

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1994 bis 1997

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Kurzübersicht</b> .....	5
<b>Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“</b> .....	12
<b>Geschäftsordnung des Planungsausschusses</b> .....	15
<b>Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1994 bis 1997</b> .....	19
<b>TEIL I</b>	
<b>Einführung</b> .....	19
<b>TEIL II</b>	
<b>Förderungsgrundsätze</b> .....	21
Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung .....	21
Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung .....	23
Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches .....	25
Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung .....	28
Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft .....	30
Einzelbetriebliches Investitionsförderungsprogramm (EFP) .....	30
Agrarkreditprogramm (AKP) .....	36
Investitionshilfen zur Energieeinsparung und -umstellung .....	40

	Seite
Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten . . . . .	42
Ländliche Siedlung . . . . .	43
Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten . . . . .	49
<b>Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landwirtschaft</b>	<b>54</b>
<i>Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen</i>	54
<i>Förderung extensiver Grünlandnutzung</i>	55
<i>Förderung ökologischer Anbauverfahren</i>	57
Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung . .	60
Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse . . . . .	65
Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes . . . . .	68
Hinweis	
<i>Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht</i> . . . . .	72
Grundsätze für die Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft . . . . .	73
Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen . . . . .	75
Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen . . . . .	79
Förderung waldbaulicher Maßnahmen und sonstiger forstwirtschaftlicher Investitionen . . . . .	79
Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaus . . . . .	81
Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse . . . . .	82
Erstaufforstungsprämie . . . . .	84
Förderung von Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden . . . . .	85
Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung . . . . .	88
Milchleistungsprüfung . . . . .	88
Kontrollringe für Mastschweine, Mastrinder, Ferkel, Mastlämmer und Jungmasthammel . . . . .	88
Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe . . . . .	90
Grundsätze für die Förderung landwirtschaftliche Arbeitnehmer durch Hilfen im Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfen . . . . .	91
Landarbeiterwohnungsbau . . . . .	91
Grundsätze für die Förderung durch eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer . . . . .	93
Grundsätze für die Gewährung einer Umstellungshilfe . . . . .	96
Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz) . . . . .	98
Grundsätze für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb (Beitrittsgebiet) . . . . .	101

	Seite
Grundsätze für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften (Beitrittsgebiet) .....	108
Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung (Beitrittsgebiet) .....	114
Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung (Beitrittsgebiet) .....	116
<b>Anhang</b>	
<b>Garantieerklärung</b> .....	119
<b>TEIL III</b>	
<b>Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen</b> .	121
<b>TEIL IV</b>	
<b>Zusammenfassung der Mittelverteilung 1994 für das Bundesgebiet</b> .....	135
<b>Teil V</b>	
<b>Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1995 bis 1997</b> .	136
<b>TEIL VI</b>	
<b>Vollzug des Rahmenplanes 1992 bis 1995</b> .....	136
<b>TEIL VII</b>	
<b>Übersichten für den Rahmenplan 1994 bis 1997</b> .....	137
Übersicht 1	
Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1994	137
Übersicht 2	
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1994 .....	138
Übersicht 3	
Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1994 .....	140
Übersicht 4	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Schleswig-Holstein .....	146
Übersicht 5	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hamburg .....	147
Übersicht 6	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Niedersachsen .....	148
Übersicht 7	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bremen .....	149
Übersicht 8	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Nordrhein-Westfalen .....	150
Übersicht 9	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hessen .....	151
Übersicht 10	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Rheinland-Pfalz .....	152
Übersicht 11	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Baden-Württemberg .....	153

	Seite
Übersicht 12	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bayern .....	154
Übersicht 13	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Saarland .....	155
Übersicht 14	
Vorhaben und Mittelbedarf Berlin (West) .....	156
Übersicht 15	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Brandenburg .....	157
Übersicht 16	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Mecklenburg-Vorpommern .....	158
Übersicht 17	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Sachsen .....	159
Übersicht 18	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Sachsen-Anhalt .....	160
Übersicht 19	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Thüringen .....	161
Übersicht 20	
Vorhaben und Mittelbedarf Berlin (Ost) .....	162
Übersicht 21	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen alte Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1994 .....	163
Übersicht 22	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen neue Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1994 .....	169
Übersicht 23	
Verteilung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1995 .....	175
Übersicht 24	
Verteilung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1996 .....	176
Übersicht 25	
Verteilung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1997 .....	177

Hinweis: Kurzbezeichnung „... neue Bundesländer ...“ wird einheitlich verwendet für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Berlin (Ost), Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Hinweis: Im Inhaltsverzeichnis, der Kurzübersicht und Teil II sind alle Änderungen gegenüber dem Rahmenplan 1993—1996 durch Kursivdruck und eine schraffierte Linie neben dem Text hervorgehoben.

## Kurzübersicht

Dieser Rahmenplan enthält die zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen. Die nachstehende Zusammenfassung gibt einen Überblick über die Förderungsmöglichkeiten. Einzelheiten über die Gegenstände der Förderung, den Kreis der möglichen Zuwendungsempfänger, die Zuwendungsvoraussetzungen sowie Art, Umfang und Höhe der Förderung sind in den Förderungsgrundsätzen enthalten (siehe Teil II, Förderungsgrundsätze). Dazu erlassen die Länder Durchführungsbestimmungen in Form von Landesrichtlinien. Die Bewilligung erfolgt durch die Länder.

In den Finanztableaus sind Planansätze über den Umfang der einzelnen Maßnahmen enthalten (siehe Teil VII, Übersichten für den Rahmenplan 1994 bis 1997).

Der Rahmenplan 1994 sieht die Förderung in folgenden Bereichen vor:

### Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine Entscheidungshilfe für den effizienten mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem GemAgrG und ergänzender Maßnahmen. Sie soll entwicklungsbestimmende Vorgaben der Land- und Forstwirtschaft aufzeigen und zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte bei der Verbesserung der Agrarstruktur beitragen. Ihre Aussagen können sich auf thematische Schwerpunkte beschränken. Die notwendigen Erhebungen werden in Gemeinden und Betrieben durchgeführt. Analyse und Gutachten werden in einem Bericht dargestellt. Die agrarstrukturelle Vorplanung wird durch Zuschüsse gefördert, die von der Größe des Untersuchungsgebietes abhängig sind.

### Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

Die Förderung der Flurbereinigung dient der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und der Gestaltung des ländlichen Raums durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts. Die Zuwendungen in Form von Zuschüssen und Darlehen können gewährt werden für Vorarbeiten, den Landzwischenenerwerb und die Finanzierung der Ausführungskosten. Ausführungskosten entstehen insbesondere

- bei Maßnahmen zur
  - wertgleichen Abfindung und
  - Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen,

- bei Maßnahmen, die mit Rücksicht auf den Umwelt- und den Denkmalschutz erforderlich sind,
- bei Maßnahmen der Dorferneuerung sowie
- bei allen sonstigen Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer.

Seit 1991 können auch Maßnahmen in Bodenordnungsverfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse einschließlich der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den §§ 53 bis 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2312), im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den neuen Bundesländern gefördert werden.

### Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

Der freiwillige Tausch ländlicher Grundstücke im Wege des Eigentumswechsels oder des Besitzüberganges aufgrund eines Pachtvertrages wird durch Zuschüsse gefördert, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts in einem schnellen und einfachen Verfahren zu tauschen. Gefördert werden können die Vorarbeiten bis zu 3 500 DM, die Kosten, die den Tauschpartnern infolge der Inanspruchnahme eines zugelassenen Helfers entstehen in Abhängigkeit von der Zahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke, sowie die Aufwendungen, die ihnen darüber hinaus nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen mit bis zu 75 %.

Seit 1991 können in den neuen Bundesländern auch Aufwendungen der Tauschpartner im freiwilligen Landtausch in der Feldlage sowie der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den §§ 53 Abs. 2, 54 bis 55 und 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2312), im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden.

### Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung

Die Maßnahmen der Dorferneuerung dienen der Verbesserung der Agrarstruktur. Förderungsfähig sind in erster Linie Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und

forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich geprägter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter. Außerdem können Maßnahmen gefördert werden, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor äußeren Einwirkungen zu schützen oder in das Ortsbild bzw. in die Landschaft einzubinden.

Die Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuschüsse bis zu 30 % der Kosten, bei öffentlichen Maßnahmen bis zu 60 % der Kosten gewährt werden.

Seit 1991 kann die Dorferneuerung in den neuen Bundesländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden. Die Schwerpunktaufgaben unterscheiden sich von denen des früheren Bundesgebietes insofern, als sie sich aus der Umstrukturierung der Landwirtschaft in neue Betriebsformen ergeben. In Anpassung daran, werden den neuen Bundesländern bessere Förderungskonditionen eingeräumt. So können für die Finanzierung der Maßnahmen Zuschüsse bis zu 50 % der Kosten jedoch höchstens 40 000 DM je Maßnahme; bei öffentlichen Maßnahmen bis zu 80 % der Kosten gewährt werden.

### **Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft**

#### **Das einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP)**

(Diese Grundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern.)

Im Rahmen dieses Programms können Investitionen von Haupterwerbslandwirten als Einzelunternehmer oder als Mitglieder einer Kooperation zur strukturellen Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Betriebs gefördert werden. Die Zuwendungen können in Form von Zinszuschüssen, öffentlichen Darlehen und Zuschüssen gewährt werden.

In die Förderung einbezogen sind betriebliche Investitionen für diversifizierende Tätigkeiten im Bereich Direktvermarktung und Freizeit und Erholung. Förderungsfähig sind auch Maßnahmen mit Umweltschutz- und Tierschutzrelevanz, sofern diese im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen erfolgen. Auch betriebliche Investitionen zur Verbesserung der natürlichen Bedingungen des Pflanzenbaus sind förderungsfähig. Maschinen für den Pflanzenschutz und die Düngung, die zur ökologischen Ausrichtung der Produktion beschafft werden, können gefördert werden.

Die Förderung von Kooperationen wurde 1990 und 1992 verbessert. Die Zuwendungshöhe orientiert sich künftig an der Zahl der an den durch EG-Recht vorgegebenen Obergrenzen.

Die Betriebsinhaber, für die eine Förderung in Betracht kommt, müssen beruflich qualifiziert sein, einen Betriebsverbesserungsplan vorlegen, eine Buchführung nachweisen und dürfen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

#### **Agrarkreditprogramm (AKP)**

Im Rahmen des Agrarkreditprogramms können Investitionen von Haupt- und Nebenerwerbslandwirten zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb sowie Investitionen im Wohnhausbereich gefördert werden, sofern ihre Einkünfte eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.

Entsprechend dem EFP können auch betriebliche Investitionen im Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof“, sofern die Gesamtzahl von 15 Gästebetten nicht überschritten wird und im Bereich Direktvermarktung sowie Freizeit und Erholung und Maßnahmen mit Umweltschutz- und Tierschutzrelevanz, sofern diese im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen erfolgen, gefördert werden. Gefördert werden können ebenfalls betriebliche Investitionen zur Verbesserung der natürlichen Bedingungen des Pflanzenbaus sowie Maschinen für den Pflanzenschutz und die Düngung, die zur ökologischen Ausrichtung der Produktion beschafft werden.

Die Förderung von Kooperationen wird auch im AKP angeboten.

In den neuen Bundesländern können außerdem gefördert werden

- die Wiedereinrichtung einer Nebenerwerbsstelle,
- die Energieumstellung auf umweltverträgliche Energiearten,
- die Erstbeschaffung von Maschinen,
- Maßnahmen im Wohnhaus mit einem Zuschuß von 40 v. H. bis zu einem Investitionsvolumen von 30 000 DM,
- Rebanlagen auf Flächen, die nach dem 1. September 1970 gerodet wurden und für die ein Wiederbepflanzungsrecht nach der VO (EWG) Nr. 3577/90 besteht,
- die Erstbeschaffung von lebendem Inventar für eine extensive Rinder- und Schafhaltung bis 1,0 GVE/ha.

Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen können die neuen Bundesländer Bürgschaften übernehmen, an denen sich der Bund beteiligt.

#### **Investitionshilfen zur Energieeinsparung**

(Diese Grundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern.)

Im Produktionsbereich können Investitionen für bauliche und technische Wärmedämmung und Regeltechnik in beheizten Betriebsgebäuden gefördert werden. Förderungsfähig sind u. a. auch Wärmerück-

gewinnungs-, Solar-, Biomasse- sowie Wind- und Wasserkraftanlagen, ferner Umstellungen der Heizanlagen von Heizöl auf Fernwärme, Biomasseverfeuerung und in Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas und Kohle.

Ziel ist die Einsparung fossiler Energiearten sowie die Überleitung auf kostengünstige und umweltfreundliche Energien.

#### Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten

Durch die Niederlassungsprämie für junge Landwirte (hauptberufliche Landwirte unter 40 Jahre) soll den jungen Landwirten die erstmalige Niederlassung im landwirtschaftlichen Betrieb erleichtert werden.

Sie beträgt bis zu 23 500 DM. Schließen sich mehrere Haupterwerbslandwirte zu einer Kooperation in Form einer Vollfusion zusammen, kann die Prämie für bis zu drei Junglandwirte gewährt werden.

Die Gewährung der Niederlassungsprämie setzt u. a. Investitionen des Junglandwirts im landwirtschaftlichen Betrieb und/oder im Wohnhaus von mindestens 35 000 DM voraus.

Ab 1992 können Junglandwirte auch in den neuen Bundesländern nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

#### Ländliche Siedlung

(Diese Grundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern.)

Durch Maßnahmen der ländlichen Siedlung können gefördert werden

- im öffentlichen Interesse und in bestimmten benachteiligten Gebieten die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben, soweit es sich nicht um Investitionen in den Bereichen der Milchvieh- und Schweinehaltung handelt (für das Gebiet des Schwarzwaldprogramms gilt die letztgenannte Einschränkung nicht),
- der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken (Bodenzwischenerwerb) zur Erleichterung strukturverbessernder Vorhaben im ländlichen Raum.

#### Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

##### Investitionsförderung

Im Rahmen der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen erhalten landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten eine gegenüber anderen Gebieten günstigere Zinsverbilligung von bis zu 2 %-Punkten, die bei jungen Landwirten um jeweils 1 %-Punkt erhöht werden kann.

Innerhalb einer Kooperation können Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduk-

tion und zur Verbesserung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gefördert werden.

##### Ausgleichszulage

Nach Abgrenzung von benachteiligten Gebieten in den neuen Bundesländern wird ab 1992 auch hier die Ausgleichszulage gewährt. Der Gebietsumfang aller benachteiligten Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland beträgt damit rd. 9,4 Mio. ha LF oder 50,6 % an der gesamten LF.

Eine Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich für ständige natürliche Nachteile, wenn mindestens 3 ha ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche in benachteiligten Gebieten liegen und sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit mindestens fünf weitere Jahre auszuüben. Die Ausgleichszulage wird für Rindvieh, Pferde, Schafe und Ziegen in Verbindung mit der Futterfläche, sowie für andere landwirtschaftlich genutzte Flächen — mit Ausnahme von Weichweizen, Wein, Zuckerrüben, Intensivkulturen sowie Flächen, für die eine Stillungsprämie gezahlt wird — gewährt. Sie beträgt je nach Region zwischen 55 und 240 DM/GVE oder ha, wobei jedoch höchstens eine Großvieheinheit (GVE) je ha Futterfläche förderungsfähig ist. In Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen können bis zu 286 DM/GVE oder ha gezahlt werden. Die Höchstgrenzen je Zuwendungsempfänger für die Gewährung der Ausgleichszulage wurden für die Jahre 1992 bis 1994 ausgesetzt.

#### Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung

*Durch die Neufassung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 11. November 1993 werden landwirtschaftlichen Betrieben Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen durch markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung angeboten. Mit ihnen sollen strukturell bedeutsame Leistungen der landwirtschaftlichen Betriebe für eine umweltfreundliche Landbewirtschaftung unterstützt werden, die über die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung hinausgehen.*

*Die Maßnahmen werden als Rahmenregelung (Basisprogramm) neben gebietsspezifische Programme der Bundesländer zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren durchgeführt.*

*Die Förderung der markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung erstreckt sich auf die drei Teilmaßnahmen*

- Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen,

- Förderung extensiver Grünlandnutzung und
- Förderung ökologischer Anbauverfahren.

*Es wird damit die Einführung oder Beibehaltung von extensiven Produktionsverfahren gefördert, die zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen beitragen und mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und dem Erhalt des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind. Ferner sollen die Verfahren einen Beitrag zum Gleichgewicht auf den Märkten leisten.*

### **Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung**

(Diese Grundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern.)

Zur Anpassung der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse können vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung, und zwar in der Regel Erstabnehmer, gefördert werden:

- Molkereien, durch Stilllegungsbeihilfen und Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen (letztmalig in 1994),
- Einrichtungen für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern durch Investitionsbeihilfen,
- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven durch Investitionsbeihilfen,
- Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen durch Investitionsbeihilfen,
- Einrichtungen zur Be- und Verarbeitung von Kartoffeln durch Investitionsbeihilfen,
- sonstige Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 durch Investitionsbeihilfen.

### **Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Mit dieser Maßnahme wird die überbetriebliche Vermarktung von alternativ erzeugten landwirtschaftlichen Produkten unterstützt, indem der Zusammenschluß derart wirtschaftender Betriebe zu Erzeugerzusammenschlüssen gefördert wird. Solche Erzeugerzusammenschlüsse können einerseits Startbeihilfen für die angemessenen Aufwendungen zur Gründung und Organisation erhalten. Andererseits können Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen als auch von Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung gefördert werden, sofern sie sich auf nach besonderen Regeln erzeugte landwirtschaftliche Produkte beziehen.

### **Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes**

Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert. Anerkannten Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können zur Erleichterung ihrer Gründung Startbeihilfen und Investitionsbeihilfen gewährt werden. Investitionsbeihilfen können auch Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung land- und fischwirtschaftlicher Produkte erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen langfristige Lieferverträge eingehen.

### **Hinweis**

#### **Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht**

Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, anerkannte Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 und Erzeugergemeinschaften für Hopfen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 können Startbeihilfen erhalten.

#### **Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung in der Fischerei und Aquakultur**

Zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse können vorhandene oder neu zu schaffende Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen gefördert werden:

- Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke durch Investitionsbeihilfen,
- innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung technischer Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen,
- Kosten der Vorplanung durch Zuschüsse.

#### **Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen**

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege schwerpunktmäßig gefördert

- der Ausgleich des Wasserabflusses durch die Anlage von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teichen, durch Anla-



gen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete sowie durch Anlagen zur Grundwasseranreicherung,

- zentrale Abwasseranlagen (Kanalisationsleitungen und Kläranlagen) in ländlichen Gemeinden,
- zentrale Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden,
- Schutzmaßnahmen gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind, insbesondere durch naturnahen Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden und durch Wildbachverbauung, ferner durch Maßnahmen gegen den Bodenabtrag durch Wasser und Wind einschließlich Schutzpflanzungen,
- der Neubau und die Befestigung von ländlichen Wegen zur besseren Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm,
- Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmenbereiche.

Träger der Vorhaben können die Bundesländer und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Zuschüsse werden bis zu 70 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten gewährt.

Im Beitrittsgebiet kann der Zuschuß für die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen jeweils bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten erhöht werden. Dies gilt ebenso für den ansonsten niedrigeren Höchstsatz für Vorhaben des ländlichen Wegebbaus.

Niedrigere Höchstsätze bestehen für Dränung (30 %), landbautechnische Maßnahmen (30 %), Beregnung (50 %) und Vorhaben des ländlichen Wegebbaus bei geringerer Ausbaudichte (40 %).

### **Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen**

#### **Waldbauliche Maßnahmen**

Für Vorarbeiten, Erstaufforstung, Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen, langfristige Überführung von Reinbeständen und den Umbau nicht standortgerechter Bestände, Jungbestandspflege sowie Nachbesserungen von geförderten Pflanzungen können land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und sonstige Betriebsinhaber Zuwendungen erhalten.

Ferner wird als Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Forstbetriebe, insbesondere bei umfangreichen Zwangseinschlägen, die Anlage von Einrichtungen zur langfristigen Lagerung von Holz bezuschußt.

Die Höhe der Zuwendungen beträgt je nach Maßnahme und ggf. Baumart bis zu 85 % der förderungsfähigen Kosten.

#### **Forstwirtschaftlicher Wegebau**

Der Neubau bzw. die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der notwendigen Vorarbeiten kann im Privat- und Körperschaftswald mit bis zu 70 % der förderungsfähigen Kosten gefördert werden.

#### **Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse**

Für die erstmalige Beschaffung von Forstmaschinen und -geräten sowie für die Anlage von Holzaufbereitungsplätzen und den Bau von Betriebsgebäuden kann anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ein Zuschuß bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Die Kosten für Verwaltung und Beratung dieser Zusammenschlüsse werden in den ersten 20 Jahren nach der Anerkennung bezuschußt, wobei die Höhe der Zuwendung von anfangs 40 % (in den neuen Bundesländern in einer Startphase anfangs bis zu 80 %) schrittweise auf 20 % der Kosten zurückgeht.

Bei Zusammenschlüssen, die überdurchschnittlich mit Jungbeständen ausgestattet sind, kann die Förderung von Verwaltung und Beratung zeitlich ausgedehnt werden.

#### **Erstaufforstungsprämie**

Zum Ausgleich von Einkommensverlusten nach Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen kann bis zu 20 Jahre lang eine Prämie gewährt werden. Sie beträgt auf besten Standorten bis zu 1400 DM pro Jahr und Hektar für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die die Flächen bisher selbst genutzt haben. Für Nichtlandwirte sowie bisher nicht selbst bewirtschaftete Erstaufforstungsflächen kann die Prämienhöhe bis zu 350 DM/ha betragen. Die Länder können die Prämienhöhe und/oder -dauer zusätzlich nach den für die Aufforstung verwendeten Baumarten sowie Gesichtspunkten der Landesplanung und Raumordnung staffeln.

#### **Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden**

Gefördert werden Vor- und Unterbau, Bodenschutz- und Meliorationsdüngung sowie — nach immissionsbedingt vorzeitiger Endnutzung — die Wiederaufforstung. Die Höhe der Zuwendung beträgt je nach Maßnahme und ggf. Baumart bis zu 90 % der förderungsfähigen Kosten.

#### **Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung**

Für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen, Kontrolltätigkeiten bei der Schweinemast, bei der Aufzucht von Sauen in Ferkelerzeugerbetrieben, bei der Rindermast und bei der Mast von Lämmern und Jungmasthammeln kann an die Kontrollringe ein

nach Tierarten in unterschiedlicher Höhe festgelegter Zuschuß zu den jährlich laufenden Kosten gewährt werden. Die Förderung von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe dient dem Zuchtfortschritt und der Qualitätsverbesserung.

### **Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer**

#### **Landarbeiterwohnungsbau**

(Diese Grundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern.)

Zwecks Erhaltung eines Stamms fachlich qualifizierter Arbeitnehmer in der Landwirtschaft, können landwirtschaftliche Arbeitnehmer — nicht der Hofnachfolger sowie Personen, die mit dem Arbeitgeber im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind — beim Bau, Kauf oder bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung durch nach dem Lebensalter gestaffelte Zuschüsse gefördert werden.

#### **Anpassungshilfe**

Die Anpassungshilfe können ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die ihren Arbeitsplatz verlieren, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb oder Teile eines landwirtschaftlichen Betriebs in erheblichem Umfang stillgelegt werden. Weiterhin kann die Anpassungshilfe diesen Arbeitnehmern auch bei Arbeitsplatzverlust im Zusammenhang mit umfangreicheren Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder zur rationelleren Gestaltung des Betriebes gewährt werden.

### **Grundsätze für die Gewährung einer Umstellungshilfe**

Die Gewährung einer Umstellungshilfe eröffnet Landwirten die Möglichkeit, ihren Betrieb auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringerem Arbeitsbedarf umzustellen. Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen, an einer beruflichen Umschulung zur Vorbereitung auf eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit teilzunehmen.

Die Förderung erfolgt in Monatsbeträgen für die Dauer der beruflichen Bildungsmaßnahme.

### **Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)**

Die Maßnahmen des Küstenschutzes dienen der Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Ge-

wässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten. Sie umfassen

- den Neubau, die Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen,
- die Anlage von Sperrwerken und sonstigen Bauwerken in der Hochwasserschutzlinie,
- den Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen,
- Vorlandsicherungen und Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen.

Außerdem sind die Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmen förderungsfähig.

Träger der Maßnahmen können die Küstenländer und andere im Bereich der Nord- und Ostseeküste bestehende Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Die Zuschüsse betragen bis zu 100 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten.

### **Grundsätze für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb**

(Diese Grundsätze gelten nur in den neuen Bundesländern.)

Im Rahmen dieses Programmes können investive Maßnahmen von Haupterwerbslandwirten als Einzelunternehmer oder als Mitglieder einer Kooperation gefördert werden, die der Wiedereinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe und der Modernisierung bestehender Betriebe durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen.

Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen muß durch einen Wiedereinrichtungs- oder einen Modernisierungsplan nachgewiesen werden; außerdem können sie die Niederlassungsprämie erhalten, die sich an die Modernisierer richtet. Wiedereinrichter können eine Starthilfe in Höhe bis zu 23 500 DM erhalten.

Die Betriebsinhaber, für die eine Förderung in Betracht kommt, müssen beruflich qualifiziert sein, eine Buchführung einführen und dürfen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Die Zuwendungen können in Form von Zinszuschüssen, öffentlichen Darlehen und Zuschüssen gewährt werden.

Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen können die neuen Bundesländer Bürgschaften übernehmen, an denen sich der Bund beteiligt.

### **Grundsätze für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften**

(Diese Grundsätze gelten nur in den neuen Bundesländern.)

Auf der Grundlage einer EG-Ermächtigung kann für eine bestimmte Übergangszeit die Umstrukturierung bzw. Neugründung von landwirtschaftlichen Unternehmen in Form juristischer Personen oder Personengesellschaften unter Berücksichtigung einer umweltverträglichen landwirtschaftlichen Produktion gefördert werden. Die Umstrukturierung bzw. Neugründung kann in Form jeder beliebigen Rechtsform erfolgen. Ausgeschlossen sind Unternehmen mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens.

Schwerpunkte sind die Förderung von Rationalisierungsmaßnahmen (Kostensenkung), zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit, einer umweltverträglichen Pflanzenproduktion, einer bodengebundenen und artgerechten Tierhaltung, der Anpassung an die Markterfordernisse.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage eines Betriebsentwicklungsplanes.

Die Zuwendung erfolgt durch eine Zinsverbilligung für ein aufgenommenes Kapitalmarktdarlehen, für das die neuen Bundesländer Bürgschaften übernehmen können, an denen sich der Bund beteiligt.

#### **Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung**

(Diese Grundsätze gelten nur in den neuen Bundesländern.)

Im Rahmen dieses Programms können gefördert werden:

Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieträgerumstellung, Nutzung umweltverträglicher und kostengünstiger Energiearten, soweit diese zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt beitragen und nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

Die Förderungskonditionen wurden bewußt auf die besondere Situation im Beitrittsgebiet ausgerichtet

und heben sich von den Förderungsmöglichkeiten für die elf Altländer deutlich ab.

#### **Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung**

(Diese Grundsätze gelten nur in den neuen Bundesländern.)

Zur Anpassung der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse können vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung durch Investitionsbeihilfen gefördert werden:

- Schlachthöfe, für die bereits vor dem 1. Januar 1994 EG-Mittel durch die EG-Kommission bewilligt wurden, und damit unmittelbar in Verbindung stehende nachgelagerte Be- oder Verarbeitungsbetriebe,
- Molkereien,
- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven, tiefgefrorenem Obst und Gemüse, oder Obst und Gemüsesäften, bzw. -mosten,
- Vermarktungs- sowie Be- und Verarbeitungseinrichtungen für Kartoffeln,
- Vermarktungseinrichtungen für Getreide,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Geflügelschlachtereien,
- *Vermarktungseinrichtungen für Saat- und Pflanzgut,*
- sonstige Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der VO (EWG) Nr. 866/90.

## **Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865)

### § 1

#### **Gemeinschaftsaufgabe**

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
  - a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
  - b) *markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung,*
  - c) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,
  - d) sonstige Maßnahmen, die unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familienbetriebe für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;
3. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
  - a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
  - b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
5. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

### § 2

#### **Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Bei den Maßnahmen ist ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Im übrigen sind die Maßnahmen mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

### § 3

#### **Förderungsarten**

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

### § 4

#### **Gemeinsamer Rahmenplan**

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

### § 5

#### **Inhalt des Rahmenplans**

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die

folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner für die Maßnahmen Förderungsgrundsätze, in denen insbesondere der Verwendungszweck der Mittel, die Förderungsvoraussetzungen und die Art und Höhe der Förderung näher bestimmt werden.

## § 6

### Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.

(4) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 7

### Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplans gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

## § 8

### Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

## § 9

### Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

## § 10

### Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von 60 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie 70 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

## § 11

### Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger wegen Nichterfüllung der Bedingung zurückgezahlt

werden, leitet das Land in Höhe des Bundesanteils einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu

verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

(Inkrafttreten)

## **Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz**

Der Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ folgende Geschäftsordnung gegeben:

### **I. Organisation des Planungsausschusses**

#### **§ 1**

##### **Bezeichnung**

Der Planungsausschuß führt die Bezeichnung „Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK).

#### **§ 2**

##### **Mitglieder**

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuß vertritt.

#### **§ 3**

##### **Vorsitz**

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

#### **§ 4**

##### **Unterausschuß**

(1) Der Planungsausschuß setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlußfassung einen Unterausschuß ein.

(2) Der Unterausschuß setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzenden sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

### **II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan**

#### **§ 5**

##### **Anmeldung**

(1) Der Planungsausschuß beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

#### **§ 6**

##### **Widerruf**

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

### **III. Verfahren des Planungsausschusses**

#### **§ 7**

##### **Sitzungsort**

Der Planungsausschuß tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuß kann Ausnahmen beschließen.

#### **§ 8**

##### **Einberufung**

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuß nach Bedarf ein. Der Planungsausschuß ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

#### § 9

##### Beschlußfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlußfähigkeit fest. Der Planungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Bund und mindestens neun Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

#### § 10

##### Beratung und Beschlußfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

#### § 11

##### Auslegung der Geschäftsordnung Abweichung von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuß; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluß des Planungsausschusses erforderlich.

#### § 12

##### Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen.

Der Planungsausschuß kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und — soweit erforderlich — Berichterstatter bestellen.

#### § 13

##### Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlußfassung, einen Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muß, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muß mindestens 3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muß amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

#### § 14

##### Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuß durch Beschluß aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

- a) die Namen der Teilnehmer,
- b) die behandelten Beratungsgegenstände,
- c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,
- d) die Anträge,
- e) die Beschlüsse,
- f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuß.

#### § 15

##### Verfahren des Unterausschusses

(1) Der Unterausschuß bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, daß jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.



(3) Der Unterausschuß kann dem Planungsausschuß Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuß Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.



## A. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1994 bis 1997

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die sechzehn Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) folgenden gemeinsamen Rahmenplan beschlossen:

### TEIL I

#### Einführung

1. Durch die Aufnahme von Artikel 91a in das Grundgesetz 1969 wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, weil die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes für die Gesamtheit der Lebensverhältnisse in Deutschland bedeutsam ist. Die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden.

Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird, geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), seit dem 1. Januar 1973 mit dem Ziel durchgeführt, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Entsprechend dieser allgemeinen Zielsetzung wählt der Planungsausschuß unter Bezugnahme auf Artikel 91a GG die Einzelmaßnahmen aus, die in den Anwendungsbereich des GemAgrG fallen.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 11. November 1993 ist der Ziel- und Aufgabenkatalog der Gemeinschaftsaufgabe erweitert worden.

Zur Verbesserung und langfristigen Sicherung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land-

und Forstwirtschaft können nunmehr auch Maßnahmen gefördert werden, die eine markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung umfassen.

3. Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat Regelungen beschlossen, mit denen während einer Übergangszeit den besonderen Bedürfnissen der Strukturanpassung in den neuen Bundesländern entsprochen wird. EG-rechtliche Grundlage für die Sonderförderung in den neuen Bundesländern ist die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur. Die Bemühungen gehen dahin, die EG-rechtlichen Bestimmungen für diese Sonderförderung, die derzeit bis 31. Dezember 1993 befristet sind, bis zum 31. Dezember 1996 zu verlängern.

4. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Darlehen, Zuschüsse, Zinszuschüsse, Bürgschaften) sowie die Ziele der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muß der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen in den Ländern zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird aufgrund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuß vor. Die Anmeldungen sind zu be-

gründen nach Art und Umfang der Maßnahmen und haben die voraussichtlichen Kosten zu enthalten.

5. Der Rahmenplan wird vom Planungsausschuß beschlossen, in dem der Bund durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je einen Minister (Senator) vertreten sind. Der Bund hat ebenso viele Stimmen wie die 16 Länder zusammen. Der Planungsausschuß beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder, so daß zu einer Beschlußfassung 25 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuß hat bei seinem Beschluß über die Förderungsgrundsätze und den Rahmenplan räumliche und sachliche Schwerpunkte zu bilden.

Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

6. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, daß Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft oder dem Tierschutz dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuß über die Abgrenzung derartiger Maßnahmen gegenüber denen der Gemeinschaftsaufgabe.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes beachtet werden, um die strukturellen sowie ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes zu verbessern.

Im Rahmen der Förderung soll verstärkt dazu beigetragen werden, eine mit ökologisch wertvollen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft zu erhalten und zu schaffen, den Erosionsschutz zu sichern und den Tierschutz zu verbessern.

Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope gemäß § 20 c BNatSchG dürfen nicht gefördert werden. Andere wertvolle Landschaftsbestandteile sollen nicht beeinträchtigt werden.

Als solche kommen vor allem in Betracht:

- Feuchtgebiete,
- Trockenbiotope,
- für die Biotopvernetzung bedeutsame Landschaftsbestandteile,
- natur- und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile.

Bund und Länder weisen auf den notwendigen Schutz der im Interesse des Naturschutzes und der

Landschaftspflege erhaltenswerten Landschaftsbestandteile hin. Die Erhaltung der Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

7. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuß auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

8. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Bund dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die im Rahmenplan für die einzelnen Maßnahmen festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses. Die vorherige Zustimmung des Bundes ist bei Umschichtungen innerhalb der einzelnen Maßnahmengruppen nicht erforderlich. Bei Umschichtungen zwischen den einzelnen Maßnahmengruppen ist die vorherige Zustimmung des Bundes einzuholen, sofern der umzuschichtende Betrag 2 % des Landesanteils am Gesamtvolumen des Rahmenplans oder 20 % je Maßnahmengruppe übersteigt. Umschichtungen, die den Küstenschutz und die Ausgleichszulage betreffen, sind in jedem Fall vorher mit dem Bund abzustimmen.

Die Länder teilen dem Bund unmittelbar nach Quartalsende mit, welche Umschichtungen im abgelaufenen Quartal in eigener Zuständigkeit vorgenommen wurden.

9. Die Zweckbindungsfristen für die nach den Rahmenplänen 1973 bis 1979 geförderten Maßnahmen werden einheitlich auf

- zwölf Jahre für Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen,
- fünf Jahre für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte

festgesetzt.

Für Investitionen, die durch Maßnahmen zur Stilllegung von Ackerflächen, der Extensivierung bei Überschüßerzeugnissen, der Umstellung der Erzeugung auf nichtüberschüssige Erzeugnisse, zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, bei Förderung durch eine Umstellungshilfe die vorgenannten Zweckbindungsfristen unterschreiten, sowie bei Einrichtungen und Anlagen zur langfristigen Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung, soweit der Holzanfall aus den Sturmschäden des Jahres 1990 herrührt, können Ausnahmen gemacht werden; dies gilt auch für die entsprechenden Regelungen in den Förderungsgrundsätzen dieses Rahmenplanes.

## TEIL II

### Förderungsgrundsätze

#### Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

##### 1. Zweckungszweck

Die agrarstrukturelle Vorplanung wird als Entscheidungshilfe für den effizienten mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem GemAgrG und ergänzender Maßnahmen gefördert.

Die Vorplanung soll entwicklungsbestimmende Vorgaben der Land- und Forstwirtschaft aufzeigen und zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte bei der Verbesserung der Agrarstruktur beitragen.

##### 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Erarbeitung von Vorschlägen über die Art und den Umfang geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie den Zeitpunkt ihrer Durchführung. Die Vorplanung ist auf die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung auszurichten. Dabei sind alle Funktionen des ländlichen Raums, insbesondere die regionale Wirtschaftsstruktur, die Infrastruktur, die Belange von Natur- und Umweltschutz, Landschaftsplanung sowie Freizeit und Erholung, die voraussichtliche Bodennutzung und Landeskultur, die Notwendigkeit von Dorferneuerungen und die landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Erwerbssituation zu berücksichtigen und deren voraussichtliche Entwicklung aufzuzeigen. Die Aussagen der Vorplanung können sich problemorientiert auf thematische Schwerpunkte beschränken.

##### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die von den Bundesländern mit der agrarstrukturellen Vorplanung beauftragten nicht staatlichen Stellen erhalten.

##### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können gewährt werden, wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle aufgrund einer agrarstrukturellen Rahmenplanung oder sonstiger Strukturdaten und Entwicklungen Ordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen für erforderlich hält.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

##### 5.1

Zu den Kosten der Vorplanung werden folgende Zuschüsse gewährt:

Nach der Gesamtfläche des Vorplanungsgebietes

bis zu 5 000 ha ein Festbetrag in Höhe von 25 000 DM zuzüglich bis zu 8,00 DM/ha,

ab 5 000 ha bis zu 20 000 ha 13,00 DM bis 10,00 DM/ha und

ab 20 000 ha für jeden weiteren Hektar bis zu 6,00 DM/ha.

Vorstehende Zuschußsätze umfassen Aufwendungen für erforderlich werdende Betriebserhebungen und Kartierungen. Sie sind Höchstsätze und jeweils durch Interpolation festzulegen.

##### 5.2

Das Land kann Ausnahmen von den Zuschüssen nach 5.1 zulassen.

##### 5.3

Die für die gewährten Zuschüsse zu zahlende Umsatzsteuer wird zusätzlich erstattet.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

##### 6.1

Die Ergebnisse der Vorplanung einschließlich der Vorschläge sind zusammenfassend darzustellen; sie haben eine Wertung zu enthalten, inwieweit die Vorhaben im Zusammenhang eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, der erzielbare Erfolg die notwendigen Investitionen und sonstigen Aufwendungen gesamtwirtschaftlich rechtfertigt und ob und wie die geplanten Maßnahmen umweltverträglich und im Einklang mit der angestrebten regionalen Entwicklung gestaltet werden können.

##### 6.2

Die im Rahmen der Vorplanung notwendigen Erhebungen enthalten Angaben zu überregionalen Planungen, sonstigen Planungen, soweit sie für die betreffenden Gemeinden konkretisiert sind, sowie

Angaben zur Infrastruktur und zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft.

Insbesondere werden erfaßt:

- die Altersstruktur der Bevölkerung,
- die Wohnbevölkerung nach dem Hauptunterhalt der Ernährer,
- die Erwerbspersonen nach den Wirtschaftsbereichen,
- die Berufspendler,
- die Katasterfläche,
- die Eigentumsverteilung und die Bewirtschaftungsstruktur,
- die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe, deren Struktur und Entwicklung,
- die Bodennutzung,
- die Viehhaltung,
- die agrarischen Einzelmaßnahmen,
- der Stand der Bauleitplanung,
- die ausgewiesenen und geplanten Wasserschutzgebiete nach Schutzzonen mit Erfassung der Standortunterschiede in bezug auf den Gewässerschutz gemäß den Richtlinien des Deutschen Vereins für das Gas- und Wasserfach e. V. (DVGW),
- schutzwürdige Oberflächengewässer (Fließwässer und stehende Oberflächengewässer),
- die ausgewiesenen und geplanten Naturschutzgebiete und sonstigen Naturschutzobjekte einschließlich erdgeschichtlich bedeutsamer Formationen und Landschaftsstrukturen,

- die bisherigen Ergebnisse der Landschaftsplanung, oder falls eine Landschaftsplanung noch nicht vorliegt, die Biotopkartierung,
- die Bodenbelastung (z. B. erosionsgefährdete Flächen) und
- die Bewirtschaftungsauflagen.

### 6.3

Bei der zusammenfassenden Darstellung und Wertung der Ergebnisse sind insbesondere folgende Belange gegeneinander abzuwägen:

- Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung,
- überörtlich bedeutsame Großprojekte,
- Landwirtschaft,
- Forstwirtschaft,
- Städtebau und Dorferneuerung,
- Naturschutz und Landschaftspflege,
- Freizeit und Erholung,
- Gewässer- und Bodenschutz.

### 6.4

Projektgebundene Vorarbeiten können nur nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert werden.

## Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

### 1. Zuwendungszweck

#### 1.1

Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes.

#### 1.2

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit sie nicht Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) sind, der Landzwischenenerwerb nach § 26 c FlurbG sowie die Ausführungskosten (§ 105 FlurbG).

Zuwendungsfähig sind diese Aufwendungen auch in Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach §§ 53 bis 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG), soweit sie nicht nach § 62 LwAnpG das Land zu tragen hat.

#### 1.3

Ausführungskosten sind insbesondere

##### 1.3.1

die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

##### 1.3.2

die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG),

##### 1.3.3

die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,

##### 1.3.4

die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und den Gewässerschutz, einschließlich wichtiger Landschaftselemente zur Schaffung eines Biotopverbundsystems, sowie die für den Denkmalschutz erforderlichen Maßnahmen.

#### 1.3.5

Maßnahmen der Dorferneuerung,

#### 1.3.6

der Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

#### 1.3.7

der Landzwischenenerwerb,

#### 1.3.8

die beim Landzwischenenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergeinschaft bei der Verwendung der Flächen entstehen,

#### 1.3.9

die Zinsen für die von der Teilnehmergeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen,

#### 1.3.10

die der Teilnehmergeinschaft bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Kosten sowie der ihr entstehende Verwaltungsaufwand,

#### 1.3.11

die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG) sowie die bei der Durchführung von Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz von den Teilnehmern aufzubringenden Betreuergebühren.

### 1.4

Die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung sowie die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren an-

schließende Entwässerung dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden.

## 2. Zuwendungsempfänger

### 2.1

Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte.

## 3. Zuwendungsvoraussetzungen

### 3.1

Der Anordnung einer Flurbereinigung oder einer beschleunigten Zusammenlegung soll eine agrarstrukturelle Vorplanung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen vorausgehen.

## 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

### 4.1

Zuwendungen können als Zuschüsse und öffentliche Darlehen gewährt werden.

### 4.2

Die öffentlichen Darlehen sind nach höchstens zwei tilgungsfreien Jahren mit mindestens 3 % jährlich zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 15. Mai und 15. November jedes Jahres zu leisten.

### 4.3

Für den Landzwischenenerwerb nach 1.3.7 können öffentliche Darlehen bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt werden. Sie dürfen nicht unterverteilt werden und sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung zurückzuzahlen.

Beim Landzwischenenerwerb durch Zusammenschlüsse von Teilnehmergeinschaften ist das Darlehen spätestens 25 Jahre nach Darlehensaufnahme zurückzuzahlen. Eine zwischenzeitliche Unterverteilung an die Mitgliedsteilnehmergeinschaften ist zulässig.

### 4.4

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten ist von den Kosten auszugehen, die der Teilnehmergeinschaft nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben.

### 4.5

Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Sie darf bei Flurbereinigungen sowie bei beschleunigten Zusammenlegungsverfahren 20 %, in den neuen Bundesländern 10 %, und bei Weinbergflurbereinigungen 25 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nicht unterschreiten; die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.



## Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

### 1. Zuwendungszweck

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts in einem schnellen und einfachen Verfahren zu tauschen.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können

#### 2.1

Vorarbeiten,

#### 2.2

Aufwendungen, die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplans zur Last fallen (in Verfahren nach dem FlurbG, vgl. § 103 g FlurbG). Insbesondere für Folgemaßnahmen, die zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendig sind, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend dem im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können.

#### 2.3

Vergütungen an Helfer.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten

#### 3.1

die von den Bundesländern mit Vorarbeiten beauftragten nicht staatlichen Stellen,

#### 3.2

die Tauschpartner unter den Voraussetzungen der Nr. 4.2.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1

Zuwendungen für Vorarbeiten können gewährt werden, wenn zur Beurteilung über Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit eines freiwilligen Landtausches zusätzliche Informationen benötigt werden und die nach Landesrecht zuständige Stelle einem entsprechenden Antrag zustimmt.

#### 4.2

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden

##### 4.2.1

- in einem selbständigen Verfahren nach § 103 a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG),
- in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 103 j und 103 k FlurbG,
- in einem selbständigen Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach § 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes;

##### 4.2.2

durch Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und

##### 4.2.3

durch Tausch von Pachtland.

#### 4.3

Die Förderung des freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen in Verfahren

##### 4.3.1

mit Eigentumswechsel, soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt oder werden gegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzten Besitz getauscht;

**4.3.2**

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage, wenn eine Vermessung oder Folgemaßnahmen notwendig sind, es sei denn, die Länder lassen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu;

**4.3.3**

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland, wenn die Tauschbesitzstücke in einem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet liegen, es sei denn, daß die Ausführungsanordnung nach den §§ 61 oder 63 FlurbG bzw. § 61 LwAnpG erlassen ist;

**4.3.4**

mit Tausch von Pachtland, wenn die Pachtdauer weniger als fünf Jahre beträgt.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen****5.1**

Die Zuwendungen (Vergütungen) werden als Zuschüsse gewährt.

**5.2**

Umfang und Höhe der Zuschüsse werden für die einzelnen Gegenstände der Förderung wie folgt festgelegt:

**5.2.1**

Für Vorarbeiten können Zuschüsse nach Vereinbarung auf der Grundlage des in Auftrag gegebenen Leistungsumfangs bis zur Höhe von 3500 DM gewährt werden.

**5.2.2**

Für Aufwendungen der Tauschpartner kann der Zuschuß bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die nachgewiesenen Kosten nach Nr. 2.2. Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können mit 80 v.H. des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden.

Die Zuwendungen für Sachleistungen dürfen die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

**5.2.3**

Die Helfervergütung richtet sich nach der Anzahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke, den Ei-

gentumsverhältnissen an den Tauschbesitzstücken sowie den Vorarbeiten.

**5.2.3.1**

Der Höchstbetrag für die Helfervergütung ist nach folgender Formel zu errechnen:

$$HV = (2 TP + TB) \cdot [300 - 0,2 \cdot (2 TP + TB)] + 700$$

HV = Helfervergütung (Zuschuß in DM)

TP = Anzahl der Tauschpartner

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke.

Bis zu einer Anzahl an Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken, die den Wert  $(2 TP + TB) = 500$  ergeben; für jeden weiteren Tauschpartner erhöht sich die Helfervergütung um 100 DM, für jedes weitere Tauschbesitzstück um 50 DM.

**5.3**

Als Tauschbesitzstück gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann, es sei denn, sie werden durch Dritten gehörende Wege oder Gewässer getrennt. Es dürfen auch Besitzstücke berücksichtigt werden, die von den Tauschpartnern aus Anlaß des freiwilligen Landtausches zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung zugekauft oder gepachtet werden, soweit der Helfer hierfür nicht anderweitig eine Vergütung oder ähnliche Leistung erhält.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Die Tauschpartner können sich beim freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen. Aufgaben der Helfer sind insbesondere:

**6.1.1**

In Verfahren nach dem FlurbG den nach § 103 c Abs. 1 FlurbG bzw. in Verfahren nach dem LwAnpG den nach § 54 Abs. 2 LwAnpG erforderlichen Antrag zu stellen.

**6.1.2**

in Verfahren mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland

— in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen,

— die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen,

**6.1.3**

in allen Verfahren

- die Bewilligung der Zuschüsse nach Nr. 5. zu beantragen,
- die auszuführenden Folgemaßnahmen nach Nr. 2.2 vorzuschlagen und mit Kostenvoranschlägen der Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,
- die Verwendungsnachweise zu führen.

**6.2**

Wird der freiwillige Landtausch in Verbindung mit einem Flurbereinigungs- oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren bzw. einem Flurneuerungsverfahren durchgeführt, kann ein Helfer nur eingeschaltet werden, wenn die Flurbereinigungs/Flurneuerungsbehörde einwilligt.

## Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung

### 1. Zuwendungszweck

#### 1.1

Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung von Maßnahmen der Dorferneuerung zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur. Vor allem sind die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien zu verbessern.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für

##### 2.1.1

Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen);

##### 2.1.2

die Dorferneuerungsplanung, ausgenommen sind Aufwendungen für Pläne, die gesetzlich vorgeschrieben sind;

##### 2.1.3

die Betreuung der Zuwendungsempfänger, ausgenommen ist die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung;

##### 2.1.4

Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, ausgenommen sind Aufwendungen in Neubau- und Gewerbegebieten;

##### 2.1.5

Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer unter Berücksichtigung der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung;

##### 2.1.6

kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters; ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanali-

sationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Industriegebieten;

in den neuen Bundesländern:

Bau- und Erschließungsmaßnahmen einschließlich der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen sowie Ortsrandeingrünung zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters, ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Industriegebieten;

##### 2.1.7

Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen;

##### 2.1.8

Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude

- an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen,
- vor Einwirkungen von außen zu schützen oder
- in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden;

##### 2.1.9

den Neu-, Aus- oder Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen;

##### 2.1.10

den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nrn. 2.1.4 bis 2.1.6, 2.1.9 und 2.1.11;

##### 2.1.11

in den neuen Bundesländern:

Abbruchmaßnahmen bei alten, nicht mehr nutzbaren baulichen landwirtschaftlichen Anlagen.

**3. Zuwendungsempfänger****3.1**

Gemeinden und Gemeindeverbände,

**3.2**

Teilnehmergeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz und Beteiligte und ihre Zusammenschlüsse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl I S. 1418, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl I S. 1257) sowie Wasser- und Bodenverbände,

**3.3**

natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Die Maßnahmen nach diesen Grundsätzen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen****5.1**

Die Zuwendungen können als Zuschüsse ausgezahlt werden. Für die Finanzierung der Vorarbeiten nach Nr. 2.1.1 können Zuschüsse bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt werden.

**5.2**

Für die Finanzierung der Maßnahmen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.11 können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

**5.3**

Zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Nrn. 3.1 und 3.2 bis zu 60 v.H., in den neuen Bundesländern bis zu 80 v.H. der Kosten, jedoch bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.11 nur bis zu 50 v.H.,

**5.4**

zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.3 bis zu 30 v.H., in den neuen Bundesländern bis zu 50 v.H. der Kosten, jedoch höchstens 40 000 DM je Maßnahme; bei Gemeinschaftsanlagen nach Nr. 2.1.9 kann die nach Landesrecht zuständige Behörde Ausnahmen von dem Höchstbetrag zulassen,

**5.5**

eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können bis zu 80 v.H. des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden.

Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage einer Dorferneuerungsplanung durchgeführt werden. Dabei ist neben den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Teil I des Rahmenplans) auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen. Die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Vorplanung sind zugrunde zu legen. In den neuen Bundesländern werden die territorialen Entwicklungsprogramme des ländlichen Raumes als agrarstrukturelle Vorplanung und die Ortsgestaltungskonzeptionen als Dorferneuerungspläne anerkannt, soweit sie durch die Gemeinderäte nach dem 1. Juli 1990 bestätigt oder überarbeitet und ergänzt worden sind.

## Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft

Einzelbetriebliche Investitionen in der Landwirtschaft dienen der Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum und können gefördert werden durch:

- A. Das Einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP)
- B. Das Agrarkreditprogramm (AKP)
- C. Investitionshilfen zur Energieeinsparung
- D. Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten
- E. Die ländliche Siedlung.

### A. Das Einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP)

(Diese Grundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern.)

#### 1. Zuwendungszweck

##### 1.1

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Landwirtschaft können investive Maßnahmen gefördert werden, die der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen. Durch die Förderung sollen insbesondere

- die strukturelle Weiterentwicklung der Betriebe gewährleistet,
- die Leistungsfähigkeit der Betriebe gesteigert und dadurch
- das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert

werden.

Dabei sollen auch die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft sowie die Ziele und Erfordernisse des Tierschutzes berücksichtigt werden.

#### 2. Gegenstand der Förderung

##### 2.1

Betriebliche Investitionen

##### 2.1.1

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen

- zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,
- zur Senkung der Produktionskosten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- zur Energieeinsparung,
- zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- im Bereich Freizeit und Erholung, soweit diese Investitionen infolge der Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind,
- zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus.

##### 2.1.2

Weitere Investitionen

- im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt und
- im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes

sind förderungsfähig, sofern diese im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

##### 2.1.3

Förderungsfähig sind auch

- die Kosten für die Erstellung des Betriebsverbesserungsplanes,
- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.

#### 2.2 Eingeschränkte Förderung

##### 2.2.1

Investitionen in den Bereichen der Rindermast und der Schweineproduktion können nur im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. der EG Nr. L 218 vom 06. 08. 1991) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden.

**2.2.2**

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung können gefördert werden, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 40 Kühe je AK und 60 Kühe je Betrieb gehalten und diese Grenzen durch die Investition nicht überschritten werden;
- der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt, die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen;
- die Investition im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen Referenzmenge des Betriebes zum Zwecke der Rationalisierung und Kostensenkung erfolgt.

**2.2.3**

Bei Aussiedlungen im Bereich der Schweine- und Rindviehhaltung (Milchkuhhaltung und Rindermast) kann die nach Landesrecht zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zur Wahrung des Besitzstandes zulassen, sofern die Aussiedlung nicht zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten führt und im übrigen die Bedingungen bezüglich der Futtererzeugung im Bereich der Schweineproduktion erfüllt sind.

**2.2.4**

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird unterstellt, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann auf der Grundlage einer einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzierung unter Berücksichtigung überbetrieblich nachgewiesener Ausbringungsflächen und anerkannter Verwertungsmöglichkeiten für überschüssige Nährstoffe Ausnahmen zulassen.

Nach Durchführung der Maßnahmen muß für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für grundsätzlich sechs Monate vorhanden sein.

**2.2.5**

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, welche die öffentliche Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt oder zur Verbesserung des Tierschutzes vorgesehen hat. Sie dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes ist nur die Erweiterung der Gebäude zur Unterbrin-

gung der für die gleiche Zahl von Tieren notwendigen Batterien förderungsfähig, sofern sie im Zusammenhang mit allgemeinen betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

**2.2.6**

Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

**2.3**

Von der Förderung sind ausgeschlossen

**2.3.1**

Investitionen für den Wohnhausbereich sowie Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe gelten und in den nicht gewerblichen Nebenbetrieben: Substanzbetriebe, Sägewerke und Brennereien; förderbar sind jedoch Investitionen für Wohnhäuser bei Aussiedlungen.

Weiterhin förderbar sind Investitionen

- für den Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof“, sofern die Gesamtzahl von 15 Gästebetten nicht überschritten wird,
- in den gewerblichen Nebenbetrieben „Direktvermarktung“ und „Freizeit und Erholung“, soweit diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderungsprogramme förderbar sind.

**2.3.2**

nicht besetzt

**2.3.3**

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen; ausgenommen bleiben Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen;

**2.3.4**

Kauf von lebendem Inventar oder eine Aufstockung aus eigener Nachzucht;

**2.3.5**

Maschinen für die Außenwirtschaft, ausgenommen bleiben oder sind

- Anlagen in Obstflächen zum Zwecke der Frostschutzberegnung einschließlich des Wasserzulaufs, der Wasserentnahme, der Wasserverteilung und der Ingenieurleistungen,
- Maschinen, die zur ökologischen Ausrichtung der Produktion beschafft werden (Abgrenzungskriterien gemäß Anlage, siehe nach Nr. 69), soweit eine angemessene Auslastung, gegebenenfalls im überbetrieblichen Einsatz, erreicht wird.

### 2.3.6

Die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung, die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung sowie die Entwässerung von Acker.

## 3. Zuwendungsempfänger

### 3.1

Landwirtschaftliche, land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, deren landwirtschaftlicher Anteil an ihrem Gesamteinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens die Hälfte beträgt und deren Arbeitszeit für den landwirtschaftlichen Betrieb mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerb).

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

Forstwirtschaftliche Unternehmer und Unternehmer der Binnenfischerei sind diesem Personenkreis gleichgestellt.

Landwirte, deren Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes auf ihrem Betrieb mindestens 50 % des Gesamteinkommens ausmacht und die für deren Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit umfaßt. Allerdings darf der unmittelbar aus den landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens 25 % des Gesamteinkommens des Landwirts nicht unterschreiten.

### 3.2

Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsverbesserungsplanes Investitionen zugunsten des an einen Haupterwerbslandwirt verpachteten Betriebes durchführen.

### 3.3

Juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 (Haupterwerb) gegeben sind, und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

### 3.4

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1

Der Zuwendungsempfänger muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder durch angemessene Berufserfahrung von mindestens drei Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens bieten.

### 4.2

Ist der Zuwendungsempfänger nach dem 31. Dezember 1953 geboren, muß er die Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsbildung nachweisen, die ihn befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

### 4.3

Hat der Zuwendungsempfänger einen Betrieb bewirtschaftet, ist die erfolgreiche Bewirtschaftung in der Vergangenheit anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Buchführung, Betriebsgutachten) nachzuweisen.

### 4.4

Der Zuwendungsempfänger hat einen Betriebsverbesserungsplan vorzulegen. Dieser muß enthalten

- Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes,
- eine Beschreibung der geplanten Investition,
- eine Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens (Einkommensverbesserung, Einkommensstabilisierung).

Dabei ist eine Beteiligung an einer Kooperation (Nr. 6.4) einzubeziehen.

Im Falle einer Vollfusion bezieht sich der Betriebsverbesserungsplan auf die durch die Fusion entstandene/entstehende neue Wirtschaftseinheit.



**4.5**

Durch den Betriebsverbesserungsplan muß anhand einer Rentabilitätsberechnung nachgewiesen werden, daß die Investition vom Standpunkt der Situation des Betriebes und seiner Wirtschaft aus gerechtfertigt ist und seine Durchführung eine dauerhafte und wesentliche Verbesserung dieser Situation und insbesondere des Arbeitseinkommens je AK in dem Betrieb zur Folge hat.

Der Betriebsverbesserungsplan kann auch dann genehmigt werden, wenn dadurch nachgewiesen wird, daß die geplante Investition erforderlich ist, um die derzeitige Höhe des Arbeitseinkommens je AK in dem Betrieb aufrecht zu erhalten.

Der Kapitaleinsatz muß unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.

**4.6**

Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 120 000 DM je Jahr nicht überschritten haben.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen zulassen, daß zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen wird.

Das Arbeitseinkommen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über 49 378 DM je AK/Jahr (Referenzeinkommen) liegen; außerdem darf der Betriebsverbesserungsplan kein Arbeitseinkommen vorsehen, das nach Abschluß der Investition 120 % des Referenzeinkommens überschreitet.

**4.7**

Die Förderung erfolgt mit der Auflage, daß eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, eingeführt wird.

Für Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe kann die Buchführungsaufgabe auch mit der steuerlichen Buchführung erfüllt werden. Diese Buchführung muß mindestens

- die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund von Belegen und
- die Aufstellung einer Jahresbilanz mit dem Stand der Aktiva und Passiva des Betriebes

umfassen.

**4.8**

Für Aussiedlungen gilt folgendes:

**4.8.1**

Die Errichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle mit Wohnhaus (Aussiedlung) oder ohne Wohnhaus (Teilaussiedlung) an einem anderen Standort anstelle der bisherigen Hofstelle sowie die Ausgliederung eines Betriebszweiges aus dem weiterhin am bisherigen Standort bestehenden Unternehmen (Betriebszweigaussiedlung) können nur dann gefördert werden, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

Bei der Aussiedlung muß die bisherige Hofstelle in vollem Umfang veräußert oder anderweitig verwertet werden. Bei Teilaussiedlungen darf eine über die eigene Versorgung hinausgehende Viehhaltung am bisherigen Standort nicht mehr betrieben werden.

**4.8.2**

Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- die bisherige Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird oder
- die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil von Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wird oder
- Erweiterungsbauten am bisherigen Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.

**4.8.3**

Bei allen Aussiedlungsarten ist der Erlös aus der Verwertung der bisherigen Hofstelle oder von ihren Teilen sowie bei anderweitiger Verwertung der gesamten Hofstelle ein Wert in Anlehnung an den Verkehrswert in die Finanzierung des Vorhabens einzubringen.

**4.8.4**

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle gefördert werden.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen****5.1**

Die Zuwendungen können in Form von

- Zinszuschüssen,
- öffentlichen Darlehen und
- Zuschüssen

gewährt werden.

**5.2**

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen.

Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

**5.3**

Für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je AK und 286 000 DM je Unternehmen kann dem Zuwendungsempfänger eine Zinsverbilligung gewährt werden. Kapitalmarktdarlehen unter 40 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auch Kapitalmarktdarlehen von 20 000 DM an verbilligen.

Die Zinsverbilligung kann bis zu 4 % im nicht benachteiligten Gebiet oder bis zu 6 % im benachteiligten Gebiet betragen.

Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei allen übrigen Investitionen bis zu zehn Jahren.

**5.4**

Anstelle der Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen nach Nr. 5.3 kann ein Zuschuß gewährt werden.

Der Zuschuß beträgt

- für Immobilien bis zu 20 %, in benachteiligten Gebieten bis zu 30 %,
- für alle übrigen Investitionen bis zu 14 %, in benachteiligten Gebieten bis zu 21 % der förderungsfähigen Aufwendungen.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen im Sinne dieser Nr. werden die Eigenleistungen nach Nr. 5.2 sowie die öffentlichen Darlehen und Zuschüsse — mit Ausnahme des Zuschusses nach Teil D —, die nach diesen Grundsätzen gewährt werden, nicht berücksichtigt.

Die förderungsfähigen Aufwendungen dürfen bis zu 143 000 DM je AK und 286 000 DM je Betrieb betragen.

Zuschüsse unter 5 000 DM werden nicht gewährt.

**5.5**

Junglandwirten kann neben der Zinsverbilligung nach Nr. 5.3 ein Zuschuß bis zu 5 % des aufgenommenen zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens oder neben dem Zuschuß nach Nr. 5.4 ein Zuschuß von 5 % der förderungsfähigen Aufwendungen im Sinne von Nr. 5.4 gewährt werden, wenn sie

- zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind und

— innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung erstmals hauptberuflich einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben und landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten oder einem bzw. mehreren anderen Junglandwirten (erste Niederlassung).

Die Förderung kann auch durch eine um jeweils einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung anstelle des 5 %-igen Zuschusses gemäß Satz 1 erfolgen.

**5.6**

Für Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle zum Erosionsschutz kann ein Zuschuß bis zu 60 % gewährt werden.

**5.7**

nicht besetzt

**5.8**

Für Gebäude und bauliche Anlagen gilt folgendes:

**5.8.1**

Für umfassende Neu-, Um- und Ausbauten eines landwirtschaftlichen Betriebes einschließlich seiner technischen Ausrüstung (Althofsanierung) und für die Betriebszweigaussiedlung können neben der Zinsverbilligung ein Darlehen aus öffentlichen Mitteln (öffentliche Darlehen) und ein Zuschuß gewährt werden.

**5.8.1.1**

In Betrieben mit mehr als 50 % genutztem Dauergrünland (Grünlandbetriebe) und in benachteiligten Gebieten in Betrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 % beträgt (Futterbaubetriebe), kann ein öffentliches Darlehen bis zu 120 000 DM gewährt werden. In allen übrigen Betrieben kann das öffentliche Darlehen bis zu 50 000 DM betragen.

**5.8.1.2**

Betrifft die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige, kann außerdem ein Zuschuß bis zu 30 000 DM gewährt werden.

**5.8.2**

Für Aussiedlungen kann das öffentliche Darlehen in Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe höchstens 180 000 DM, für alle übrigen Betriebe höchstens 160 000 DM betragen.

Für Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe kann ein Zuschuß bis zu 60 000 DM gewährt werden.

**5.8.3**

Für Teilaussiedlungen kann das öffentliche Darlehen in Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe höchstens 120 000 DM, für alle übrigen Betriebe höchstens 100 000 DM betragen. Für Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe kann ein Zuschuß bis zu 42 000 DM gewährt werden.

**5.9**

Die öffentlichen Darlehen sind mit 1 % zu verzinsen und nach zwei tilgungsfreien Jahren mit 3,5 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

**5.10**

Zu den Kosten für die Erschließung (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung sowie an das Fernsprechnetz) des Aussiedlungsgehöftes in allen Aussiedlungsarten kann ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Dies gilt bis zu einer Zuschußhöhe von 35 000 DM auch für früher geförderte Aussiedlungen, bei denen aufgrund von Auflagen der öffentlichen Hand nachträgliche Erschließungsmaßnahmen notwendig sind; auf die Erstellung eines (neuen) Betriebsverbesserungsplanes und die Buchführungsaufgabe kann verzichtet werden.

**5.11**

Die Betreuungsgebühren können für Verfahren gewährt werden, in denen öffentliche Darlehen eingesetzt werden können oder bei denen das bauliche Investitionsvolumen mehr als 200 000 DM beträgt.

Die Gebühren werden als Zuschuß gezahlt und berechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

- a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM einschließlich,
- b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM einschließlich,
- c) von 1,00 % über 550 000 DM.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technische Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

**5.11.1**

Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

**5.11.2**

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 60 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

**5.11.3**

Gemäß § 8 Abs. 3 und 4 letzter Satz der II. Berechnungsverordnung darf neben dem Höchstbetrag die Umsatzsteuer angesetzt werden.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer, für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Mehrwertsteuer maßgebend.

**6.2**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

**6.3**

Während eines Zeitraumes von sechs Jahren kann eine Förderung auf der Grundlage von höchstens zwei Betriebsverbesserungsplänen gewährt werden.

Dabei dürfen die *Höchstbeträge* nach Nr. 5. nicht überschritten werden.

Die Inanspruchnahme der Förderung nach dem EFP und nach dem AKP können nacheinander oder gleichzeitig erfolgen. Hierbei dürfen die im EFP festgelegten *Höchstbeträge* nach Nr. 5. nicht überschritten werden; von der Anrechnung ausgenommen bleiben Förderungsbeträge des AKP, die ausschließlich für Investitionen im Wohnhausbereich bestimmt sind.

Wurde innerhalb der letzten sechs Jahre bereits eine Förderung nach dem EFP und/oder dem AKP gewährt, kann eine neuerliche Förderung nur gewährt werden, wenn dadurch die *Höchstbeträge* nach Nr. 5. nicht überschritten werden.

Diese Regelung gilt auch, wenn die Förderung im Rahmen einer Kooperation wahrgenommen werden soll.

#### 6.4

Jeder Zuwendungsempfänger kann seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrnehmen. Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen, wenn jeder von ihnen einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet oder im Falle der Vollfusion die an der Kooperation beteiligten Betriebe bei Antragstellung mindestens ein Jahr lang zuvor als selbständige Unternehmen bewirtschaftet wurden. Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb (Vollfusion), einen oder mehrere Betriebszweige (Teilfusion) oder Teilaufgaben umfassen. Erfolgt eine Kooperation in der Rechtsform einer juristischen Person, kann diese die ihren Mitgliedern zustehende Förderung mit deren Einverständnis zusammengefaßt beantragen.

Die Kooperation muß für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder der Kooperation können ihren Anteil am Kapital der Kooperation durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus bei einer Vollfusion durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung der Kooperation mitwirken.

##### 6.4.1

Bei Vorliegen einer Kooperation werden bei den nachstehend aufgeführten Nummern die Grenzwerte mit der Zahl der Mitgliedsbetriebe multipliziert, jedoch höchstens bis zu folgenden Obergrenzen im Falle von:

Nr. 2.2.2  
120 Kühe;

Nr. 5.3  
Kapitalmarktdarlehen bis zu 850 000 DM;

##### Nr. 5.4

förderungsfähige Aufwendungen bis zu 850 000 DM;

##### Nr. 5.8.1.1

öffentliches Darlehen bis zu 360 000 DM/150 000 DM;

##### Nr. 5.8.1.2

Zuschuß bis zu 90 000 DM;

##### Nr. 5.8.2

— öffentliches Darlehen bis zu 540 000 DM/480 000 DM

— Zuschuß bis zu 180 000 DM;

##### Nr. 5.8.3

— öffentliches Darlehen bis zu 360 000 DM/300 000 DM;

— Zuschuß bis zu 126 000 DM.

Bei der Nummer 2.2.2 ist eine Multiplikation nur zulässig, wenn es sich um eine Vollfusion handelt.

#### 6.4.2

Beantragt ein Mitglied einer Teilfusion sowohl in der Kooperation als auch in seinem Einzelbetrieb eine Förderung, so darf seine Gesamtförderung nicht höher sein als die für einen Einzelbetriebsinhaber zulässige.

Das gleiche gilt, wenn die Zusammenarbeit auch eine Teilaufgabe betrifft.

#### 6.5

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

## B. Agrarkreditprogramm (AKP)

### 7. Zuwendungszweck

#### 7.1

Zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb können Investitionen gefördert werden.

### 8. Gegenstand der Förderung

#### 8.1

Betriebliche Investitionen

##### 8.1.1

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen

- zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,
- zur Senkung der Produktionskosten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- zur Energieeinsparung,
- zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- im Bereich Freizeit und Erholung, soweit diese Investitionen infolge der Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind,
- zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus,
- in den neuen Bundesländern zusätzlich
  - zur Wiedereinrichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Nebenerwerb,
  - zur Energieeinsparung, auch durch Energieumstellung auf umweltverträgliche Energierarten,
  - zur Erstbeschaffung von mobilen und stationären Maschinen und technischen Einrichtungen, außer von gebrauchten mobilen Maschinen, die älter als fünf Jahre sind,
  - für Rebanlagen auf Flächen, die nach dem 01.09. 1970 gerodet wurden und für die ein Wiederbepflanzungsrecht nach der VO (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 04. 12. 1990, Anhang XII Punkt II.3 besteht,
  - zur Erstbeschaffung von lebendem Inventar für eine extensive Rinder- und Schafhaltung bis 1,0 GVE/ha,

sowie Investitionen für Wohngebäude.

### 8.1.2

Weitere Investitionen

- im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt und
- im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes,

sind förderungsfähig, sofern diese im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

### 8.1.3

Förderungsfähig sind auch die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

## 8.2 Eingeschränkte Förderung

### 8.2.1

Investitionen in den Bereichen der Rindermast und der Schweineproduktion können im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. der EG Nr. L 218 vom 06. 08. 1991) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden.

### 8.2.2

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung können gefördert werden, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 40 Kühe je AK und je Betrieb gehalten werden und diese Grenze durch die Investition nicht überschritten wird;
- der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt, die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen;
- die Investitionen im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen Referenzmenge des Betriebes zum Zwecke der Rationalisierung und Kostensenkung erfolgt.

### 8.2.3

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird unterstellt, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann auf der Grundlage einer einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzierung unter Berücksichtigung überbetrieblich nachgewiesener Ausbringungsflächen und anerkannter Verwertungsmöglichkeiten für überschüssige Nährstoffe Ausnahmen zulassen.

Nach Durchführung der Maßnahmen muß für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für grundsätzlich sechs Monate vorhanden sein.

### 8.2.4

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, welche die öffentliche Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt oder zur Verbesserung des Tierschutzes vorgesehen hat. Sie dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes ist nur die Erweiterung der Gebäude zur Unterbrin-

gung der für die gleiche Zahl von Tieren notwendigen Batterien förderungsfähig, sofern sie im Zusammenhang mit allgemeinen betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

### 8.2.5

Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

### 8.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen

#### 8.3.1

Investitionen in Wohngebäuden, soweit sie Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bei Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen, Ersatzbeschaffungen, Anschaffungen von Gegenständen die nicht Gebäudebestandteil werden, aufwendiges Zubehör, Einbauschränke sowie Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen betreffen.

#### 8.3.2

Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe gelten; dies gilt auch für folgende nicht gewerbliche Nebenbetriebe: Substanzbetriebe, Sägewerke, Brenneisen,

förderbar sind jedoch Investitionen

- für den Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof“, sofern die Gesamtzahl von 15 Gästebetten nicht überschritten wird,
- in den gewerblichen Nebenbetrieben „Direktvermarktung“ und „Freizeit und Erholung“,

soweit diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme förderbar sind.

#### 8.3.3

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen, ausgenommen bleiben Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen,

#### 8.3.4

Kauf von lebendem Inventar oder eine Aufstockung aus eigener Nachzucht,

### 8.3.5

Maschinen für die Außenwirtschaft. Förderungsfähig bleiben oder sind

- Maschinenanschaffungen in den neuen Bundesländern nach Nr. 8.1.1,
- Anlagen in Obstflächen zum Zwecke der Frostschutzberechnung einschließlich des Wasserzulaufs, der Wasserentnahme, der Wasserverteilung und der Ingenieurleistungen,
- Maschinen, die zur ökologischen Ausrichtung der Produktion beschafft werden (Abgrenzungskriterien gemäß Anlage, siehe nach Nr. 69), soweit eine angemessene Auslastung, gegebenenfalls im überbetrieblichen Einsatz, erreicht wird.

## 9. Zuwendungsempfänger

### 9.1

Selbstwirtschaftende Land- und Forstwirte

- im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) sowie
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989).

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auch die Förderung von selbstwirtschaftenden Land- und Forstwirten zulassen, die nicht unter das GAL und das KVLG 1989 fallen.

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

### 9.2

Juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach 3.1 (Haupterwerb) gegeben sind und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

### 9.3

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

## 10. Zuwendungsvoraussetzungen

### 10.1

Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung im

Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 120 000 DM je Jahr, darunter aus nicht landwirtschaftlichen Einkunftsarten 60 000 DM nicht überschritten haben.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen zulassen, daß

- der Betrag von 60 000 DM geringfügig überschritten wird,
- zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen wird.

Im Falle der Wiedereinrichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Nebenerwerb soll eine Förderung nur erfolgen, wenn dies zur Erreichung eines angemessenen Gesamteinkommens des Antragstellers und seines Ehegatten erforderlich ist.

## 11. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

### 11.1

Die Zuwendung kann in Form eines Zinszuschusses gewährt werden.

### 11.2

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen.

Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

### 11.3

Für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je AK und je Unternehmen, kann dem Zuwendungsempfänger eine Zinsverbilligung gewährt werden. Kapitalmarktdarlehen unter 10 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

Die Zinsverbilligung kann bis zu 3 % im nicht benachteiligten Gebiet und bis zu 5 % im benachteiligten Gebiet betragen.

### 11.4

Bei Anwendung der sich aus Ziffern 11.3 und 11.6 ergebenden Zinsverbilligungssätze dürfen folgende abgezinsten Zinszuschüsse nicht überschritten werden:

- a) Bei Darlehen für Gebäude und bauliche Anlagen
  - 3,0 % Zinsverbilligung: 16,0 % Zinszuschuß
  - 4,0 % Zinsverbilligung: 21,0 % Zinszuschuß
  - 5,0 % Zinsverbilligung: 26,0 % Zinszuschuß
  - 6,0 % Zinsverbilligung: 31,0 % Zinszuschuß
- b) Bei Darlehen für andere Investitionen
  - 3,0 % Zinsverbilligung: 8,0 % Zinszuschuß
  - 4,0 % Zinsverbilligung: 10,5 % Zinszuschuß

5,0 % Zinsverbilligung: 13,0 % Zinszuschuß  
6,0 % Zinsverbilligung: 15,5 % Zinszuschuß.

Bei Darlehenslaufzeiten von weniger als zwölf Jahren bei Gebäuden und baulichen Anlagen oder von weniger als fünf Jahren bei anderen Investitionen sind die abgezinsten Zinszuschüsse zeitanteilig zu kürzen.

### 11.5

Die Zinsverbilligung wird abgezinst als einmaliger Zinszuschuß ausgezahlt, nachdem die Aufnahme des Darlehens und die Durchführung der Investitionen nachgewiesen sind.

Die Länder können zulassen, daß der abgezinsten Zuschuß den Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in Raten, mindestens einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt wird.

### 11.6

Junglandwirten kann neben der Zinsverbilligung nach Nr. 11.3 eine um jeweils einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung gewährt werden, wenn sie

- zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind,
- innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung erstmals einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben und landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 oder 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) oder des § 2 Absatz 1 Nr. 1 und Absätze 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten oder einem bzw. mehreren anderen Junglandwirten und
- eine Berufsbildung nachweisen, die sie befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

### 11.7

Für Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle zum Erosionsschutz kann ein Zuschuß bis zu 60 % gewährt werden.

### 11.8

In den neuen Bundesländern können zusätzlich Zuwendungsempfänger für förderbare Maßnahmen im Wohnhaus bis zu einem Investitionsvolumen von 30 000 DM einen Zuschuß von 40 % erhalten. Investitionen unter 1000 DM werden nicht bezuschußt.

**12. Sonstige Zuwendungsbestimmungen****12.1**

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer, für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Mehrwertsteuer maßgebend.

**12.2**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet werden.

**12.3**

Die Förderung ist in mehreren Schritten möglich. Wurde innerhalb der letzten sechs Jahre bereits eine Förderung aus dem AKP gewährt, kann eine erneute Förderung nur gewährt werden, wenn dadurch die Höchstbeträge nach Nrn. 11.3 und 11.6 nicht überschritten werden.

**12.4**

Die Inanspruchnahme der Förderung nach dem EFP und nach dem AKP können nacheinander oder gleichzeitig erfolgen. Hierbei dürfen die im EFP festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden; von der Anrechnung ausgenommen bleiben Förderungsbeträge des AKP, die ausschließlich für Investitionen im Wohnhausbereich bestimmt sind.

**12.5**

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

**13. Übernahme von Bürgschaften****13.1**

- ≡ In den in der Garantieerklärung genannten Ländern können die Länder für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen gemäß Nr. 11.3 (ausgenommen sind Kapitalmarktdarlehen für Investitionen für Wohngebäude) anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften

übernehmen, soweit der Kredit nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

**13.2**

Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Kreditzusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist ungeschädlich.

**13.3**

Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Diskontsatz zuzüglich 3 v.H. p.a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfaßt und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

**13.4**

Der Kreditnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten — vorrangig Grundpfandrechte — zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen sollen grundsätzlich alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluß auf den Kreditnehmer ausüben können, für den Kredit mithaftend.



**13.5**

Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

**C. Investitionshilfen zur Energieeinsparung und -umstellung**

(Diese Grundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern.)

**14. Zuwendungszweck****14.1**

Die zunehmende Notwendigkeit zur Einsparung von bisher überwiegend verwendeten fossilen Energieträgern und die dringend erforderliche Überleitung auf die Verwendung möglichst kostengünstiger und umweltfreundlicher Energiearten erfordert Maßnahmen zur Energieeinsparung und -umstellung.

**15. Gegenstand der Förderung****15.1**

Förderungsfähig sind

**15.1.1**

Betriebliche Investitionen für bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in beheizten

- Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen,
- Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,
- Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen.

**15.1.2**

Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen (einschließlich Biomasseverfeuerung), Windkraft-, Wasserkraftanlagen und die Umstellung der Heizanlagen von Heizöl auf

- Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz,
- Biomasseverfeuerung,
- bei Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz, soweit dadurch eine nachhaltige Energieeinsparung zu erreichen ist sowie auf Kohle.

Eine nachhaltige Energieeinsparung bei der Umstellung von Heizöl auf Gas in Unterglasgartenbaubetrieben liegt nur dann vor, wenn nachweisbar eine

entsprechende Senkung des Energieverbrauchs erzielt wird.

**15.2**

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

**15.2.1**

Investitionen nach Nr. 15.1.1 in Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977, und in Gewächshäusern, die nach dem 31. Dezember 1978 erstellt worden sind.

**15.2.2**

Investitionen zur Energieeinsparung, die dem Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung oder nur dem landwirtschaftlichen Wohnhaus dienen.

**16. Zuwendungsempfänger****16.1**

Haupterwerbslandwirte nach Nr. 3.1.

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

**16.2**

Juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 (Haupterwerb) gegeben sind und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

**16.3**

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

**16.4**

Nebenerwerbslandwirte im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, deren landwirtschaftlicher Anteil am Gesamteinkommen weniger als 50 % beträgt oder deren für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht, soweit es sich um Investitionen nach Nr. 15.1.2 handelt.

## 16.5

Träger von Heißlufttrocknungsanlagen für Kartoffeln und Futterpflanzen, die als eingetragene Genossenschaften oder rechtsfähige Gemeinschaften überwiegend aus Landwirten bestehen und auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen über Anlieferung der Rohware und Rücknahme des Trockenguts arbeiten.

## 17. Zuwendungsvoraussetzungen

## 17.1

Der Zuwendungsempfänger muß einen Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringen.

## 17.2

Bei Investitionen von mehr als 20 000 DM müssen Träger von Heißlufttrocknungsanlagen einen Nachweis über eine längerfristig hohe Auslastung ihrer Betriebsanlagen vorlegen.

## 18. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

## 18.1

Die Zuwendung kann in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt werden.

## 18.2

Das förderungsfähige Investitionsvolumen, bis zu dessen Höchstgrenze der Zuwendungsempfänger innerhalb einer Frist von sechs Jahren gefördert werden kann, beträgt 143 000 DM je AK und 250 000 DM je Unternehmen.

Investitionen unter 5 000 DM werden nicht gefördert.

## 18.3

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 20 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

## 19. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

## 19.1

Für das förderungsfähige Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

## 19.2

Eine Förderung durch Investitionshilfen zur Energieeinsparung kann nicht gleichzeitig und nicht zusätzlich zu den übrigen Investitionshilfen nach diesen Grundsätzen gewährt werden.

## 19.3

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

## D. Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten

## 20. Zuwendungszweck

Zur Erleichterung der erstmaligen Niederlassung können Junglandwirten Zuwendungen (Prämien) gewährt werden.

## 21. Zuwendungsempfänger

Junglandwirte (Haupterwerbslandwirte), die

- zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind,
- sich erstmals hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Allein- oder Mitunternehmer niedergelassen haben,
- landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 oder Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) oder des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Absätze 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) geworden sind,
- keine Starthilfe erhalten haben.

## 22. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können gewährt werden, wenn

- *der Betrieb einen Arbeitsumfang erfordert, der mindestens einer Arbeitskraft je begünstigtem Zuwendungsempfänger entspricht,*
- der Junglandwirt die Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Berufsbildung nachweist, die ihn befähigt, einen



landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften,

- Investitionen von mindestens 35 000 DM im landwirtschaftlichen Betrieb und/oder im Wohnhaus durchgeführt werden.

### 23. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird einmalig je Betrieb und Zuwendungsempfänger in Form eines Zuschusses gewährt.

Die Zuwendung beträgt bis zu 23 500 DM. Schließen sich mehrere Haupterwerbslandwirte zu einer Kooperation in Form einer Vollfusion zusammen, kann die Prämie für bis zu drei Junglandwirte gewährt werden.

Die Zuwendung kann auch als Eigenleistung eingesetzt werden.

## E. Ländliche Siedlung

(Diese Grundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern.)

### 50. Ländliche Siedlung

Die nachfolgenden Grundsätze gelten nur für die Abwicklung von Vorhaben im Bereich des Bodenzwischenerwerbs, der Anliegersiedlung sowie der Entwicklung bestehender Betriebe zu Auffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten. Für neue Vorhaben gelten die Nrn. 68. und 69.

### 51. Verwendungszweck

#### 51.1

Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden durch das öffentliche Interesse bestimmt, mit der Verbesserung der Agrarstruktur zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete beizutragen.

### 52. Die Mittel sind zu verwenden

#### 52.1

zum Zwecke des Landauffangs für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben als umfassende Maßnahme,

#### 52.2

für die flächenmäßige Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe als Einzelmaßnahme (Anliegersiedlung),

#### 52.3

für den vorsorglichen Ankauf von Grundstücken für die in Nr. 56. genannten Zwecke (Bodenzwischenerwerb).

#### 52.4

Es können gefördert werden:

##### 52.4.1

Bei Auffangbetrieben

##### 52.4.1.1

der Ankauf von Grundstücken,

##### 52.4.1.2

die Besiedlung einschließlich notwendiger Bodenverbesserungsarbeiten,

##### 52.4.1.3

die Einrichtung der Betriebe,

##### 52.4.1.4

das Aufstellen des Betriebsverbesserungsplanes,

##### 52.4.1.5

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

#### 52.5

Bei der Anliegersiedlung

##### 52.5.1

der Ankauf von Grundstücken,

##### 52.5.2

notwendige Bodenverbesserungsarbeiten auf diesen Grundstücken, ausgenommen die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung, die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung sowie die Entwässerung von Acker,

**52.5.3**

das Aufstellen des Betriebsverbesserungsplanes,

**52.5.4**

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

**52.6**

Für den Ankauf von Grundstücken für Auffangbetriebe und für die Anliegersiedlung dürfen die Mittel nur und insoweit gewährt werden, als die Nutzung geeigneter Flächen auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

**52.7**

Für Bodenverbesserungsarbeiten dürfen Mittel nur gewährt werden, wenn eine im öffentlichen Interesse erforderliche landwirtschaftliche Nutzung von Brachflächen ohne die Bodenverbesserung nicht möglich ist und die Kosten der Bodenverbesserung 1000 DM je Hektar der zu verbessernden Fläche nicht überschreiten.

**52.8**

Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben kann in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden. Die Neuerrichtung von Landauffangbetrieben wird nicht gefördert.

**53. Förderungsvoraussetzungen****54.**

Förderungsvoraussetzungen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung.

**54.1**

Die Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung setzt ein erhebliches öffentliches Interesse voraus. Dieses ist — abgesehen vom Fall Nr. 54.3 — nur gegeben, wenn

**54.1.1**

die Vorhaben dem Auffang und der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen dienen, die brachgefallen sind oder bei denen aus begründetem Anlaß damit zu rechnen ist, daß sie brachfallen,

**54.1.2**

die Brache aus agrarstrukturellen Gründen verhindert werden soll und

**54.1.3**

eine bessere Verwendung der Flächen nicht möglich ist.

**54.2**

Auffangbetriebe sind nach den Förderungskonditionen dieses Teils der Grundsätze nur zu fördern, wenn auf Grund ihrer ungünstigen Ausgangssituation eine Förderung nach dem Teil A, B oder C dieser Grundsätze nicht zu wirtschaftlich tragbaren Belastungen führen würde.

**54.3**

Bei der Anliegersiedlung liegt das erhebliche öffentliche Interesse ferner vor, wenn die Landzulage erforderlich ist, um örtlich eine sinnvolle Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben zu erhalten.

**54.4**

Bei der Anliegersiedlung muß die Gesamtfläche, deren Zulage (Kauf oder mindestens 12jährige Pacht oder ähnliche vertraglich gesicherte Nutzung) gefördert werden kann, je Vorhaben mindestens 4 ha betragen, im Einzelfall sind Ausnahmen hiervon zulässig.

**54.5**

Hinsichtlich des zu erzielenden Betriebsergebnisses, der beruflichen Befähigung des zu fördernden Landwirts, der Buchführung, des Betriebsverbesserungsplanes sowie der Voraussetzung der Förderung von Wohnhäusern bei Auffangbetrieben gelten die Bestimmungen der Nrn. 4.1 bis 4.8.2 dieser Grundsätze.

**54.5.1**

Die Betriebsgröße sollte möglichst auf die Beschäftigung von zwei Arbeitskräften (AK) angelegt und besonders auf die bisherigen wirtschaftlichen Leistungen des zu fördernden Landwirts geachtet werden. Die Organisation eines Auffangbetriebes ist so zu planen, daß unter den gegebenen Standortverhältnissen eine möglichst große Betriebsfläche je Arbeitskraft bewirtschaftet werden kann.

**54.6**

Auffangbetriebe und im Wege der Anliegersiedlung vergrößerte Betriebe müssen außerdem ihrem be-

triebswirtschaftlichen Zuschnitt und ihrer örtlichen Lage nach erwarten lassen, daß sie sich auch fernerhin im Sinne des Förderungszwecks entwickeln.

**55.**

Bei der Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung sind das erhebliche öffentliche Interesse im Sinne von Nrn. 54.1 und 54.3 und die in Nr. 54.6 geforderte Erwartung besonders zu begründen.

**56.**

Der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken durch Siedlungsunternehmen (Bodenzwischenerwerb) kann nur gefördert werden, wenn er der Entwicklung oder Errichtung von Auffangbetrieben oder der Anliegersiedlung oder der Durchführung von sonstigen öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung nach Maßgabe des SFG und RSG und der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach Maßgabe des Titels „Landwirtschaft“ des BVFG oder anderen Strukturmaßnahmen dient.

**57. Art und Höhe der Förderung****58.**

Der zu fördernde Landwirt (Begünstigter) hat Eigenleistungen in zumutbarem Umfange in das Verfahren einzubringen.

**58.1**

Für die in Nr. 52. genannten Verwendungszwecke — außer der Besiedlungsgebühr — sind in erster Linie Darlehen zu gewähren.

**58.2**

Die Darlehen werden entweder einem zugelassenen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (Zwischenkredit) oder dem zu fördernden Landwirt unmittelbar (Direktkredit) gewährt.

**58.3**

Die als Zwischenkredit gewährten Darlehen sind im Siedlungsverfahren auf die einzelnen Betriebe unterzuverteilen (unterverteilter Zwischenkredit). Mit Beginn des Kalenderhalbjahres, das auf die Genehmigung der Unterverteilung des Kredits durch die Siedlungsbehörde und die persönliche Schuldübernahme durch den zu fördernden Landwirt folgt, ist das Siedlungsunternehmen aus der persönlichen Haftung für den Zwischenkredit zu entlassen.

**59.**

Der dem Siedlungsunternehmen gewährte Zwischenkredit darf für den Erwerb von Grundstücken bis zu 90 % des von der zuständigen Siedlungsbehörde als angemessen anerkannten Kaufpreises sowie für die Besiedlung bis zu 100 % der von der Siedlungsbehörde als notwendig anerkannten Aufwendungen betragen.

**60.**

Die Bedingungen für den Zwischenkredit sind folgende:

**60.1**

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für einen Auffangbetrieb oder die Anliegersiedlung oder ein Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz verwendet, so ist er für das Siedlungsunternehmen bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der fünf Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

**60.2**

Der dem Siedlungsunternehmen für die Besiedlung gewährte Zwischenkredit ist bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der drei Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

**60.3**

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für ein in Nr. 56. genanntes Vorhaben verwendet, das nicht schon zu den in Nr. 60.1 genannten Verfahren zählt, so ist der Zwischenkredit bis zu dieser Verwendung, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, mit jährlich 3 % zu verzinsen. Der Zwischenkredit ist am Letzten des Monats zurückzuzahlen, der dem Monat folgt, in dem diese Verwendung geschieht, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren.

**60.4**

Kann ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück nicht für ein Verfahren oder Vorhaben nach Nr. 60.1 und Nr. 60.3 verwendet werden, so ist der Zwischenkredit unbeschadet der Rückzahlungspflicht von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an für die Dauer von fünf Jahren

mit jährlich 3 %, danach mit jährlich 4 % zu verzinsen.

**60.5**

Siedlungsverfahren oder sonstige Vorhaben im Sinne von Nr. 56., für die Zwischenkredite gewährt werden, sind in der von der zuständigen Siedlungsbehörde festgesetzten Frist durchzuführen, soweit die Siedlungsbehörde für begründete Einzelfälle keine Ausnahme zugelassen hat.

**60.6**

Ergeben sich bei der Verwertung von mit Zwischenkrediten erworbenen Grundstücken Überschüsse, stellen die Länder sicher, daß diese Überschüsse in angemessenem Umfang für Maßnahmen der ländlichen Siedlung, die nach diesen Grundsätzen gefördert werden, verwendet werden.

**61.**

Die Höhe des unterverteilten Zwischenkredits und des Direktkredits bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung wird wie folgt geregelt:

**61.1**

Der dem Begünstigten bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit dürfen nur so hoch sein, daß die jährliche Zins- und Tilgungsleistung innerhalb der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze abzüglich des Kapitaldienstes für bereits bestehende Belastungen des Betriebes liegt; dabei darf beim Ankauf von Grundstücken der Förderung nur der von der zuständigen Siedlungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als angemessen anerkannte Kaufpreis zugrunde gelegt werden.

**61.2**

Die nachhaltige Kapitaldienstgrenze wird unter Berücksichtigung des Betriebsverbesserungsplanes festgestellt; dabei ist besonders auf eine ausreichende Eigenkapitalbildung zu achten.

**62.**

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredits und des Direktkredits bei Auffangbetrieben sind folgende:

**62.1**

Der bei Auffangbetrieben gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit sind mit jähr-

lich 1 % zu verzinsen und mit 3,5 % des ursprünglichen Darlehensnennbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen.

Dabei darf der Teil des Darlehens, der für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 49 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 71 700 DM/AK betragen.

Würde die Kapitaldienstgrenze bei einer Förderung zu diesen Bedingungen überschritten, so kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde der Zinssatz bis auf 0,5 % und der Tilgungssatz bis auf 2 % herabgesetzt werden. Hierbei darf der Teil des Darlehens, der auf die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und die Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 44 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 63 500 DM/AK betragen.

**62.2**

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredits sind vom Beginn des Kalenderjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Zinsen und Tilgung des Direktkredits sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an zu entrichten, das auf die von der Siedlungsbehörde festgestellte wirtschaftliche Übernahme des geförderten Vorhabens folgt.

Es können bis zu drei — bei besonderen Anlaufschwierigkeiten mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde bis zu fünf — Freijahre gewährt werden.

**62.3**

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

**63.**

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredits und des Direktkredits bei der Anliegersiedlung sind folgende:

**63.1**

Der bei der Anliegersiedlung gewährte Kredit ist mit 3 % jährlich zu verzinsen und mit 2,75 % des ursprünglichen Darlehensbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen und darf nicht

mehr als 86 % der Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 124 700 DM/AK betragen.

### 63.2

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredites sind vom Beginn des Kalenderjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Die Verzinsung und Tilgung des Direktkredites beginnt mit dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

In Ausnahmefällen kann ein Freijahr gewährt werden.

### 63.3

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

### 64.

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich zum 1. April j. J. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni und zum 1. Oktober j. J. für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember fällig. Bleibt der Zahlungsverpflichtete mit der Zahlung länger als zehn Tage in Verzug, so können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je Monat, und zwar für jeden angefangenen Monat voll, erhoben werden.

### 65.

Für die Finanzierung von Auffangbetrieben können in Ergänzung eines Darlehens auch Zuschüsse gewährt werden, wenn mit der Gewährung von Darlehen allein der Förderungszweck nicht erreicht werden kann. Die Zuschüsse dürfen im Einzelfall ein Drittel der für die Maßnahmen gewährten Darlehen nicht überschreiten; die zuständige oberste Landesbehörde kann diesen Anteil bis auf die Hälfte erhöhen, wenn anderenfalls die Kapitaldienstgrenze überschritten werden würde. Soweit im Rahmen dieser Regelung für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes anstelle von Darlehen Zuschüsse gewährt werden, dürfen sie nicht mehr als 31 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Zuschußhöchstbetrag von 44 300 DM/AK betragen.

## 66. Besiedlungsgebühr

### 66.1

Die Besiedlungsgebühr (nach Nr. 52.4.1.5 und Nr. 52.5) wird den mitwirkenden Siedlungsunternehmen als Zuschuß gezahlt.

### 66.2

Als Besiedlungsgebühr werden gewährt

#### 66.2.1

bei Auffangbetrieben

- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure,
- eine Betreuungsgebühr in entsprechender Anwendung von Nrn. 5.11 bis 5.11.2,
- eine Gebühr nach Nr. 66.2.2 für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen.

#### 66.2.2

Die Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung beträgt

- 600 DM je Hektar, jedoch nicht mehr als 8 000 DM je Verfahren in Kauffällen,
- 300 DM je Hektar für die Nutzung auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen vertraglichen Nutzungsverhältnisses mit mindestens 12jähriger Dauer im Siedlungsverfahren vermittelten Landes.

### 67.

Bei den nach diesen Grundsätzen zu fördernden Vorhaben muß ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes mitwirken.

### 68.

Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Auffangbetrieben ist in bestimmten benachteiligten Gebieten nach den Nrn. 54 ff. förderungsfähig. Dabei sind Investitionen in den Bereichen Milchvieh- und Schweinehaltung mit Ausnahme des Gebietes des Schwarzwaldprogramms von der Förderung ausgeschlossen.

### 69.

Bei der Förderung neuer Vorhaben des Bodenzwischenerwerbs treten an die Stelle der öffentlichen

Darlehen zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %.

#### Anlage

Abgrenzungskriterien zu den Nrn. 2.3.5 (EFP) und 8.3.5 (AKP)

##### 1. Pflanzenschutz

- Pflanzenschutzgeräte mit elektronisch geregelter Ausbringung, Direkteinspeisung und Pflanzenschutzmittelrückführung.
- Spritz- und Sprühgeräte mit technischen Einrichtungen zur Vermeidung von Abdrift und Einspa-

— rung von Pflanzenschutzmitteln (z. B. Unterstützung des Tropfentransports mit aktiver Luftunterstützung, Gestängeabdeckung als Windschutz, Rückgewinnung (Recycling) nicht angelagerter Pflanzenschutzmittel, Luftleiteinrichtungen bzw. Gebläsebauarten, die den vertikalen Austrag von Pflanzenschutzmitteln reduzieren).

- Unterstock-Bearbeitungsgeräte,
- Mulchsaat-Geräte.

##### 2. Düngung

Geräte zur bodennahen Flüssigmistausbringungs- und Flüssigmistein arbeitungstechnik.



## Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

### 1. Zuwendungszweck

#### 1.1

Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten<sup>1)</sup> (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1

Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), wenn sie der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung dienen; es darf sich dabei jedoch nicht um Daueraufgaben handeln.

#### 2.2

Einzelbetriebliche Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft, nach den Grundsätzen für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb und nach den Grundsätzen für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften.

#### 2.3

Investitionen in Kooperationen

##### 2.3.1

Im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion können Anlagen zur Produktion, Gewinnung und Verarbeitung von wirtschaftseigenem Futter gefördert werden, wenn keine Alternativen

<sup>1)</sup> Gem. Richtlinie 86/465/EWG des Rates betr. das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland), zuletzt geändert durch Richtlinie 89/586/EWG des Rates vom 23. 10. 1989 (ABL. der EG Nr. L 330 Seite 1 vom 15. 11. 89).

vorhanden sind und ein nachhaltiger Erfolg der Rentabilität gesichert erscheint.

##### 2.3.2

Zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen können gefördert werden:

##### 2.3.2.1

Die Einrichtungen von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten,

##### 2.3.2.2

die Einrichtung von Almgebäuden,

##### 2.3.2.3

Anschlußwege bis zu einer Länge von 500 m.

#### 2.4

Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.

### 3. Zuwendungsempfänger

#### 3.1

Bei der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und bei der Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb: Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

Bei der Förderung zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften: Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

#### 3.2

Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen: Landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie an Kooperationen im Sinne von Nr. 6.4 der Grundsätze

für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft oder im Sinne von Nr. 6.4 der Grundsätze für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb beteiligt sind. Eine Kooperation als solche kann nur bei Maßnahmen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion gefördert werden, wenn die Einzelförderung ihrer Mitglieder einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde, an der Kooperation ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmer beteiligt sind und die Flächen der Mitglieder überwiegend innerhalb der benachteiligten Gebiete liegen.

### 3.3

Bei der Gewährung der Ausgleichszulage: Landwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen sowie Körperschaften und Personenvereinigungen die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§ 51 ff. Abgabenordnung — AO 1977) verfolgen.

In den neuen Bundesländern:

Landwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen, landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1

Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen

- im Falle der Förderung von Investitionen der überwiegende Teil,
- bei der Gewährung der Ausgleichszulage mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen

in den benachteiligten Gebieten liegen.

### 4.2

Bei der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen gelten die jeweiligen Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft, die jeweiligen Grundsätze für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb und die jeweiligen Grundsätze für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften, unbeschadet der

gewählten Rechtsform, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

### 4.3

Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen muß das förderungsfähige Investitionsvolumen je Vorhaben mindestens bzw. darf es höchstens betragen:

#### 4.3.1

Für Maßnahmen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion insgesamt 10 000 DM bzw. 1 000 000 DM,

#### 4.3.2

für die Einrichtung von Almgebäuden insgesamt 10 000 DM bzw. 150 000 DM, je Mitglied mindestens 3 000 DM,

#### 4.3.3

für Einrichtungen von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten sowie von Anschlußwegen insgesamt 4 000 DM bzw. 50 000 DM, je Mitglied mindestens 1 000 DM.

#### 4.3.4

Eine Förderung nach Nrn. 4.3.2 und 4.3.3 erfolgt nur, wenn die gemeinsam genutzten Weiden und Almen mindestens 10 ha umfassen.

#### 4.3.5

Die Förderung von Investitionen erfolgt ferner unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

### 4.4

Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 1 der Richtlinie 75/268/EWG ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.

In den neuen Bundesländern gilt dies für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

Sie werden von dieser Verpflichtung befreit

- sobald sie ein Altersgeld nach den Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, eine Beihilfe zur Stilllegung ganzer Betriebe im Rahmen der Flächenstilllegung oder eine Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit beziehen,
- bei Abgabe der Flächen, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt,
- im Falle genehmigter Aufforstungen oder
- bei höherer Gewalt oder bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (z. B. Altersrente der Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung, Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, Seekasse, landesrechtliches Altersgeld aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen) aufgrund eines Gesetzes beziehen, sind von der Verpflichtung des Absatzes 1 nicht befreit.

#### 4.5

Keine Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer für Flächen, für die eine Zuwendung nach den Grundsätzen des Sonderrahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 oder nach dem Gesetz über die Förderung der einjährigen Flächenstilllegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 — Flächenstilllegungsgesetz 1991 — vom 22. Juli 1991 (BGBl. I S. 1582) auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 des Rates vom 13. Juni 1991 gewährt wird.

*Antragsteller in Form juristischer Personen oder Personengesellschaften als Nachfolgeunternehmen von ehemaligen LPG/GPG müssen nachweisen, daß die Umwandlung erfolgt ist und eine ordnungsgemäße Vermögensauseinandersetzung nach dem Landwirtschafts Anpassungsgesetz vorgenommen worden ist.*

#### 4.6

Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.

#### 5.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

##### 5.1

Die Zuwendung kann in Form von

- Zinszuschüssen und
- Zuschüssen

gewährt werden.

##### 5.2

Bei der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kann die Zinsverbilligung nach dem Einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramm (EFP), dem Förderungsprogramm zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb und dem Förderungsprogramm zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften bis zu 6 % und nach dem Agrarkreditprogramm (AKP) bis zu 5 % betragen.

##### 5.3

Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen

##### 5.3.1

wird im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion den Zuwendungsempfängern bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens eine Zinsverbilligung bis zu 6 % bei Inanspruchnahme

- des Einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramms (EFP),
- des Förderungsprogramms zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb,
- des Förderungsprogramms zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

und bis zu 5 % bei Inanspruchnahme des Agrarkreditprogramms (AKP) gewährt.

##### 5.3.2

wird den Zuwendungsempfängern bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei der Einrichtung von Almgewäuden ein Zuschuß in Höhe von 50 und für die Einrichtung von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten sowie Anschlußwegen in Höhe von 35 % gewährt.

**5.4**

Bei Gewährung der Ausgleichszulage ist die Bemessungsgrundlage

**5.4.1**

im Falle der Rindvieh-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand je Betrieb; den Stichtag setzen die Länder fest.

Jedoch können hiervon abweichend in den Benachteiligten Agrarzonen und den Kleinen Gebieten höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb einbezogen werden, bei Kooperationen höchstens 60 Kühe zur Milchgewinnung, jedoch nicht mehr als 20 Kühe je Kooperationsmitglied.

Für die Umrechnung von Rindern, Kühen, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

- Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren 1,0 GVE,
- Rindern von sechs Monaten bis zu 2 Jahren 0,60 GVE,
- Pferde von mehr als sechs Monaten 1,0 GVE,
- Schafe (Mutterschafe) 0,15 GVE,
- Ziegen (Muttertiere) 0,15 GVE.

Je Betrieb wird höchstens eine Großvieheinheit je Hektar Futterfläche in den benachteiligten Gebieten berücksichtigt.

**5.4.2**

im Falle anderer als der zuvor aufgeführten Produktionen die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes abzüglich

in allen benachteiligten Gebieten

- der für die Ernährung des zuvor aufgeführten Viehs bestimmten Futterflächen,
- Weichweizenflächen,
- Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten;

in benachteiligten Agrarzonen und kleinen Gebieten

- Anbauflächen für Wein,
- Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).

**5.4.3**

Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 55 DM und höchstens 240 DM je zuschufberechtigte Großvieheinheit bzw. zuschufberechtigten Hektar. In benachteiligten Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen kann die Ausgleichs-

zulage entsprechend bis zu 286 DM betragen. Die Länder setzen unter Berücksichtigung der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung die Höhe der Ausgleichszulage fest. Sie können die Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebes und Höhe des Einkommens des Zuwendungsempfängers nach Nr. 3.3 differenzieren.

**5.4.4**

Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 300 DM erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.

**5.4.5**

Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12 000 DM, im Falle der Ammen- und Mutterkuhhaltung — wenn keine Milch oder Milchprodukte für den Markt erzeugt werden — von 18 000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 36 000 DM bzw. 54 000 DM, jedoch nicht mehr als 12 000 DM bzw. 18 000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen.

*Die Anwendung dieser Höchstbeträge wird bis 1994 ausgesetzt. Die Länder können Höchstbeträge festsetzen.*

**5.4.6**

Die Regelungen für Kooperationen in den Nummern 5.4.1 und 5.4.5 gelten nur, wenn die Kooperation Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind; für Junglandwirte im Sinne der Nr. 5.5 der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft gilt die Fünfjahresfrist nur im Falle einer Kooperation mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades.

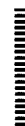
Nr. 5.4.6 findet keine Anwendung in den neuen Bundesländern.

**5.4.7**

Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.

**5.4.8**

Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem



Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden.

Für zwischen dem 18.06. 1989 und dem 31.12. 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen so-

wie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemißt. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.

## **Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landwirtschaft**

### **A. Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen**

#### **B. Förderung extensiver Grünlandnutzung**

#### **C. Förderung ökologischer Anbauverfahren**

### **A. Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen**

#### **1. Beihilfezweck**

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

##### **2.1**

Förderungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung mindestens einer der folgenden extensiven Produktionsverfahren für die Dauer von fünf Jahren durch Verzicht auf

##### **2.1.1**

chemisch-synthetische Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel im Betriebszweig Ackerbau und Dauerkulturen,

##### **2.1.2**

chemisch-synthetische Düngemittel im Betriebszweig Ackerbau und Dauerkulturen,

##### **2.1.3**

die Anwendung von Herbiziden in den Betriebszweigen Ackerbau, Obstbau oder anderen Dauerkulturen.

#### **3. Beihilfeempfänger**

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

#### **4. Beihilfevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, daß der Beihilfeempfänger

##### **4.1**

den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

##### **4.2**

sich verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren

##### **4.2.1**

ein Produktionsverfahren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 anzuwenden,

##### **4.2.2**

kein Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln,

##### **4.2.3**

in den Fällen der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 weder Klärschlamm noch Fäkalien oder ähnliche Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes auf den Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufzubringen,

##### **4.2.4**

im gesamten Betrieb einen Viehbesatz von 2,0 GVE je Hektar LF nicht zu überschreiten und höchstens den Wirtschaftsdünger auszubringen, der diesem Viehbesatz entspricht.

##### **4.3**

Von der Verpflichtung zum Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die in Anlage 2 genannten Präparate ausgenommen.

#### **5. Sonstige Beihilfebestimmungen**

##### **5.1**

Vergrößert sich die Acker- oder Dauerkulturfläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, muß der Beihilfeempfänger im Falle einer Förderung

nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 für den restlichen Verpflichtungszeitraum die zusätzlichen Acker- oder Dauerkulturflächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür eine Beihilfe beantragen.

## 5.2

Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre.

### 5.2.1

Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die die Beihilfe gewährt wird, auf andere Personen über oder an Verpächter zurück, muß der Beihilfeempfänger die für diese Flächen erhaltene Beihilfe vollständig zurückerstatten, sofern der Übernehmer die weitere Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen verweigert.

### 5.2.2

Die Bestimmung der Nummer 5.2.1 findet keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt,

#### 5.2.2.1

die infolge von Bodenordnungsverfahren, Enteignung, Zwangsversteigerung oder des Ablebens eines Beihilfeempfängers auf andere Personen übergehen,

#### 5.2.2.2

über die in den neuen Ländern Pachtverträge mit der Treuhandanstalt oder der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) mit einer Dauer von weniger als fünf Jahren geschlossen wurden,

#### 5.2.2.3

über die mit Gebietskörperschaften Pachtverträge mit einer Dauer von weniger als fünf Jahren geschlossen wurden oder

#### 5.2.2.4

die in den neuen Ländern vom Antragsteller bewirtschaftet werden und deren im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können.

## 5.2.3

Im Fall der Nummer 5.2.2 verringert sich die Beihilfe für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen.

## 5.3

Der Beihilfeempfänger kann eine Erweiterung der Verpflichtungen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 beantragen.

## 5.4

Die gleichzeitige Förderung nach mehreren Verfahren der Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 ist nicht zulässig.

## 5.5

Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung stillgelegt und mit nachwachsenden Rohstoffen bebaut sind, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Regelung gewährt.

## 6. Höhe der Beihilfen

### 6.1

Die Höhe der Beihilfen beträgt jährlich

#### 6.1.1

im Fall der Nummer 2.1.1 250 DM je Hektar Ackerfläche und 1 200 DM je Hektar Dauerkulturfläche,

#### 6.1.2

im Fall der Nummer 2.1.2 150 DM je Hektar Ackerfläche und 250 DM je Hektar Dauerkulturfläche,

#### 6.1.3

im Fall der Nummer 2.1.3 150 DM je Hektar Ackerfläche und Obstkulturen und 350 DM je Hektar anderer Dauerkulturen.

### 6.2

Die Länder können die Beihilfen um bis zu 40 vom Hundert absenken oder bis zu 20 vom Hundert anheben.

## B. Förderung extensiver Grünlandnutzung

### 1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Grünlandbewirtschaftungsverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.

**2. Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung einer der folgenden Bewirtschaftungsverfahren für die Dauer von fünf Jahren:

**2.1**

Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes (Anlage 4) eines Betriebes, indem der Besatz an Rauhfutterfressern

— durch eine Viehbestandsabstockung von Rindern und Schafen,

— eine Flächenaufstockung oder

— eine Kombination von beidem

auf höchstens 1,4 rauhfutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche verringert wird,

**2.2**

Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche,

**2.3**

Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche.

**3. Beihilfeempfänger**

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

**4. Beihilfevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, daß der Beihilfeempfänger

**4.1**

den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

**4.2**

sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichtet,

**4.2.1**

im Falle der Nummer 2.1 den Viehbesatz von 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche nicht zu überschreiten und keine Aufstockung sonstiger RGV vorzunehmen,

56

**4.2.1.1**

die Gesamtzahl rauhfutterfressender Großvieheinheiten gegenüber dem Bezugszeitraum (Nummer 6.2) nicht zu erhöhen außer im Falle einer Flächenaufstockung, wobei sich der durchschnittliche Viehbesatz je Hektar gegenüber dem Bezugszeitraum verringern muß,

**4.2.1.2**

im Falle der Aufstockung der Hauptfutterflächen diese entsprechend dem Beihilfezweck zu bewirtschaften,

**4.2.2**

im Falle der Nummern 2.2 und 2.3 eine Bewirtschaftung mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche einzuhalten,

**4.2.3**

auf dem Dauergrünland

**4.2.3.1**

keine Umwandlung in Ackerland vorzunehmen,

**4.2.3.2**

nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GV je Hektar LF entspricht,

**4.2.3.3**

keine Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme der in Anlage 2 genannten Präparate anzuwenden,

**4.2.3.4**

keine Beregnung oder keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,

**4.2.4**

auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar nicht zu unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen.

**4.3**

Im Falle der Nummer 2.3 müssen mindestens 0,3 Hektar Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt werden.



**4.4**

Im Falle der Nummern 2.1 und 2.3 muß der Antrag auf Förderung vor Beginn der Maßnahme gestellt sein.

**5. Sonstige Beihilfebestimmungen****5.1**

Vergrößert sich die Hauptfutterfläche eines Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, muß der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften.

**5.2**

Die Bestimmungen nach Buchstabe A Nummern 5.2 bis 5.2.3 gelten entsprechend.

**5.3**

Im Falle der Nummer 2.3 müssen die Flächen spätestens seit dem 1. Juli 1991 als Ackerfläche gedient haben.

**5.4**

Der Beihilfeempfänger kann eine Erweiterung der Verpflichtungen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 beantragen.

**5.5**

Im Falle der Kombination von Nummer 2.3 mit den Nummern 2.1 oder 2.2 ist eine Doppelförderung für dieselbe Fläche nicht zulässig.

**5.6**

Abweichend von Nummer 4.2.3.3 können Pflanzenschutzmittel auf dem Dauergrünland ausnahmsweise nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden eingesetzt werden.

**6. Höhe der Beihilfen****6.1**

Die Höhe der Beihilfe beträgt jährlich

**6.1.1**

im Falle der Nummer 2.1

**6.1.1.1**

bei der Verringerung des Viehbestandes je verringerter GV Rinder und Schafe je Hektar Dauergrünland 450 DM, mindestens aber 250 DM je Hektar Dauergrünland,

**6.1.1.2**

bei der Aufstockung der Fläche 250 DM je Hektar Dauergrünland,

**6.1.2**

im Falle der Nummer 2.2 250 DM je Hektar Dauergrünland,

**6.1.3**

im Falle der Nummer 2.3 600 DM je Hektar umzuwandelnder Ackerfläche.

**6.2**

Bemessungsgrundlage für die Verringerung des Bestandes an Rindern und Schafen im Falle der Nummer 6.1.1.1 ist der durchschnittliche Viehbestand in den letzten drei Wirtschaftsjahren vor Antragstellung, höchstens der Viehbestand bei Antragstellung.

Die Verringerung wird gemäß dem in Anlage 1 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ermittelt.

**6.3**

Bezugsfläche für die Beihilfe nach Nummer 6.1.1 und 6.1.2 ist die Dauergrünlandfläche.

**6.4**

Die Länder können die Beihilfen um bis zu 40 vom Hundert absenken oder bis zu 20 vom Hundert anheben.

**C. Förderung ökologischer Anbauverfahren****1. Beihilfezweck**

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.

**2. Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb für die Dauer von fünf Jahren.

**3. Beihilfeempfänger**

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

**4. Beihilfevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, daß der Antragsteller

**4.1**

den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

**4.2**

sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichtet,

**4.2.1**

ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, das den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien entspricht,

**4.2.2**

kein Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln.

**5. Sonstige Beihilfebestimmungen****5.1**

Vergrößert sich die Betriebsfläche während der Dauer der Verpflichtung, muß der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür eine Beihilfe beantragen.

**5.2**

Die Bestimmungen nach Buchstabe A Nummern 5.2 bis 5.2.3 gelten entsprechend.

**5.3**

Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regelung stillgelegt und mit nachwachsenden Rohstoffen bebaut sind, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Regelung gewährt.

**6. Höhe der Beihilfen****6.1**

Die Höhe der Beihilfe beträgt jährlich

**6.1.1**

250 DM je Hektar Ackerfläche und Grünland,

**6.1.2**

1200 DM je Hektar Dauerkulturen.

**6.2**

Die Länder können die Beihilfen um bis zu 40 vom Hundert absenken oder bis zu 20 vom Hundert anheben.

**6.3**

Für die Hauptfutterfläche des Betriebes wird keine Beihilfe gezahlt, wenn in dem Betrieb eine Beihilfe nach Buchstabe B Nummer 2.1 oder 2.2 gewährt wird.

**Anlage 1****Umrechnungsschlüssel****1.**

Bei der Ermittlung des Viehbestandes im Zusammenhang mit den Grundsätzen für die Förderung umweltgerechter und marktentlastender Produktionsverfahren ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,0 GVE
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,0 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Ziegen	0,15 GVE

**2.**

Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Viehbesatzes des Betriebes sind neben dem Umrechnungsschlüssel ferner zu berücksichtigen:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Ferkel	0,020 GVE
Läufer (20—50 kg)	0,060 GVE
Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Geflügel	0,004 GVE
Pferde unter 6 Monaten	0,500 GVE

Schafe (außer Mutterschafe)  
von mehr als 1 Jahr 0,100 GVE

## Anlage 2

### Pflanzenschutzmittel

Die Anwendung von synthetisch hergestellten Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Ausgenommen sind von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zugelassene Pflanzenschutzmittel mit folgenden Wirkstoffen:

- Pyrethrum
- Metaldehyd
- Schwefel
- Kupfersalze
- Kaliseife
- Pheromone
- Bacillus thuringiensis
- Granuloseviren
- pflanzliche und tierische Öle
- Paraffinöl.

Im Betrieb vorhandene Restmengen dieser Mittel können nach Ablauf der Zulassung aufgebraucht werden.

## Anlage 3

### 1. Pflanzliche Erzeugnisse

Es gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und des dazugehörigen EG-Folgerechts.

### Düngung

Grundlage der Düngung sind die wirtschaftseigenen Substanzen.

Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in an den Standort und an den Pflanzenbedarf angepassten Mengen zulässig; Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes sind nicht zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufdünger die Düngemenge entsprechend einer Tierhaltung von 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten.

Mineralische Ergänzungsdüngung hat — soweit erforderlich — in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind. Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen einschließlich Harnstoff, leichtlöslicher Phosphate und chlorhaltiger Kalidünger ist untersagt.

## 2. Tierhaltung

### In Betrieben mit Viehhaltung

- darf der gesamte Viehbesatz des Betriebes 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten (vgl. Anlage 1),
- hat die Tierhaltung artgemäß zu erfolgen,
- ist die Käfighaltung von Hühnern untersagt,
- hat die Ernährung der Nutztiere auf Futter zu beruhen, das nach den unter Nummer 1 genannten Kriterien erzeugt wurde. Zugekaufte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und sollen nach den unter Nummer 1 aufgeführten Kriterien erzeugt worden sein. Sofern anderes Futter verwendet wird, dürfen diese Futtermittel 20 vom Hundert des Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf den Trockensubstanzgehalt, nicht überschreiten. Die Verwendung von Harnstoff und Harnstoffderivaten als Silier- oder Futtermittel ist nicht erlaubt.

Als Zusatzstoffe zu Futtermitteln sind unter anderem Spurenelementverbindungen und Vitaminpräparate erlaubt; nicht erlaubt sind Leistungsförderer, Kokzidiostatika und Histomonostatika sowie synthetisch-organische Verbindungen.

Für die Fütterung von Milchkühen gilt insbesondere:

- Die Grundfütterration für die Fütterung im Winter muß Heu, Silage oder Rüben enthalten. Das Grundfutter im Sommer hat überwiegend aus Grünfutter (möglichst Weidegang) zu bestehen.
- Kraftfutter soll überwiegend aus Getreideschrotten bestehen.
- Eiweißfuttermittel sollen möglichst aus Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft — ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse — sind ausgeschlossen.

## Anlage 4

Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln.

## Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

(Diese Grundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern.)

### 1. Zweckungszweck

Durch die Förderung soll die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1

Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

##### 2.1.1

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

##### 2.1.2

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein,

##### 2.1.3

die infolge der Stilllegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung eintretenden Kosten und Verluste,

##### 2.1.4

Arbeitnehmerabfindungen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stilllegungen.

#### 2.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

#### 2.2.1

*Investitionen, die nach der Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen sind.*

#### 2.2.2

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

#### 2.2.3

eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen.

#### 2.2.4

Wohnbauten nebst Zubehör,

#### 2.2.5

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen und -geräte,

#### 2.2.6

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,

#### 2.2.7

Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,

#### 2.2.8

Stilllegungen von Kapazitäten und Arbeitnehmerabfindungen, wenn sich die betreffenden Betriebe überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden,

**2.2.9**

Stilllegungen von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist, sofern

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen vor Ablauf von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technische Einrichtungen vor Ablauf von fünf Jahren ab Lieferung

stillgelegt werden,

**2.2.10**

Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist,

**2.2.11**

Arbeitnehmerabfindungen in solchen Fällen, in denen auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen Zuschüsse zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden.

**3. Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für landwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht.

Anwendungsbereiche der Grundsätze sind:

**3.1<sup>1)</sup>**

Molkereistrukturverbesserung mit der Maßnahme gemäß Nr. 2.1.3, wenn Betriebsstätten vollständig stillgelegt werden und von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden, soweit die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit der Maßnahme gemäß Nr. 2.1.4.

Unter der Voraussetzung, daß auf Grund von Arbeitsverträgen zwischen rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Unternehmen eine örtliche Konzentration der Produktion bestimmter Milcherzeugnisse erfolgt, kann die Maßnahme gemäß Nr. 2.1.3 auch angewandt werden, wenn bei den beteiligten Unternehmen Betriebsabteilungen stillgelegt werden.

<sup>1)</sup> Die Anwendung der Maßnahme ist letztmalig 1994 möglich.  
(PLANAK-Beschluß 17. 12. 1992)

**3.2**

Investitionen für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie für Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern und Nebenprodukten mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

**3.3**

nicht besetzt

**3.4**

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Investitionen zum Ausbau und/oder der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven oder tiefgefrorenem Obst und Gemüse mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

**3.5**

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

**3.6**

nicht besetzt

**3.7**

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

**3.8**

Investitionen in anderen Bereichen für Vorhaben, für die ein Plan gemäß Art. 2 der VO (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereicht worden ist, mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Investitionsförderung

**4.1.1**

Die Förderung setzt das Vorliegen eines auf den jeweiligen Warenbereich bezogenen regionalen Struk-

turplanes voraus, dessen Aufstellung Ländersache ist.

Aus dem Strukturplan muß ersichtlich sein:

- Anzahl und Größe der vorhandenen Kapazitäten,
- Anzahl und Größe der erforderlichen Kapazitäten,
- die Standortorientierung der Kapazitäten.

Solange eine Förderung in dem betreffenden Warenbereich erfolgt, ist der Strukturplan für fünf Jahre im voraus aufzustellen und in angemessenen Zeitabständen fortzuschreiben.

#### 4.1.2

Bezüglich der Investitionen für Vorhaben gemäß Nr. 3.8 dieser Grundsätze steht ein gemäß Artikel 2 der VO (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereichter Plan, dem der Planungsausschuß zugestimmt hat, dem vorgenannten Strukturplan gleich.

Für einen Plan nach der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 gelten die Anforderungen des Art. 3 dieser Verordnung.

#### 4.1.3

Das zu fördernde Vorhaben muß sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan bzw. in den Plan einordnen.

#### 4.1.4

Vorhaben gemäß Nr. 3.8 werden nur gefördert, wenn sie sich in Pläne einfügen, die folgende Kriterien erfüllen:

- überregionale Bedeutung,
- Anwendung nur in Bereichen, in denen ein erheblicher struktureller Anpassungsbedarf und ein enger Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Produktion besteht,
- Ausrichtung auf eine ausgewogene Marktstruktur unter Vermeidung von Ungleichgewichten,
- landesspezifische Maßnahme von erheblicher Bedeutung.

#### 4.1.5

Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen können auf der Grundlage des Anwendungsbereiches Nr. 3.8 erst nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Anerkennung berücksichtigt werden.

#### 4.1.6

Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abgesehen werden.

#### 4.1.7

Jede Förderung setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

#### 4.1.8

Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

#### 4.1.9

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

#### 4.2

Stillegungsförderung

#### 4.2.1

Die Förderung setzt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch voraus, durch die sich

die Eigentümer verpflichten, die Anlage für einen Zeitraum von mindestens zwölf Jahren stillzulegen.

#### 4.2.2

Die Förderung von Stilllegungen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die stillgelegten Anlagen vor Ablauf von zwölf Jahren nach Stilllegung wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden.

#### 4.3

Förderung von Arbeitnehmerabfindungen

##### 4.3.1

Die Förderung kann gewährt werden, soweit für Arbeitnehmer infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stilllegungen besondere Härten eintreten (Entlassung, finanzielle Nachteile infolge von Umbelegung).

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

#### 5.1

Zu den Maßnahmen gemäß Nrn 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse bis zu 25 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der

gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL förderungsfähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen förderungsfähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

#### 5.2

Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.3 soll der Zuschuß in jedem Warenbereich die Kosten und Verluste der Stilllegung gleichwertig abdecken; er kann bis zu 40% der Kosten und Verluste betragen.

Die Berechnung der Verluste erfolgt auf der Basis des kalkulatorischen Restwertes, zu dessen Berechnung vom Anschaffungswert auszugehen ist; der Verlust ergibt sich aus der Differenz zwischen dem kalkulatorischen Restwert und dem Verkehrswert. Bei Stilllegung von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist, ist der kalkulatorische Restwert um den Prozentsatz zu kürzen, mit dem die Investition gefördert wurde.

Bei Unternehmensstilllegungen von geringem Umfang kann ein pauschaler Zuschuß gewährt werden, der je stillgelegtem Unternehmen den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigen darf.

#### 5.3

Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.4 beträgt der Zuschuß 50 % der Arbeitnehmerabfindung entsprechend der Berechnung nach der Anlage; soweit ein Sozialplan eine geringere Abfindung vorsieht, ist dieser Berechnungsgrundlage. Im Einzelfall darf der Zuschuß 15 000 DM nicht übersteigen.

## Anlage zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

**Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung**

Die Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung erfolgt auf der Grundlage der anliegenden Punktwerttabellen 1 und 2. Dabei entsprechen 14 Punkte einem Bruttomonatsverdienst. Der Monatsverdienst wird aus dem Durchschnittsbruttoverdienst des betroffenen Arbeitnehmers in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der besonderen Härte ermittelt.

Dabei wird die Betriebszugehörigkeit mit einem von 1 bis 25 Jahren ansteigenden Punktwert von 0 bis zu 84 Punkten nach der Punktwerttabelle 1 berücksichtigt; bei weiterer Dauer der Betriebszugehörigkeit tritt keine Erhöhung des Punktwertes ein.

Bei der Ermittlung dieses Punktwertes werden die vor dem 25. Lebensjahr des Arbeitnehmers liegenden Zeiten der Betriebszugehörigkeit voll berücksichtigt.

Ferner wird das Lebensalter des ausscheidenden Arbeitnehmers mit dem Punktwert nach der Punktwerttabelle 2 berücksichtigt. In der Tabelle sind etwaige Verschlechterungen des bisherigen sozialen Besitzstandes bewertet worden, insbesondere Verdienstminderung, Arbeitslosigkeit und Minderung der Rechte aus der Altersversorgung.

**Punktwerttabelle 1**

Berücksichtigung der Dauer  
der Betriebszugehörigkeit

Jahr	Punkte
1	0
2	2
3	4
4	7
5	10
6	14
7	18
8	22
9	26
10	31
11	36
12	41
13	46
14	50
15	54
16	57
17	60
18	63

Jahr	Punkte
19	66
20	69
21	72
22	75
23	78
24	81
25	84

**Punktwerttabelle 2**

Alter	Punkte
25	20
26	22
27	24
28	27
29	30
30	32
31	34
32	36
33	39
34	40
35	42
36	44
37	46
38	47
39	48
40	49
41	51
42	52
43	53
44	54
45	55
46	55
47	55
48	56
49	82
50	86
51	87
52	89
53	90
54	93
55	93
56	95
57	89
58	82
59	75
60	67
61	58
62	48
63	38
64	24
65	0



## Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

### 1. Zweckungszweck

Durch die Förderung soll die Vermarktung zusammengefaßter Partien von nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnissen an die Markterfordernisse angepaßt werden, um damit insbesondere Voraussetzungen für eine Nachfragebefriedigung und für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen. Die Produktion der nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnisse muß sich nach den in der Anlage niedergelegten Kriterien richten.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1

Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für:

##### 2.1.1

Die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationskosten);

##### 2.1.2

Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Be- oder Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

#### 2.2

Zu den Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

##### 2.2.1

Gründungskosten,

##### 2.2.2

Personal-, Reise- und Geschäftskosten,

##### 2.2.3

Kosten für die Zusammenfassung des Angebots ausschließlich der Frachten,

##### 2.2.4

Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht. Mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig,

##### 2.2.5

Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung,

##### 2.2.6

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluß betrifft,

##### 2.2.7

Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle,

##### 2.2.8

Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen.

#### 2.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

##### 2.3.1

Bei den Organisationskosten

##### 2.3.1.1

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,

##### 2.3.1.2

Abschreibungsbeträge für Investitionen,

##### 2.3.2

bei den Investitionskosten

**2.3.2.1**

Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör,

**2.3.2.2**

Ersatzbeschaffungen und Eigenleistungen,

**2.3.2.3**

eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

**2.3.2.4**

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge,

**2.3.2.5**

*Investitionen, die nach der Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen sind.*

**2.3.3**

sowohl bei den Organisationskosten als auch bei den Investitionskosten,

**2.3.3.1**

Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten),

**2.3.3.2**

Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen.

**3. Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen in Betracht:

**3.1**

*Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die landwirtschaftliche Erzeugnisse nach besonderen Regeln produzieren und sich nach diesen Regeln einem Kontrollverfahren unterziehen.*

**3.2**

*Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die Erzeugnisse aufnehmen, deren Erzeugung nach besonderen Regeln erfolgte, und die sich bezüglich pflanzlicher Erzeugnisse nach diesen Regeln einem Kontrollverfahren unterziehen.*

**4. Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Besondere Regeln im Sinne dieser Grundsätze sind die in der Anlage aufgeführten Kriterien.

**4.2**

Erzeugerzusammenschlüsse müssen — unabhängig von ihrer Rechtsform — auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluß zugrundeliegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

**4.3**

Der dem Zusammenschluß zugrundeliegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen; sie muß erkennen lassen, daß

- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
- sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- sie neue Märkte erschließt oder
- sie der wachsenden Nachfrage nach Produkten, die nach besonderen Regeln erzeugt wurden, entgegenkommt.

**4.4**

Die Zuwendung zu den Organisationskosten wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß der Erzeugerzusammenschluß sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Zusammenschluß auflöst, gewährt.

**4.5**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Zuwendungs- voraussetzungen entsprechend verwendet werden.

#### 4.6

Unternehmen nach 3.2 müssen spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Förderungsmittel mindestens 50 % der durch die Investition geschaffenen Kapazität für wenigstens fünf Jahre mit Produkten von Erzeugern, die einem Zusammenschluß nach 3.1 angehören, auslasten. Das Unternehmen muß sich durch entsprechende Lieferverträge mit den Erzeugern gebunden haben.

#### 4.7

Die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionskosten setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens auf der Grundlage geeigneter Unterlagen gesichert erscheint.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

#### 5.1

Zu den Aufwendungen gem. Nr. 2.1.1 können Zuwendungen im ersten Jahr bis zu 5 v. H., im zweiten, dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 3 v. H. des Verkaufserlöses ihrer jährlich nachgewiesenen Erzeugung gewährt werden. Der Betrag darf im ersten Jahr 60 v. H., im zweiten Jahr 40 v. H., im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils 20 v. H. ihrer angemessenen Organisationskosten nicht übersteigen.

#### 5.2

Zu den Aufwendungen gem. Nr. 2.1.2 können Zuwendungen bis zu 25 v. H. der Investitionskosten gewährt werden.

#### 5.3

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

### Anlage zur Nr. 4.1

#### Kriterien

Nach den folgenden Kriterien muß der gesamte landwirtschaftliche Betrieb, bei Betrieben mit Obst- oder Weinbau die gesamte Obstbau- bzw. Rebfläche bewirtschaftet werden:

#### 1. Pflanzliche Erzeugnisse

Es gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der land-

wirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und des dazugehörigen EG-Folgerechts.

#### Düngung

Grundlage der Düngung sind die wirtschaftseigenen Substanzen

Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in an den Standort und an den Pflanzenbedarf angepaßten Mengen zulässig; Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes sind nicht zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufdünger die Düngemenge entsprechend der Tierhaltung von 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten.

Mineralische Ergänzungsdüngung hat — soweit erforderlich — in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind. Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen einschließlich Harnstoff, leichtlöslicher Phosphate und chlorhaltiger Kalidünger ist untersagt.

#### 2. Tierhaltung

In Betrieben mit Viehhaltung

- darf der gesamte Viehbesatz des Betriebes 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten,
- hat die Tierhaltung artgemäß zu erfolgen,
- ist die Käfighaltung von Hühnern untersagt,
- hat die Ernährung der Nutztiere auf Futter zu beruhen, das nach den unter Nummer 1 genannten Kriterien erzeugt wurde. Zugekaufte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und sollen nach den unter Nummer 1 aufgeführten Kriterien erzeugt worden sein. Sofern anderes Futter verwendet wird, dürfen diese Futtermittel 20 vom Hundert des Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf den Trockensubstanzgehalt, nicht überschreiten. Die Verwendung von Harnstoff und Harnstoffderivaten als Silier- oder Futtermittel ist nicht erlaubt.

Als Zusatzstoffe zu Futtermitteln sind unter anderem Spurenelementverbindungen und Vitaminpräparate erlaubt; nicht erlaubt sind Leistungsförderer, Kokzidiostatika und Histomonostatika sowie synthetisch-organische Verbindungen.

Für die Fütterung von Milchkühen gilt insbesondere:

- Die Grundfütterration für die Fütterung im Winter muß Heu, Silage oder Rüben enthalten. Das Grundfutter im Sommer hat überwiegend aus Grünfutter (möglichst Weidegang) zu bestehen.
- Kraftfutter soll überwiegend aus Getreideschrotten bestehen.
- Eiweißfuttermittel sollen möglichst aus Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft — ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse — sind ausgeschlossen.

## Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes

### 1. Startbeihilfen (Zweckbestimmung)

Die Beihilfen haben den Zweck, die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern.

#### 1.1 Erzeugergemeinschaften

##### 1.1.1 Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muß jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

Mit den Beihilfen dürfen nur Erzeugergemeinschaften gefördert werden. Es darf mit ihnen keine unmittelbare Förderung der Mitglieder erfolgen.

##### 1.1.2 Bemessungsgrundlage der Beihilfen

###### 1.1.2.1

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3 %, im zweiten Jahr bis zu 2 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 % des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilfenberechnung einbezogen werden.

###### 1.1.2.2

Begrenzung nach der Höhe der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle.

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60 %, im zweiten Jahr auf höchstens 40 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils auf höchstens 20 % ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle — im weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet. Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

###### 1.1.2.2.1

Gründungskosten;

###### 1.1.2.2.2

Personal- und Reisekosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft auf Grund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;

###### 1.1.2.2.3

Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen;

###### 1.1.2.2.4

Kosten für die Zusammenfassung des Angebots durch die Erzeugergemeinschaft ausschließlich der Frachten;

###### 1.1.2.2.5

Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht und diese Kosten nicht bei Maßnahmen der Marktregelung berücksichtigt werden. Abschreibungsbeträ-

ge für Investitionen sowie mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig;

#### 1.1.2.2.6

Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung, soweit diese Kosten für die betreffenden Erzeugnisse der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft über das bisherige Ausmaß hinaus auf Grund der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft im Hinblick auf eine Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen. Abschreibungsbeiträge für Investitionen sind nicht beihilfefähig;

#### 1.1.2.2.7

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft;

#### 1.1.2.2.8

Kosten des Verkaufs für das Angebot ausschließlich für Frachten;

#### 1.1.2.2.9

Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle.

Im Rahmen der Anwendung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln die Kosten eines gemeinschaftlich durchgeführten Gesundheitsdienstes sowie bei pflanzlichen Erzeugnissen auch die Kosten für Warndienste. Hierzu rechnen insbesondere die damit in Verbindung stehenden Kosten der Überwachung der Durchführung vorbeugender Gesundheits- und Hygienemaßnahmen. Dabei können unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Notwendigkeiten auch diejenigen Kosten als beihilfefähig angesehen werden, die sich auf Vorprodukte des Erzeugnisses beziehen, für das die spezielle Erzeugergemeinschaft gebildet ist (darunter fallen z. B. bei einer Erzeugergemeinschaft Schlachtschweine gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Gesundheits- und Hygienemaßnahmen, die sich auf Ferkel in Mitgliedsbetrieben beziehen, oder bei einer Erzeugergemeinschaft für Wein gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Maßnahmen zur Schadensverhütung, die sich auf Weintrauben beziehen);

#### 1.1.2.2.10

Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

#### 1.1.2.3

Nicht beihilfefähig sind:

#### 1.1.2.3.1

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten;

#### 1.1.2.3.2

Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

#### 1.1.3

Behandlung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen hervorgehen.

#### 1.1.3.1

Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

Als wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

#### 1.1.3.1.1

die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden; und/oder

#### 1.1.3.1.2

die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des zum Verkauf Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft,

#### 1.1.3.1.3

die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von Nr. 1.1.3.1.1 bzw. 1.1.3.1.2 verbunden ist.

**1.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften****1.2.1 Empfänger der Beihilfen****1.2.1.1**

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

**1.2.2 Bemessungsgrundlagen der Beihilfen****1.2.2.1**

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften (vgl. Nr. 1.1.2.1). Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

**1.2.2.2**

Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten. Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

**1.2.2.2.1**

die Kosten wie unter den Nrn. 1.1.2.2.1, 1.1.2.2.2, 1.1.2.2.3 und 1.1.2.2.9 in Verbindung mit den Erzeugergemeinschaften angeführt;

**1.2.2.2.2**

sofern eine Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses und die Verpackung übernimmt, finden die Bestimmungen der Nrn. 1.1.2.2.5 und 1.1.2.2.6 entsprechend Anwendung.

**1.2.2.2.3**

Hat eine Vereinigung mit der Übernahme von unter Nr. 1.2.2.2.2 angeführten Tätigkeiten ein Risiko zu tragen, die Kosten einer entsprechenden Risikoversicherung.

**1.3 Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen****1.3.1**

§ 5 Abs. 3 des Marktstrukturgesetzes bestimmt, daß für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, ent-

weder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Führt also eine Erzeugergemeinschaft Beiträge an die Vereinigung ab, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, nur

— entweder bei den Erzeugergemeinschaften als Ausgaben oder

— bei den Vereinigungen als Kosten

Grundlage für eine Beihilfegewährung sein.

**2. Investitionsbeihilfen****2.1 Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen****2.1.1 Empfänger der Beihilfen**

*Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne des Marktstrukturgesetzes, anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur und anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen sein.* Es können also nur Investitionen bezuschußt werden, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden. Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

**2.1.2 Höhe der Beihilfen**

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten; in den neuen Bundesländern beträgt er bis zu 30 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

**2.1.3 Beihilfefähige Investitionen**

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen; Ersatzbeschaffungen können nicht bezuschußt werden. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

**2.1.3.1**

Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen;

**2.1.3.2**

Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungsanlagen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse);

**2.1.3.3**

Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots;

**2.1.3.4**

Investitionen für die Lagerung des Angebots.

**2.1.4**

Nicht beihilfefähige Investitionen

Nicht beihilfefähig sind:

**2.1.4.1**

*Investitionen, die nach der Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse in der jeweils gültigen Fassung von einer Förderung ausgeschlossen sind.*

**2.1.4.2**

Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;

**2.1.4.3**

Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Bauvorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten). Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

**2.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften**

Als beihilfefähige Investitionen können — sofern die Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung übernimmt — angesehen werden:

- Investitionen für die Lagerung der Angebote der angeschlossenen Erzeugergemeinschaften,
- Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung und Etikettierung der Angebote.

Nicht beihilfefähig sind die unter 2.1.4 aufgeführten Kosten.

**3. Förderung von Unternehmen****3.1 Empfänger der Beihilfen**

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträge in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

**3.2 Beihilfefähige Investitionen**

Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des oder der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.

Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse betreffen, die in der Anhangliste<sup>1)</sup> aufgeführt sind. Es zählen weiter dazu Investitionen, die der Be- oder Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- und Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangliste des Marktstrukturgesetzes aufgeführt ist. (So können z. B. Maschinen oder Anlagen für die Herstellung von Butter oder Käse gefördert werden, wenn in entsprechendem Umfang mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge über Milch abgeschlossen sind. Es können dagegen beispielsweise nicht Investitionen gefördert werden, die unmittelbar mit der Herstellung von Kondensmilch in Verbindung stehen, weil Kondensmilch in der Anhangliste des Gesetzes nicht erfaßt ist.)

<sup>1)</sup> Bei Lieferverträgen mit Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft müssen die Investitionen Erzeugnisse betreffen, die in Artikel 1 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 105/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Anerkennung der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft (Abl. Nr. L 20, Seite 39) aufgeführt sind.

Nicht beihilfefähig sind die Investitionen für Vertriebsfahrzeuge sowie die unter Nr. 2.1.4 aufgeführten Kosten.

### 3.3 Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Satz 2 der Nr. 2.1.2 gilt entsprechend.

Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

## 4. Allgemeine Bestimmungen

### 4.1 Ausschluß der Doppelförderung

Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschußt werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden.

Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

### 4.2 Beginn der Förderung

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrags auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

Das erste Förderungsjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

Hinweis:

### Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

1. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 (Amtsblatt der EG L 118/1) des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse.

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse richtet sich unmittelbar nach dieser Verordnung und dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

2. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur.

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse richtet sich unmittelbar nach der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 (Amtsblatt der EG L 388/1 vom 31. 12. 1992) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

3. Maßnahmen aufgrund der VO (EWG) Nr. 1696/71 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen.

Die Förderung von Erzeugergemeinschaften für Hopfen richtet sich unmittelbar nach der VO (EWG) Nr. 1696/71 (Amtsblatt der EG L 175/1 vom 26. Juli 1971) und dem dazugehörigen Folgerecht unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Anhangs XIV der VO (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit (Amtsblatt der EG L 353/23 vom 17. Dezember 1990).



## Grundsätze für die Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

### 1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Be- und Verarbeitung sowie die Vermarktung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1

Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

##### 2.1.1

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

##### 2.1.2

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

#### 2.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

##### 2.2.1

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

##### 2.2.2

eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

##### 2.2.3

Wohnbauten nebst Zubehör,

##### 2.2.4

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen und -geräte,

##### 2.2.5

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer,

##### 2.2.6

Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,

##### 2.2.7

Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist.

##### 2.2.8

Investitionen von Unternehmen, an denen die Treuhandanstalt mittelbar und unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt ist.

### 3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1

Investitionsförderung

##### 4.1.1

Die Förderung setzt das Vorliegen eines Sektorplanes voraus, dessen Aufstellung Ländersache ist.

**4.1.2**

Für den Sektorplan gelten die Anforderungen des Artikels 3 der VO (EG) Nr. 3699/93.

**4.1.3**

Das zu fördernde Vorhaben muß sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Sektorplan einordnen.

**4.1.4**

Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 20 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen den durch Lieferverträge zu bindenden Anteil auf bis zu 10 % für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren verringern.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen von Seefischmarktbetreibern wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzusehen.

**4.1.5**

Jede Förderung setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

**4.1.6**

Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

**4.1.7**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technische Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

Zu den Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse bis zu 25 % — in den neuen Bundesländern bis zu 30 % — der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % — in den neuen Bundesländern 45 % — der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften.

## Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

### 1. Zuwendungszweck

#### 1.1

Zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raumes können wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gefördert werden.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1

Als wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen sind förderungsfähig:

##### 2.1.1

Vorarbeiten,

##### 2.1.2

Ausgleich des Wasserabflusses,

##### 2.1.2.1

Talsperren,

##### 2.1.2.2

Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche,

##### 2.1.2.3

Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete,

##### 2.1.2.4

Anlagen zur Grundwasseranreicherung,

##### 2.1.3

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind,

##### 2.1.3.1

Wildbachverbauung einschließlich der Sanierung der Einzugsgebiete mit vorrangig ingenieurbio-logischen Methoden,

##### 2.1.3.2

Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasser-schäden, so naturnah wie möglich,

##### 2.1.3.3

Maßnahmen gegen den Bodenabtrag durch Wasser und Wind sowie Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle,

##### 2.1.4

Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen,

##### 2.1.4.1

Verbindungswege,

##### 2.1.4.2

landwirtschaftliche Wege,

##### 2.1.5

zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden,

##### 2.1.5.1

Wasserversorgungsanlagen,

##### 2.1.5.2

Abwasseranlagen,

##### 2.1.5.3

Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm,

**2.1.6**

Infolge der Ausführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Vorhaben notwendige andere Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

**2.2**

Eingeschränkte Förderung

**2.2.1**

Als wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden:

**2.2.1.1**

Entwässerung,

**2.2.1.2**

Bewässerung, ausgenommen sind hiervon Anlagen in Obstflächen zum Zwecke der Frostschutzberegnung einschließlich des Wasserzulaufs, der Wasserentnahme, der Wasserverteilung und der Ingenieurleistungen,

**2.2.1.3**

landbautechnische Maßnahmen, insbesondere der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung sowie die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung,

**2.2.1.4**

Dränungen und landbautechnische Maßnahmen dürfen nur in den Gebieten der Programme „Emsland“, „Küstenplan“ und „Nord“ sowie bei Vorhaben mit gleichzeitiger Förderung nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 gefördert werden.

**2.2.2**

Vorarbeiten sind nur Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter Nr. 2.1 genannten Maßnahmen dienen.

**2.2.3**

Der Ausbau von Fließgewässern darf grundsätzlich nur gefördert werden, wenn naturnahe Ausbauver-

fahren angewandt werden. Dabei soll die Verbesserung der Selbstreinigungskraft der Gewässer berücksichtigt werden. Der Erwerb von Randstreifen entlang der Gewässer sowie die Anlage von Schutzpflanzungen auf diesen Streifen sind dabei förderungsfähig.

**2.2.4**

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert, wenn sie zum Schutz gegen Bodenabtrag und Austrocknung durch Wind sowie gegen örtliche Kaltluft und Windfröste erstmals angelegt werden.

**2.2.5**

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert als Erstaufforstungen von Ödland und ertragsarmen Böden, z. B. Grenzertragsböden; Weihnachtsbaumkulturen und die Umwandlung von Nieder- in Hochwald sind keine Aufforstungen im Sinne dieser Grundsätze.

**2.2.6**

Der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen Brücken

- in ländlichen Gemeinden, in denen vor einer Förderung ein ausgebautes Wegenetz von weniger als 1,2 km je 100 ha LN vorhanden ist und die Förderung den Ausbau nicht über 1,5 km je 100 ha LN ansteigen läßt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen,
- bei Vorhaben, die gleichzeitig nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 (EG-Sonderprogramm) gefördert werden,

und zwar:

Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen und zur Aufschließung dieser Nutzflächen;

Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten (Verbindungswege);

kurze Ortsausfahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einem Ausbau ländlicher Wege stehen; sie dürfen 10% der Gesamtlänge des jeweiligen Weges nicht überschreiten und höchstens 100 m betragen;

Wegebefestigungen landwirtschaftlicher Wege mit geschlossenen Decken sind weitestgehend zu vermeiden.

**2.2.7**

Zentrale Wasserversorgungsanlagen nur in ländlichen Gemeinden; das sind Gemeinden, ihre Ortsteile oder Ortschaften, die keinen überwiegend städtischen oder gewerblichen Charakter haben. Beim Bau zentraler Wasserversorgungsanlagen ist der Erwerb von Flächen, die zum Schutz des für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung benötigten Grundwassers erforderlich sind, förderungsfähig. Bei Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 m Länge sind die Kosten für die über 50 m hinausgehenden Längen, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtlänge von 800 m, förderungsfähig.

**2.2.8**

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind bis zu dem Aufwand förderungsfähig, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

**2.2.9**

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

**2.2.10**

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

**2.2.11**

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

**2.3**

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

**2.3.1**

Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen zur Erschließung neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete;

Kanalisationsleitungen, die nicht Bestandteil einer zentralen Abwasseranlage sind oder die Abwässer einleiten sollen, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kanalisation keine Abwasserbehand-

lungsanlage vorhanden ist, die die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer nach § 7 a WHG erfüllt;

Auswechslungen veralteter Anlagen oder Anlagenteile, sofern diese als Erneuerungsarbeiten durchgeführt werden;

Grundstückszuleitungen ab Rohrleitungsnetz bzw. Grundstücksentwässerungsleitungen bis Kanalnetz, mit Ausnahme der Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe.

**2.3.2**

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete;

sonstige Wege im ländlichen Raum, insbesondere Fußwege, Radwege und Reitwege.

**2.3.3**

Der Bau von Verwaltungsgebäuden.

**2.3.4**

Die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

**2.3.5**

Unterhaltung und spätere Pflege von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen und das dazu benötigte Material.

**3. Zuwendungsempfänger****3.1**

Zuwendungsempfänger können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Begünstigte können außerdem Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die Mitglieder der Träger sind; in diesem Falle können den Trägern die zur Durchführung der Vorhaben notwendigen Mittel als Kapitaleinlage zur Verfügung gestellt werden.

**3.2**

Die Zuwendungsempfänger dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen für juristische Personen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt wird, daß ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

##### 4.1

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

##### 4.2

Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

##### 4.3

Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

##### 4.4

Bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sind die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung und der agrarstrukturellen Vorplanung sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

##### 5.1

Die förderungsfähigen Kosten für das Vorhaben setzen sich zusammen aus

- den Kosten für Bauentwurf, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sowie sonstige Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- den Baukosten sowie
- den Kosten für Grunderwerb und Nutzungsent-schädigung.

##### 5.2

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben.

##### 5.3

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

##### 5.4

Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf kultivierter im Eigentum des Bauträgers stehenden Ödländereien oder ertragsarmer Flächen entstehen, sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.

##### 5.5

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In den neuen Bundesländern soll die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen jeweils 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Abweichend hiervon gelten für folgende Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen nachstehende Höchstsätze:

Dränung 30 %,  
Beregnung 50 %,  
landbautechnische Maßnahmen 30 %,  
ländlicher Wegebau gemäß Nr. 2.2.6 erstes Tiset 40 %.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, jedoch nicht hinsichtlich der Höchstsätze für Dränung, Beregnung, landbautechnische Maßnahmen und ländlicher Wegebau gemäß Nr. 2.2.6 erstes Tiset.

Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

##### 5.6

Abweichend von den in Nr. 5.5 festgelegten Höchstsätzen soll in den neuen Bundesländern für den ländlichen Wegebau die Förderung durch Zuschüsse 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

## Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

### Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Forstwirtschaft können folgende Maßnahmen gefördert werden, die der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft dienen:

- A. Waldbauliche Maßnahmen und sonstige forstwirtschaftliche Investitionen
- B. Forstwirtschaftlicher Wegebau
- C. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- D. Erstaufforstungsprämie
- E. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

### A. Förderung waldbaulicher Maßnahmen und sonstiger forstwirtschaftlicher Investitionen

#### 1. Gegenstand der Förderung

##### 1.1

Vorarbeiten:  
 Untersuchungen, Analysen, gutachtliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung von Erstaufforstungsmaßnahmen, Schutzpflanzungen und zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft dienen.

##### 1.2

Aufforstung von bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Erstaufforstung):

##### 1.2.1

- Saat und Pflanzung (einschließlich Kulturvorbereitung),
- Schutz der Kultur gegen Wild.

##### 1.2.2

Pflege der erstaufgeforsteten Flächen während der ersten fünf Jahre

##### 1.3

Schutzpflanzungen (mindestens dreireihig) und Feldgehölze.

Mit der Anlage von Schutzpflanzungen soll zugleich auch ein Nutzholzertrag angestrebt werden.

Unterhaltung und spätere Pflege sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### 1.4

Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft, auch als Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand.

##### 1.4.1

Langfristige Überführung von Reinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände.

##### 1.4.2

Umbau nicht standortgerechter Bestände in standortgerechte und stabile Mischbestände, sofern die zum Umbau anstehenden Bestände 70 % ihres Umtriebsalters noch nicht erreicht haben.

Diese Einschränkung gilt nicht für durch Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie durch Waldbrand geschädigte, instabile Bestände.

#### 1.5

Nachbesserungen (Saat- und Pflanzung), wenn in den beiden ersten Jahren nach Aufforstung, Umbau, Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen, Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstung bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 % der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

#### 1.6

Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen.

Als Jungbestände gelten:

- Nadelbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren,
- Laubbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 60 Jahren.

Die Länder können anstelle des vorbezeichneten Altersrahmens einen entsprechenden mittleren Brust-

höhendurchmesser, eine entsprechende Oberhöhe oder ein anderes vergleichbares Kriterium wählen.

## 1.7

Sonstige forstwirtschaftliche Investitionen

Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur langfristigen Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung mit dem Ziel, den Absatz von Holz, insbesondere bei Zwangseinschlägen, zu rationalisieren und damit die Forstbetriebe zu stabilisieren.

## 2. Zuwendungsempfänger

### 2.1

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

- im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) sowie
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989).

### 2.2

Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

### 2.3

Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

### 2.4

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037).

### 2.5

Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz.

### 2.6

Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt.

Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen.

Sonstige Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemeinde- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.

### 2.7

Bei Maßnahmen der Erstaufforstung nach Nr. 1.1 und 1.2:

- alle natürlichen Personen,
- juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts

als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Bund, Länder und nichtländliche Gemeinden sind von der Förderung ausgeschlossen.

Hinsichtlich der nichtländlichen Gemeinden gilt Nr. 2.6 Abs. 2 entsprechend.

## 3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

## 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 4.1

Art der Zuwendung

#### 4.1.1

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

### 4.2

Umfang und Höhe der Zuwendung



**4.2.1**

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten der Maßnahmen nach:

Nr. 1.1 bis zu 80 %

Nr. 1.2, 1.4.1, 1.4.2 und 1.5

bis zu 50 % bei standortbedingter Aufforstung mit einer Nadelbaumart,

bis zu 70 % bei Misch- und Tannenkulturen,

bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteil,

Nr. 1.3 bis zu 85 %,

III Nr. 1.6 auf bis zu 60 %, .

Nr. 1.7 bis zu 40 %.

**4.3**

Auf den Kostennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die förderungsfähigen Kosten nach durchschnittlichen Erfahrungssätzen festsetzen.

IIIIII Für Maßnahmen nach Nr. 1.2.1 und 1.2.2 kann unter Einhaltung der Fördersätze nach Nr. 4.2.1 ein Gesamtbetrag vorgesehen werden.

IIIIII Die Förderung der Maßnahme nach Nr. 1.2.2 ist über fünf Jahre gestaffelt auszahlbar.

**4.4**

Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

**4.5**

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

**4.6**

Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen.

**5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen****5.1**

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden nur gefördert bei Betrieben mit einem Einheitswert für die forstwirtschaftliche Nutzung bis zu 100 000 DM. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Flächen mit neuartigen Waldschäden oder bei besonders ungünstigen Standortverhältnissen oder bei Betrieben mit überdurchschnittlicher Ausstattung mit Jungbe-

ständen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

**5.2**

Die Förderung von sonstigen forstwirtschaftlichen Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

**5.3**

Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderungsfähig.

**B. Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebbaus****6. Gegenstand der Förderung****6.1**

Neubau forstwirtschaftlicher Wege sowie die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen. Die Kosten der dazugehörigen Bauentwürfe, der Bauausführung und der Bauleitung sowie notwendiger Werkzeuge und Kleingeräte für Regiarbeiten sind Bestandteile der Ausführungskosten. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt einschließlich der landschaftsökologischen Auswirkungen.

**6.1.1**

Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen.

**6.1.2**

Wege zur Aufschließung dieser Nutzflächen sowie zu deren Anschluß an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

**6.2**

Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung, die infolge des Baues forstwirtschaftlicher Wege notwendig werden.

**7. Von der Förderung sind ausgeschlossen****7.1**

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

**7.2**

Unterhaltung und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material.

**8. Zuwendungsempfänger**

Körperschaften des öffentlichen Rechts, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, die privaten Waldbesitzer oder das Land als Träger eines Vorhabens im Körperschafts- oder Privatwald.

**9. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung****9.1**

Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

**9.2**

Umfang der Zuwendung

Folgende Kosten sind förderungsfähig:

**9.2.1**

Die Baukosten, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben.

**9.2.2**

Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers können bis zu dem Aufwand gefördert werden, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages, ergeben würde.

**9.2.3**

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

**9.3**

Höhe der Zuwendung

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

**10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen****10.1**

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landtausch unter Beteiligung mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

**10.2**

Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Ergebnisse der forstlichen Rahmenplanung oder — soweit diese nicht vorliegt — die der agrarstrukturellen Vorplanung und die der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

**10.3**

Wegebefestigungen mit Schwarz- und Betondecken sind grundsätzlich nicht förderungsfähig.

**10.4**

Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

**C. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse****11. Gegenstand der Förderung****11.1**

Erstinvestitionen

**11.1.1**

Die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich Transport von Rohholz und Be- und Verarbeitung einfachster Art.

**11.1.2**

Die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen.

**11.1.3**

Die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen sowie Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen.

**11.1.4**

Die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

**11.2**

Verwaltung und Beratung

**11.2.1**

Die angemessenen Kosten für die Verwaltung und für die Beratung der Mitglieder. Dazu gehören:

- Gründungskosten,
- Personal- und Reisekosten,
- Geschäftskosten, einschließlich Büroeinrichtung, -maschinen und Ägeräte,
- Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluß betrifft,
- Kosten für die Fortbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln,
- Kosten des Angebots und des Verkaufs ausschließlich der Frachten,
- Mehrkosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen (ausgenommen die Kosten für die Holzernte, Holzbringung und die Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse).

**12. Von der Förderung sind ausgeschlossen:****12.1**

Abschreibungen für Investitionen,

**12.2**

Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z. B. bei den Landwirtschaftskammern);

**12.3**

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Nr. 11.2.1, letzter Anstrich, bleibt unberührt;

**12.4**

die anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder sowie nichtländlicher Gemeinden und Gemeindeverbände. Als Maßstab gilt die Mitgliedsfläche. Für die nichtländlichen Gemeinden und Gemeindeverbände gilt Nr. 2.6 entsprechend;

**12.5**

Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden;

**12.6**

Investitionen nach den Nrn. 11.1.1 und 11.1.2 — mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen —, wenn es sich nicht um neue und neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt;

**12.7**

Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach den Nrn. 11.1.3 und 11.1.4 für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume oder für spätere durchzuführende Erweiterungsbauten);

**12.8**

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen;

**12.9**

Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile.  
Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen technischen Neuerungen oder mit we-

sentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen.

### 13. Zuwendungsempfänger

Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 41 Absatz 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) sowie nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543).

### 14. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

#### 14.1

Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

#### 14.2

Umfang der Zuwendung

##### 14.2.1

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten.

##### 14.2.2

Eigenleistungen und Sachleistungen bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen, von Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können bis zu 15% der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

#### 14.3

Höhe der Zuwendung

##### 14.3.1

Der Förderungssatz für Erstinvestitionen beträgt bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten.

##### 14.3.2

Der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung beträgt in den ersten zehn Jahren der Förderung bis zu 40 %, in den folgenden fünf Jahren bis zu 30 % und für weitere fünf Jahre bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten.

In den neuen Bundesländern beträgt der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung davon abweichend in den Jahren 1993 bis 1995 bis zu 80 %, in den Jahren 1996 bis 1998 bis zu 60 %, in den Jahren 1999 bis 2000 bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten.

Im Anschluß an die Förderung nach Absatz 1 und 2 kann die 20 %ige Bezuschussung weitergewährt werden, soweit der forstwirtschaftliche Zusammenschluß waldbauliche Aufgaben wahrnimmt und solange er überdurchschnittlich mit Beständen bis zu 40 Jahren ausgestattet ist.

Ist die Förderung eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach Absatz 3 beendet, kann dieser nicht noch einmal gefördert werden.

### 15. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zweckungszweck entsprechend verwendet werden.

### D. Erstaufforstungsprämie

#### 16. Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund der Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Von der Förderung sind Erstaufforstungen zum Zweck des Kurzumtriebs- und Weihnachtsbaumanbaus ausgeschlossen.

### 17. Zuwendungsempfänger

#### 17.1

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

— im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sowie

— im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989).

#### 17.2

Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

**17.3**

Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

**17.4**

Sonstige Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, bei denen die Erstaufforstung im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedarf.

**17.5**

- Alle übrigen natürlichen Personen, juristischen Personen des Privatrechts und
- forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975

als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, bei denen die Erstaufforstung im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedarf.

**17.6**

Ausgeschlossen sind Leistungsempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

**18. Förderungsvoraussetzungen****18.1**

Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

**18.2**

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, daß die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden.

**19. Umfang und Höhe der Zuwendung****19.1**

Die Prämie wird in Form von jährlichen Zuschüssen gewährt.

**19.2**

Die Prämie beträgt für Zuwendungsempfänger nach Nrn. 17.1 bis 17.4 bei Aufforstung von Flächen, die vom Antragsteller in den beiden der Aufforstung vorangehenden Jahren selbst bewirtschaftet wurden, jährlich

- für die Aufforstung von Ackerflächen bis zu 35 Bodenpunkten bis zu 600 DM je Hektar; darüber hinaus für jeden zusätzlich nachgewiesenen Bodenpunkt bis zu 15 DM, höchstens 1 400 DM je Hektar,
- für die Aufforstung von Grünlandflächen bis zu 600 DM je Hektar.

**19.3**

Bei allen übrigen Flächen der Zuwendungsempfänger beläuft sich die Prämie auf bis zu 350 DM je Hektar.

**19.4**

Die Prämie wird jährlich für eine Dauer von bis zu 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufforstung der Fläche, gewährt.

Die Länder können die Prämienhöhe und/oder -dauer in Abhängigkeit von den für die Aufforstung verwendeten Baumarten oder Bestandestypen sowie in Abhängigkeit vom vorhandenen Waldanteil im Aufforstungsgebiet staffeln.

**E. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden sowie aufgrund von Schadensereignissen unter überwiegender Mitbeteiligung neuartiger Waldschäden****20. Gegenstand der Förderung****20.1**

Vorarbeiten:

- Untersuchungen, Analysen und gutachterliche Stellungnahmen zur Beurteilung von Düngungsmaßnahmen (Nr. 20.2) sowie
- Erhebungen, die der Vorbereitung von Maßnahmen nach Nrn. 20.2 bis 20.4 dienen.

**20.2**

Bodenschutz- und Meliorationsdüngung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodendüngung, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann (gutachterlicher Nachweis gemäß Nr. 22).

**20.3**

Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern:

- Saat- und Pflanzung (einschließlich Kulturvorbereitung),
- Schutz der Kultur gegen Wild,
- Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre.

**20.4**

Wiederaufforstung (einschließlich Naturverjüngung) mit dem Ziel, die betroffenen Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände nicht mehr lebensfähig sind, in Bestockung zu halten und die Leistungsfähigkeit der neu zu begründenden Bestände zu verbessern; im einzelnen gilt Nr. 20.3 entsprechend.

**21. Zuwendungsempfänger****21.1**

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

- im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) sowie
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989).

**21.2**

Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

**21.3**

Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

**21.4**

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 BGBl. I S. 1037.

**21.5**

Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

**21.6**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt.

Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Sonstige Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.

**22. Zuwendungsvoraussetzung**

Voraussetzung für die Förderung nach Nr. 20.2 ist, daß eine gutachtliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Düngungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

**23. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen****23.1 Art der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

**23.2 Umfang und Höhe der Zuwendung**

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten für Maßnahmen nach:

- Nr. 20.1 bis zu 80 %
- Nr. 20.2 bis zu 90 %
- Nr. 20.3 und 20.4

bis zu 50 % bei standortbedingter Aufforstung mit einer Nadelbaumart,

bis zu 70 % bei Misch- und Tannenkulturen,  
bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen einschließlich  
bis zu 20 % Nadelbaumanteil.

**23.3**

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten.  
Auf den Kostennachweis kann verzichtet werden,  
wenn die Länder die förderungsfähigen Kosten nach  
durchschnittlichen Erfahrungssätzen festsetzen.

**23.4**

Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner  
Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind  
förderungsfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei  
Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei  
Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im  
Staatswald ergeben würden.

**23.5**

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind för-  
derungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

**23.6**

Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um  
die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund  
besonderer Verpflichtungen. Die nach Landesrecht  
zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfäl-  
len Ausnahmen zulassen.

**23.7**

Bei Wiederaufforstungen von Flächen (Nr. 20.4), de-  
ren Vorbestände 60 % ihrer Umtriebszeit erreicht  
hatten oder älter waren, werden nur bis zu 80 % der  
unter Berücksichtigung von Nrn. 23.3 bis 23.6 ermit-  
telten Kosten als förderungsfähig anerkannt. Die  
nach Landesrecht zuständige Behörde kann in be-  
gründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

**24. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Maßnahmen nach Nrn. 20.3 und 20.4 sind nur bei  
Verwendung standortgerechter Baumarten förde-  
rungsfähig.

## Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

- A. Milchleistungsprüfung
- B. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel
- C. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe

### A. Milchleistungsprüfung

#### 1. Zweckungszweck

Die Milchleistungsprüfung beim Rind kann gefördert werden, weil sie die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung ist.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind:

- Die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der damit verbundenen Beratung,
- die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Kontrollverbände und Kontrollvereine und sonstige mit dieser Aufgabe betraute Einrichtungen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muß der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

##### 5.1

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Sie sind zur teilweisen Abdeckung der laufenden Kosten des Teils der Milchleistungsprüfung bestimmt, der über das wirtschaftliche Interesse des einzelnen Kuhhalters hinausgeht.

##### 5.2

Die Höhe des Zuschusses beträgt im Jahr bis zu 20,- DM für jede Kuh, für die die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

### B. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

#### 6. Zweckungszweck

Zur Verbesserung der Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben kann die Durchführung von Ertrags- und Qualitätskontrollen gefördert werden.

#### 7. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind die Kosten nach Nr. 10 für die

##### 7.1

Schweinemastkontrolle,

##### 7.2

Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben,

##### 7.3

Rindermastkontrolle,

##### 7.4

Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel.

##### 7.5

Förderungsfähig sind auch die damit verbundene Beratung und die Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen nach Nrn. 7.1, 7.2 und 7.4.

#### 8. Zuwendungsempfänger

Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und gegebenenfalls auch kombinierte Ringe.

#### 9. Zuwendungsvoraussetzungen

##### 9.1

Der Zuwendungsempfänger muß



- ausschließlich zum Zweck der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten,
- unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sein und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,
- in seiner Satzung verankern, daß die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig ist.

**9.2**

Für Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben können Förderungsmittel nicht bereitgestellt werden. Für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.

In den neuen Bundesländern ist Voraussetzung für eine Förderung, daß der Betrieb Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage betreibt.

**9.3**

Bei der Kontrolle der Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

**9.3.1**

Laufende Aufzeichnung über Deckdaten mit Angabe des Ebers, Geburtsdatum der Ferkel, Zahl der geborenen und abgesetzten Ferkel. Die Ferkel sind zu kennzeichnen.

**9.3.2**

Die bezuschußten Ferkelerzeugerbetriebe müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

**9.4**

Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Marktstrukturgesetzes).

**9.5**

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung auszugehen. Zu den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung rechnen die im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen und nachge-

wiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen sächlichen Aufwendungen für Büroräume, Schreibmaterial, Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Waagen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen. Ausgenommen sind Beiträge an übergeordnete Organisationen, die Kosten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Werte von mehr als 20,- DM je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen und dergleichen sowie Medikamente.

**10. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen****10.1**

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

**10.2**

Zuschüsse können in folgender Höhe gewährt werden:

**10.2.1**

Für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine bis zu 1,35 DM je Mastschwein, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

**10.2.2**

Für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 5,40 DM je Wurf, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

**10.2.3**

Für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder bis zu 0,55 DM im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastrind, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung.

**10.2.4**

Für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer und Jungmasthammel bis zu 1,20 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

**C. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe****11. Zuwendungszweck**

Durch die Förderung soll der Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sichergestellt werden.

**12. Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig sind die bauliche Errichtung und der Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe einschließlich der erforderlichen technischen Einrichtung.

**13. Zuwendungsempfänger**

Träger der Vorhaben können sein

**13.1**

Das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

**13.2**

Tierzucht- und Besamungsorganisationen.

**14. Zuwendungsvoraussetzungen****14.1**

Die Förderung wird für die in einer zwischen Bund und Ländern abgestimmten Liste von Vorhaben gewährt.

**14.2**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

**14.3**

Von der Förderung sind ausgeschlossen

- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Büroeinrichtungen, Fahrzeuge,
- Erwerb von Grund und Boden,
- die laufende Unterhaltung der Anstalt.

**15. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen****15.1**

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

**15.2**

Der Zuschuß beträgt bis zu 100 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in Nr. 13.1 Genannten die Prüfungsanstalten errichten.

**15.3**

Der Zuschuß beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in Nr. 13.2 genannten die Prüfungsanstalten errichten und die Prüfungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht werden.

**15.4**

Die Mindestsumme des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 100 000,- DM.

## Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch

### — Hilfen im Landarbeiterwohnungsbau und

### — Anpassungshilfen

#### Erster Teil

#### Landarbeiterwohnungsbau

(Diese Grundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern.)

#### 1. Verwendungszweck

Durch die Förderung soll erreicht werden, daß der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer erhalten bleibt.

#### 2. Gegenstand der Förderung

##### 2.1

Förderungsfähig sind

- der Bau und Kauf von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen,
- die bauliche Verbesserung solcher Objekte, sofern das Gebäude oder die Wohnung erhaltungswürdig ist,
- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.

##### 2.2

Beim Kauf muß das Gebäude oder die Wohnung im Wohnwert einem Neubau oder einer Neubauwohnung vergleichbar sein oder durch Verbesserungsmaßnahmen nach Nr. 2.3, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb stehen, vergleichbar gemacht werden.

##### 2.3

Bauliche Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, Größe und Ausstattungsgrad der Wohnungen so zu verändern, daß sie den heutigen Wohnansprüchen genügen. Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen sind förderbar, wenn sie durch bauliche Verbesserungen verursacht worden sind.

Nicht zu den baulichen Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze gehören die Schaffung von Garagen und die Anschaffung von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden.

##### 2.4

Gefördert werden nur Vorhaben, die den Anforderungen der §§ 39 bis 41 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprechen.

##### 2.5

Von der Förderung sind ausgeschlossen

##### 2.5.1

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bereits in irgendeiner Form Förderungsmittel nach diesen Grundsätzen oder nach entsprechenden früheren Richtlinien des Bundes oder der Länder als Landarbeiter erhalten haben.

Zugelassen ist jedoch die Förderung einer notwendigen Modernisierung, eines An-, Aus- oder Umbaus sowie der Aufstockung bei einem bereits geförderten Objekt, sofern der landwirtschaftliche Arbeitnehmer seit der ersten Förderung ununterbrochen als solcher tätig gewesen ist und der An-, Aus- oder Umbau sowie die Aufstockung auf Grund einer wesentlichen Vergrößerung seiner Familie notwendig geworden ist.

##### 2.5.2

Ehemalige Betriebsleiter, die den Betrieb aufgegeben haben und in ein Arbeitsverhältnis bei dem Hofnachfolger eingetreten sind sowie künftige Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Personen, die mit dem Betriebsleiter (Eigentümer) im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

#### 3. Zuwendungsempfänger

##### 3.1

Die Förderung können nur solche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die hauptberuflich in einem sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Dauerarbeitsverhältnis — mindestens aber neun Monate im Jahr — in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben im Produktionsbereich tätig sind (landwirtschaftliche Arbeitnehmer); die Betriebe müssen gemäß § 13 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden und dürfen nicht auf Rechnung von Bund, Ländern,

Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden.

Arbeitnehmer, die in Gewerbebetrieben kraft Rechtsform tätig sind, können gefördert werden, wenn die Betriebe im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweisen.

### 3.2

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind auch

- Gutshandwerker,
- Arbeitnehmer in der Binnenfischerei,
- Angehörige tierpflegerischer oder sonstiger Spezialberufe in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
- Arbeitnehmer in überbetrieblichen Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Unternehmen (Maschinenringe, Maschinengemeinschaften, Melkeraushilfsdienste u. ä.), wenn sie ausschließlich für die diesen Zusammenschlüssen angehörenden landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind,
- Arbeitnehmer, die regelmäßig zur Vertretung des Betriebsinhabers oder einer anderen Arbeitskraft in landwirtschaftlichen Betrieben für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt sind, unabhängig von der Person ihres Arbeitgebers.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1

nicht besetzt

### 4.2

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Umwandlung des Zuschusses in ein Darlehen gemäß Nr. 6 für den Fall, daß der landwirtschaftliche Arbeitnehmer beim Bau oder Kauf nicht weitere zehn, bei baulichen Verbesserungen nicht weitere fünf Jahre hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer bleibt (Bindungsfrist).

Die Zeit einer Fortbildung oder Umschulung in einem landwirtschaftlichen Beruf wird als hauptberufliche landwirtschaftliche Tätigkeit anerkannt, wenn Art und Dauer der Maßnahme durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachgewiesen werden.

Der landwirtschaftliche Arbeitnehmer muß bei Bezug des Familienheims oder der Eigentumswohnung verheiratet sein und darf im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle das 55. Lebensjahr — bei baulicher Verbesserung das 60. Lebensjahr — nicht vollendet haben. Bei weiblichen landwirtschaftlichen Arbeitnehmern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

Das Jahreseinkommen darf die Einkommensgrenze des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht überschreiten.

### 4.3

Unverheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind verheirateten gleichzustellen, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen nach Nrn. 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 erfüllen und mit mindestens einem ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben.

### 4.4

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer werden nur gefördert, wenn ihr Arbeitsplatz in ihrem jetzigen Betrieb voraussichtlich auf Dauer gesichert ist oder die für den Fall des Verlustes ihres jetzigen Arbeitsplatzes in zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung aller Voraussicht nach wieder Arbeit als landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Sinne dieser Grundsätze finden werden. Als Dauer gilt beim Bau oder Kauf ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen ein solcher von mindestens fünf Jahren.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses.

Die nach diesen Grundsätzen gewährten Zuschüsse sind keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

### 5.2

Mindestens 10 % der Gestehungskosten müssen durch bare oder unbare Eigenleistungen gedeckt werden. Unbare Leistungen dürfen nur bis zu 80 % der im Kostenvoranschlag veranschlagten Unternehmensleistungen als Eigenleistung anerkannt werden. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

### 5.3

Beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bei Antragstellung

- noch nicht 36 Jahre alt sind, bis zu 30 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 50 000 DM,
- 36 bis 45 Jahre alt sind, bis zu 27 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 45 000 DM,
- 46 bis 55 Jahre alt sind, bis zu 24 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 40 000 DM.

**5.4**

Der Zuschuß nach Nr. 5.3 erhöht sich für jedes Kind um 3000 DM. Zu berücksichtigen sind die Kinder, für die der landwirtschaftliche Arbeitnehmer bei Antragstellung Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld ausschließende Leistung für Kinder hat.

Erhöht sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder beim Bau bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigstellung oder beim Kauf bis zum Ablauf des dritten Monats nach Eigentumsübergang oder davor liegendem Bezug, so ist der Zuschuß auf Antrag entsprechend zu erhöhen.

Bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu 50 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 10 000 DM.

**5.5**

Gestehungskosten sind

- beim Bau die Gesamtkosten im Sinne der §§ 5 bis 11 a der Zweiten Berechnungsverordnung,
- beim Kauf der Kaufpreis einschließlich Erwerbskosten sowie die Kosten der eventuell nach Nr. 2.2 notwendigen baulichen Verbesserungen,
- bei baulichen Verbesserungen die Kosten der notwendigen Aufwendungen.

Die Gestehungskosten schließen die Mehrwertsteuer ein.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Der Zuschuß ist nach Maßgabe von Nrn. 6.2 bis 6.4 in ein Darlehen umzuwandeln, wenn der Zuschußempfänger innerhalb der Bindungsfrist seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nur vorübergehend (länger als ein halbes Jahr) aufgibt.

**6.2**

Ist der Zuschuß wegen Aufgabe der hauptberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit in ein Darlehen umzuwandeln, beträgt das Darlehen

- beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als fünf Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um

15 % bis herab auf 25 %, wenn der Zuwendungsempfänger im zehnten Jahr ausscheidet;

- bei baulichen Verbesserungen eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als drei Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 20 % bis herab auf 60 %, wenn der Zuschußempfänger im fünften Jahr ausscheidet.

**6.3**

Die Laufzeit des Darlehens nach Nr. 6.2 beginnt mit dem auf den Eintritt des Umwandlungsgrunds folgenden Vierteljahresersten. Der jeweilige Darlehensbetrag ist mit 6 % zu verzinsen und unter Zuwachs der ersparten Zinsen mit 2 % zu tilgen.

**6.4**

Während der Bindungsfrist, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters oder bis zu einer etwaigen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, ist der Zuschußempfänger verpflichtet nachzuweisen, daß er noch landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ist.

Die Bindungsfrist sowie die Fristen in Nr. 6.2 rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

**Zweiter Teil****Grundsätze für die Förderung durch eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer****7. Zuwendungszweck****7.1**

Durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und an rationelle Verfahren scheidet auch ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus landwirtschaftlichen Unternehmen aus.

Die Gewährung einer Anpassungshilfe gibt diesen Arbeitnehmern eine Hilfe, sich an die neue Situation anzupassen.

**8. Zuwendungsempfänger****8.1**

Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern kann eine Anpassungshilfe gewährt werden.

**8.2**

Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (Nr. 8.1) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

In den neuen Bundesländern gelten die vorgenannten Voraussetzungen als erfüllt, wenn es sich um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer im Sinne des § 249 c Abs. 22 Arbeitsförderungsgesetz handelt oder der Arbeitnehmer in einem landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVGL 1989) beschäftigt war.

**9. Zuwendungsvoraussetzungen****9.1**

Die Anpassungshilfe kann einem landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gewährt werden, der

**9.1.1**

seinen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers im Rahmen von Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder rationelleren Gestaltung oder Stilllegung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Teilen eines landwirtschaftlichen Betriebes in erheblichem Umfang (vgl. Nr. 9.3) aufgeben muß,

**9.1.2**

- im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb
- in diesem Betrieb in den letzten drei Jahren mindestens 24 Kalendermonate rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,
  - das 50., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  - keine der folgenden Renten bezog:

- Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld, Landabgaberechte nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer oder mithelfender Familienangehöriger,
- Produktionsaufgaberechte nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer,
- Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen

Erwerbstätigkeit als ehemaliger Arbeitnehmer oder mithelfender Familienangehöriger,  
— kein Vorruhestands- oder Altersübergangsgeld bezog,

**9.1.3**

künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder

**9.1.4**

nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis arbeitslos gemeldet ist.

**9.2**

Nimmt ein Berechtigter an einer vom Arbeitsamt geförderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahme teil, so verliert er seinen Anspruch auf Anpassungshilfe während der Teilnahme auch dann nicht, wenn diese Maßnahme im landwirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird. Die Höhe der Anpassungshilfe richtet sich während der Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach Nr. 10.2.3.

In allen anderen Fällen ruht bei vorübergehender Aufnahme einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit der Anspruch auf Anpassungshilfe während der Dauer dieser Beschäftigung.

**9.3**

Rationellere Gestaltung, Produktionseinschränkung oder Stilllegung von Teilen eines Betriebes in erheblichem Umfang (vgl. Nr. 9.1.1) liegt vor, wenn sie zu einer Verringerung des Arbeitseinsatzes im Betrieb führt, die mindestens 50 % der tarifvertraglichen Arbeitszeit eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers entspricht.

**10. Art und Höhe der Zuwendungen****10.1**

Der Monatsbetrag der Anpassungshilfe beträgt höchstens:

bei Arbeitslosigkeit (Nr. 9.1.4)	bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (Nr. 9.1.3)
	— DM —
im 1. und 2. Jahr 500	300
im 3. bis 5. Jahr 400	240
im 6. bis 10. Jahr 300	—
im 11. bis 15. Jahr 200	—

nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, mindestens jedoch 200 DM.

**10.1.1**

In den neuen Bundesländern beträgt der Monatsbetrag der Anpassungshilfe höchstens:

bei Arbeitslosigkeit, (Nr. 9.1.4)	bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (Nr. 9.1.3)
	— DM —
im 1. und 2. Jahr	350
im 3. bis 5. Jahr	280
im 6. bis 10. Jahr	210
im 11. bis 15. Jahr	140

nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, mindestens jedoch 140 DM.

**10.2**

Für die Berechnung des Monatsbetrages gelten jeweils die Verhältnisse am Monatsersten.

**10.2.1**

Bei Arbeitslosigkeit wird der Monatsbetrag der Anpassungshilfe in Höhe des Betrages gewährt, um den das auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete monatliche Einkommen des ehemaligen landwirtschaftlichen Arbeitnehmers niedriger ist als

- 50 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Nichtverheirateten,
- 55 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Verheirateten.

Für Berechtigte, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absätze 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, erhöhen sich die vorgenannten Prozentsätze um jeweils zehn Prozentpunkte.

**10.2.2**

Als Einkommen im Sinne der Nr. 10.2.1 gelten

- Arbeitslosengeld,
- Arbeitslosenhilfe,
- Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit, soweit die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschritten wird.

**10.2.3**

Bei außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit wird der Monatsbetrag der Anpassungshilfe in Höhe des Betrages gewährt, um den das neue Nettomonatsentgelt niedriger ist als

- 65 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Nichtverheirateten,

— 70 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Verheirateten.

Für Berechtigte, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absätze 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, erhöhen sich die vorgenannten Prozentsätze um jeweils fünf Prozentpunkte.

**10.3**

Die Anpassungshilfe wird nachträglich frühestens zum 1. Juni eines jeden Jahres für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum in einer Summe ausgezahlt. Den Berechtigten kann für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum auf Antrag ein Abschlag auf die zum 1. Juni eines jeden Jahres zu gewährende Anpassungshilfe gezahlt werden.

**10.4**

Die Anpassungshilfe wird bis zum Bezug einer Rente (Nr. 9.1.2) — im Falle einer Rente wegen Alters jedoch nur einer Vollrente — bzw. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt, bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (Nr. 9.1.3) für maximal fünf Jahre.

**10.5**

Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

**11. Verfahren****11.1**

Die Anpassungshilfe wird jährlich auf Antrag gewährt.

**11.2**

Die Anpassungshilfe kann erstmals innerhalb des Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis beantragt werden; in den Folgejahren ist sie jeweils spätestens zum 1. April zu beantragen.

**12. Übergangsregelung****12.1**

Für die Berechnung und Bewilligung der Anpassungshilfe sind die Förderungsgrundsätze zum Zeitpunkt des Antrageinganges maßgeblich.

## Grundsätze für die Gewährung einer Umstellungshilfe

### 1. Zuwendungszweck

Zur Erschließung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten können Landwirte, die ihren landwirtschaftlichen Betrieb auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringerem Arbeitsbedarf umstellen und an einer beruflichen Umschulung teilnehmen, gefördert werden.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Umstellungshilfe während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme mit einem staatlich anerkannten oder einem gleichwertigen Abschluß auf Gesellen-, Facharbeiter- oder Gehilfenzebene für einen außerlandwirtschaftlichen Beruf oder für einen von der Arbeitsverwaltung entsprechend dem regionalen Bedarf vorgeschlagenen Beruf zur Erleichterung der betrieblichen Umstellung des landwirtschaftlichen Betriebs.

### 3. Zuwendungsempfänger

Landwirte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 oder 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) sowie des § 2 Absatz 1 Nr. 1 und Absätze 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) sind. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen anstelle des Betriebsleiters den Hofnachfolger, der außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses hauptberuflich im Unternehmen tätig ist, fördern.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1

Eine Umstellungshilfe kann gewährt werden, wenn

#### 4.1.1

der Antragsteller (Nr. 3) als landwirtschaftlicher Unternehmer einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb (vgl. Nr. 3.1 der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft) führt, oder außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses hauptberuflich im Unternehmen tätig ist.

#### 4.1.2

nach Beratung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde ein Umstellungsplan (Nr. 4.2) erstellt wurde,

#### 4.1.3

durch das örtlich zuständige Arbeitsamt eine Beratung erfolgte und die persönliche Eignung des Antragstellers sowie die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit des angestrebten Berufs festgestellt wurden,

#### 4.1.4

der Antragsteller an der vom Arbeitsamt vorgeschlagenen beruflichen Bildungsmaßnahme nach Nr. 2 teilnimmt und

#### 4.1.5

sich der Antragsteller verpflichtet, im Anschluß an den Förderungszeitraum eine die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung begründende Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen.

#### 4.2

Der Umstellungsplan enthält Maßnahmen zur Anpassung der betrieblichen Organisation und Produktion an einen verringerten Arbeitskräfteeinsatz.

Die betrieblichen Umstellungsmaßnahmen sind entsprechend dem Umstellungsplan möglichst während der beruflichen Bildungsmaßnahme durchzuführen.

#### 4.3

Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit vergleichbare unterhaltssichernde Leistungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften gewährt werden.

### 5. Art und Höhe der Zuwendung

#### 5.1

Der Monatsbetrag der Umstellungshilfe beträgt 850 DM, in den neuen Bundesländern 510 DM.



**5.2**

Für Berechtigte erhöht sich der in Nr. 5.1 genannte Betrag um 150 DM, in den neuen Bundesländern um 90 DM, für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes.

**5.3**

Die Umstellungshilfe wird als Zuschuß gewährt.

**5.4**

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme an der beruflichen Bildungsmaßnahme (Nr. 2) entstehenden notwendigen Sachkosten können nur in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet werden, soweit sie nicht durch das Arbeitsamt nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes getragen werden.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Die Umstellungshilfe wird auf Antrag für die Dauer der Teilnahme an der vorgeschlagenen beruflichen Bildungsmaßnahme gewährt.

Zur Dauer der Bildungsmaßnahme zählen auch Wartezeiten bis zum Beginn der Prüfungen und Prüfungszeiten bis zum Ende der Prüfungen.

**6.2**

Die Auszahlung der Umstellungshilfe erfolgt in Monatsbeträgen jeweils zum Beginn eines Monats. Beginnt oder endet eine Bildungsmaßnahme im Laufe eines Monats, so wird der volle Monatsbetrag gezahlt.

**6.3**

Die Sachkostenerstattung (Nr. 5.4) erfolgt auf besonderen Antrag, wenn ein Ablehnungsbescheid des Arbeitsamts vorliegt.

**6.4**

Soweit bei Maßnahmen nach Nr. 4.2 Investitionen getätigt werden müssen, schließt die Gewährung einer Umstellungshilfe eine Förderung nach anderen Förderungsgrundsätzen dieses Rahmenplans nicht aus.

## Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

### 1. Zuwendungszweck

Küstenschutzmaßnahmen sind

#### 1.1

Vorarbeiten,

#### 1.2

Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken an der Küste, auf den Inseln und an den Wasserläufen im Tidegebiet einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 4,50 m,

#### 1.3

Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie an der Küste,

#### 1.4

der Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen,

#### 1.5

Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen in einer Tiefe von 400 m.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1

Die Fördermittel können zur Finanzierung der unter Nr. 1 genannten Maßnahmen verwendet werden.

##### 2.1.1

Die Kosten für Bauentwürfe, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung der unter Nr. 1 genannten Maßnahmen sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

##### 2.1.2

Infolge der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig.

#### 2.2

Eingeschränkte Förderung

##### 2.2.1

Vorarbeiten sind nur Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter Nr. 1 genannten Zuwendungszwecken dienen.

##### 2.2.2

Deichverteidigungswege können nur insoweit gefördert werden, als sie im Zusammenhang mit einer unter Nr. 1 genannten Maßnahme erforderlich sind. Die Förderung darf nicht dazu führen, daß andere Wegebaulastträger entlastet werden.

##### 2.2.3

Der Neubau von Hochwasserschutzwerken an der Küste, für die ökologisch wertvolle Flächen benötigt werden, ist nur förderungsfähig,

— soweit die notwendige Sicherheit nicht durch andere vertretbare Maßnahmen erreicht werden kann,

— wenn im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt ist, daß die eingedeichten Flächen, die ökologisch besonders wertvoll sind, grundsätzlich zu Ersatzbiotopen (Schutzzonen) gestaltet bzw. entwickelt werden. Bisher bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben davon unberührt.

##### 2.2.4

Notwendiger Grunderwerb ist für die unter Nr. 1 genannten Maßnahmen förderungsfähig.

Bei Vordeichungen ist vor dem Kauf von Grundstücken Einvernehmen mit dem BML herzustellen.

**2.2.5**

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind bis zu dem Aufwand förderungsfähig, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

**2.2.6**

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

**2.2.7**

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

**2.2.8**

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf neu eingedeckter Flächen sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen oder zur Finanzierung einer anderen Küstenschutzmaßnahme zu verwenden.

**2.2.9**

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

**2.3**

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

**2.3.1**

Schöpfwerke aller Art und Größe, Entwässerungen, Bewässerungen, landbautechnische Maßnahmen und der Bau von ländlichen Wegen.

**2.3.2**

Der Bau von Verwaltungsgebäuden.

**2.3.3**

Die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

**2.3.4**

Unterhaltung und spätere Pflegearbeiten von Küstenschutzmaßnahmen und das dazu benötigte Material.

**3. Zuwendungsempfänger****3.1**

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein, das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

**3.2**

Die Träger der Vorhaben dürfen die Fördermittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

**3.3**

Träger für den Bau von Deichverteidigungswegen muß die gleiche öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, die die Hauptmaßnahme ausführt.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

**4.2**

Werden durch Küstenschutzmaßnahmen andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

**4.3**

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen.

**4.4**

Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1**

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

**5.2**

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

**5.3**

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 95 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie für ein Einzelvorhaben bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70 % der ihm verbleibenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

## Grundsätze für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb

(Diese Grundsätze gelten in den neuen Bundesländern.)

### 1. Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Landwirtschaft im Haupterwerb können investive Maßnahmen gefördert werden, die der Wiedereinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe und der Modernisierung bestehender Betriebe durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen. Durch die Förderung sollen insbesondere

- die Wiedereinrichtung leistungs- und wettbewerbsfähiger Betriebe, die es dem Betriebsinhaber ermöglichen, aus dem Betrieb für sich und seine Familie ein dauerhaft ausreichendes Einkommen zu erzielen, unterstützt werden,
- die strukturelle Weiterentwicklung bestehender Betriebe gewährleistet, deren Leistungsfähigkeit gesteigert und dadurch
- das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert werden.

Dabei sollen auch die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft sowie die Ziele und Erfordernisse des Umwelt- und Tierschutzes berücksichtigt werden.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1

Betriebliche Investitionen

##### 2.1.1

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen

- zur Senkung der Produktionskosten und Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,
- zur Energieeinsparung und zur Energieumstellung auf umweltverträglichere Energiearten,
- zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus,
- zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- im Bereich Freizeit und Erholung, soweit diese Investitionen infolge der Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind.

Weitere Investitionen

- im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt und
- im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes,

sind förderungsfähig, sofern diese im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Wiedereinrichtung oder Modernisierung erfolgen.

##### 2.1.2

nicht besetzt

##### 2.1.3

Förderungsfähig sind auch

- die Erstbeschaffung von mobilen und stationären Maschinen und Ausrüstungsgegenständen, außer von gebrauchten mobilen Maschinen, die älter als fünf Jahre sind,
- die Erstbeschaffung von lebendem Inventar mit Ausnahme von Schweinen, Geflügel, Schlachtkälbern und Schafen,
- Investitionen für Rebanlagen auf Flächen, die nach dem 1. 9. 1970 gerodet wurden und für die ein Wiederbepflanzungsrecht nach der VO (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 04.12.1990, Anhang XII Punkt II.3 besteht,
- die Kosten für die Erstellung des Wiedereinrichtungsplanes oder des Modernisierungsplanes,
- die jeweils geltenden Betreuungsgebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.

#### 2.2

Eingeschränkte Förderung

##### 2.2.1

Investitionen in den Bereichen der Rindermast und der Schweineproduktion können nur im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. der EG Nr. L 218 vom 6. August 1991) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden.

Bei der Umstellung von Mastschweine- auf Sauenhaltung entspricht der für eine Zuchtsau erforderliche Platz dem für 6,5 Mastschweine.

Im Falle der Wiedereinrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs gelten die für diesen Bereich vorgesehenen Bedingungen der Verordnung nicht, wenn die Wiedereinrichtung aus der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form juristischer Personen hervorgeht und die Zahl der vorher in diesen Unternehmen vorhandenen Mastschweineplätze insgesamt nicht überschritten wird.

### 2.2.2

nicht besetzt

### 2.2.3

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung können gefördert werden, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 40 Kühe je AK und 60 Kühe je Betrieb gehalten und diese Grenzen durch die Investition nicht überschritten werden.

Im Falle der Wiedereinrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs ist eine Überschreitung zulässig, wenn die Wiedereinrichtung aus der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form juristischer Personen hervorgeht und die Zahl der vorher in diesen Unternehmen vorhandenen Milchkuhe insgesamt nicht überschritten wird;

- der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt, die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen;
- die Investition im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen Referenzmenge des Betriebes zum Zwecke der Wiedereinrichtung oder Modernisierung erfolgt.

### 2.2.4

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird unterstellt, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann auf der Grundlage einer einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzierung unter Berücksichtigung überbetrieblich nachgewiesener Ausbringungsflächen und anerkannter Verwertungsmöglichkeiten für überschüssige Nährstoffe Ausnahmen zulassen.

Nach Durchführung der Maßnahmen muß für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für grundsätzlich sechs Monate vorhanden sein.

### 2.2.5

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, welche die öffentliche Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt oder zur Verbesserung des Tierschutzes vorgesehen hat. Sie dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes ist nur die Erweiterung der Gebäude zur Unterbringung der für die gleiche Zahl von Tieren notwendigen Batterien förderungsfähig, sofern sie im Zusammenhang mit allgemeinen betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

### 2.2.6

Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

### 2.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen

#### 2.3.1

Investitionen für den Wohnhausbereich sowie Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe gelten, und in den nicht gewerblichen Nebenbetrieben Substanzbetriebe, Sägewerke und Brennereien; förderbar sind jedoch Investitionen für Wohnhäuser bei Aussiedlungen.

Weiterhin förderbar sind Investitionen

- für den Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof“, sofern die Gesamtzahl von 15 Gästebetten nicht überschritten wird,
- in den gewerblichen Nebenbetrieben „Direktvermarktung“ und „Freizeit und Erholung“;

soweit diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderungsprogramme förderbar sind.

#### 2.3.2

nicht besetzt

#### 2.3.3

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen mit Ausnahme von Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen;

**2.3.4**

Betreuungsgebühren für eine Beratung in Rechtsfragen;

**2.3.5**

die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung, die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung sowie die Entwässerung von Acker.

**3. Zuwendungsempfänger****3.1**

Landwirtschaftliche, land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, deren landwirtschaftlicher Anteil an ihrem Gesamteinkommen spätestens im Zieljahr mindestens die Hälfte beträgt und deren Arbeitszeit für den landwirtschaftlichen Betrieb mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerb).

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

Forstwirtschaftliche Unternehmer und Unternehmer der Binnenfischerei sind diesem Personenkreis gleichgestellt.

Landwirte, deren Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes auf ihrem Betrieb mindestens 50 % des Gesamteinkommens ausmacht und die für deren Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit umfaßt. Allerdings darf der unmittelbar aus den landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens 25 % des Gesamteinkommens des Landwirts nicht unterschreiten.

**3.2**

Verpächter, die auf der Grundlage eines Wiedereinrichtungsplanes/Modernisierungsplanes Investitionen zugunsten des an einen Haupterwerbslandwirt verpachteten Betriebes durchführen.

**3.3**

nicht besetzt

**3.4**

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

nicht besetzt

**4.1.1**

Der Zuwendungsempfänger muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder durch angemessene Berufserfahrung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens bieten.

**4.1.2**

Eine Starthilfe nach Nr. 5.1.1 kann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Berufsbildung besitzt.

Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation für Zuwendungsempfänger, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind, muß spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Starthilfe erbracht werden.

Zuwendungsempfänger, die älter als 40 Jahre sind, müssen eine angemessene Berufserfahrung nachweisen, die sie befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Betriebsinhaber, die älter als 55 Jahre sind, sind von der Gewährung der Starthilfe ausgeschlossen.

**4.2**

nicht besetzt

**4.2.1**

Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung 120 000 DM nicht überschritten haben.

**4.2.2**

Der Zuwendungsempfänger hat einen Wiedereinrichtungsplan oder einen Modernisierungsplan vorzulegen. Dieser hat eine Laufzeit von vier Jahren und muß enthalten:

- Die Betriebsdaten für den wiedereinzurichtenden/zu modernisierenden Betrieb mit Darstellung der geplanten Betriebsführung,
- im Falle der Wiedereinrichtung eine Planungsrechnung über das nach Abschluß der Wiedereinrichtung zu erwartende Arbeitseinkommen, das 59 254 DM je AK/Jahr (120 % des Referenzeinkommens) nicht überschreiten darf; im Falle der Modernisierung gilt das Referenzeinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

#### 4.3

Durch den Wiedereinrichtungsplan/Modernisierungsplan muß anhand einer Rentabilitätsberechnung nachgewiesen werden, daß die Investition vom Standpunkt der Situation des Betriebes und seiner Wirtschaft aus gerechtfertigt ist und seine Durchführung ein dauerhaft ausreichendes Arbeitseinkommen je AK in dem Betrieb sicherstellt.

Insbesondere muß der Kapitaldienst unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Betriebs sowie angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.

#### 4.4

Die Förderung erfolgt mit der Auflage, daß eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung für die Dauer von zehn Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, eingeführt wird.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

#### 5.1

Die Zuwendungen können in Form von

- Zinszuschüssen,
- öffentlichen Darlehen und
- Zuschüssen

gewährt werden.

#### 5.1.1

Die Wiedereinrichtung kann mit einer nicht an eine Investition gebundenen Starthilfe in Höhe bis zu 23 500 DM gefördert werden.

Die Starthilfe kann in Kooperationen in Form von Vollfusionen für bis zu drei Haupterwerbslandwirte gewährt werden.

Die Gewährung dieser Starthilfe setzt keine betriebswirtschaftliche Buchführung voraus.

Keine Starthilfe erhalten Wiedereinrichter, die eine Prämie nach Nr. 23 der Grundsätze für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten erhalten.

#### 5.2

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

#### 5.3

Zur Förderung der Wiedereinrichtung und Modernisierung kann dem Zuwendungsempfänger eine Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 329 000 DM je AK, max jedoch nur bis zu 400 000 DM je Unternehmen gewährt werden. Kapitalmarktdarlehen unter 30 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu zwanzig Jahren und bei allen übrigen Investitionen bis zu zehn Jahren.

Die Zinsverbilligung kann bis zu 5 % im nicht benachteiligten Gebiet oder bis zu 6 % im benachteiligten Gebiet betragen.

#### 5.4

Anstelle der Zinsverbilligung nach Nr. 5.3 kann für ein Investitionsvolumen bis zu 400 000 DM ein Zuschuß gewährt werden.

Der Zuschuß beträgt:

- für Immobilien bis zu 25 %, in benachteiligten Gebieten bis zu 35 %,
- für alle übrigen Investitionen bis zu 20 %, in benachteiligten Gebieten bis zu 30 % der förderungsfähigen Aufwendung.

Eigenleistungen nach Nr. 5.2 sowie die öffentlichen Darlehen und Zuschüsse werden bei der Ermittlung der förderfähigen Aufwendungen nicht berücksichtigt; die Prämie zur erstmaligen Niederlassung für Junglandwirte ist dagegen einzubeziehen.

#### 5.5

Zusätzlich kann für Gebäude und bauliche Anlagen ein öffentliches Darlehen

- bei Wiedereinrichtung bis zu 160 000 DM je Betrieb,
- bei Modernisierung bis zu 50 000 DM je Betrieb gewährt werden.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann in begründeten Einzelfällen die Erhöhung des öffentlichen Darlehens

- bei Wiedereinrichtung auf bis zu 400 000 DM je Betrieb,
- bei Modernisierung auf bis zu 130 000 DM je Betrieb

zulassen.



Ist mit einem öffentlichen Darlehen von 130 000 DM eine nach dem Modernisierungsplan wirtschaftliche gerechtfertigte, ein dauerhaft ausreichendes Einkommen je AK sicherstellende Investition nicht durchzuführen, kann die nach Landesrecht zuständige Stelle eine weitere Erhöhung des öffentlichen Darlehens auf bis zu 400 000 DM zulassen.

Das öffentliche Darlehen ist mit 1 % zu verzinsen und nach vier tilgungsfreien Jahren unter Zuwachs der ersparten Zinsen mit 2 % zu tilgen.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

#### 5.6

Außerdem kann für die im Zusammenhang mit der Wiedereinrichtung vorgenommenen baulichen Investitionen in grünlandbezogenen Tierhaltungszweigen ein weiterer Zuschuß bis zu 50 000 DM gewährt werden.

#### 5.7

Junglandwirten nach Teil D der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft kann neben der Zinsverbilligung nach Nr. 5.3 ein Zuschuß bis zu 5 % des aufgenommenen zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens oder neben dem Zuschuß nach Nr. 5.4 ein Zuschuß von 5 % der förderungsfähigen Aufwendungen im Sinne von Nr. 5.4 gewährt werden, wenn sie

- zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind und
- erstmals hauptberuflich einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben und landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 oder Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) oder des § 2 Absatz 1 Nr. 1 und Absätze 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten oder einen bzw. mehreren anderen Junglandwirten (erste Niederlassung).

Die Förderung kann auch durch eine um jeweils einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung anstelle des 5 %igen Zuschusses gemäß Satz 1 erfolgen.

#### 5.8

Die Betreuungsgebühren können für Verfahren gewährt werden, in denen öffentliche Darlehen eingesetzt werden oder bei denen das bauliche Investitionsvolumen mehr als 100 000 DM beträgt.

Die Gebühren werden als Zuschuß gezahlt und berechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

- a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM einschließlich,
- b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM einschließlich,
- c) von 1,00 % über 550 000 DM.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technischer Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

#### 5.8.1

Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

#### 5.8.2

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 60 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

#### 5.8.3

Gemäß § 8 Abs. 3 und 4 letzter Satz der II. Berechnungsverordnung darf neben dem Höchstbetrag die Umsatzsteuer angesetzt werden.

#### 5.9

Die angemessenen Kosten für die Erstellung des Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplanes werden in Höhe von 60 % als Zuschuß gewährt.

#### 5.10

Für Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle zum Erosionsschutz kann ein Zuschuß bis zu 60 % gewährt werden.

#### 5.11

*Zu den Kosten für die Erschließung (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung sowie an das Fern-*

sprechnetz) des Aussiedlungsgehöftes in allen Aussiedlungsarten kann ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

### 6.2

Die Gewährung der Starthilfe erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Umwandlung in ein Darlehen für den Fall, daß der Betriebsinhaber seinen Betrieb innerhalb von zwölf Jahren aufgibt. Die Laufzeit des Darlehens beginnt mit dem der Betriebsaufgabe folgenden Vierteljahresersten. Der Darlehensbetrag ist mit 6 % zu verzinsen und unter Zuwachs der Ersparnisse mit 2 % zu tilgen.

Die Umwandlung der Starthilfe in ein Darlehen erfolgt nicht bei Erreichen des Rentenalters, wenn der Betrieb durch einen Rechtsnachfolger weitergeführt wird, oder einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit des Betriebsinhabers.

### 6.3

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Wurde innerhalb der letzten sechs Jahre bereits eine einzelbetriebliche Investition gefördert, kann eine neuerliche Förderung nur gewährt werden, wenn dadurch die Höchstbeträge nach Nr. 5 nicht überschritten werden.

Diese Regelung gilt auch, wenn die Förderung im Rahmen einer Kooperation wahrgenommen werden soll.

### 6.4

Jeder Zuwendungsempfänger kann seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrnehmen, sofern die Kooperation nicht bereits als Personengesellschaft Fördermittel nach den Grund-

sätzen für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neu gegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften in Anspruch genommen hat. Unter einer Kooperation im Sinne dieser Grundsätze ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte zu verstehen, die nicht in Form einer juristischen Person erfolgt und bei der jeder Landwirt mindestens eigene Flächen — als alleiniger oder anteiliger Nutzungsberechtigter — in die Kooperation zur gemeinsamen Bewirtschaftung einbringt. Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb (Vollfusion), einen oder mehrere Betriebszweige (Teilfusion) oder Teilaufgaben umfassen.

Die Kooperation muß für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder der Kooperation können ihren Anteil am Kapital der Kooperation durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus bei einer Vollfusion durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung der Kooperation mitwirken.

#### 6.4.1

Bei Vorliegen einer Kooperation werden bei den nachstehend aufgeführten Nummern die Grenzwerte mit der Zahl der Mitgliedsbetriebe multipliziert, jedoch höchstens bis zu folgenden Obergrenzen im Falle von:

##### Nr. 2.2.3

120 Kühe, soweit nicht der 2. Absatz der Nr. 2.2.3 eine Überschreitung zuläßt;

##### Nr. 5.3

Kapitalmarktdarlehen bis 1,2 Mio. DM,

##### Nr. 5.5

öffentliche Darlehen

— bei Wiedereinrichtung 480 000 DM,

— bei Modernisierung 150 000 DM,

in begründeten Einzelfällen Erhöhung

— bei Wiedereinrichtung bis zu 1,2 Mio. DM,

— bei Modernisierung bis zu 390 000 DM,

##### Nr. 5.6

Zuschuß bis zu 150 000 DM.

Bei der Nummer 2.2.3 gilt die Obergrenze nur, wenn es sich um eine Vollfusion handelt.

#### 6.4.2

Im Falle der Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe ist eine Förderung bis in Höhe der Obergren-

zen nach Nr. 6.4.1 nur zulässig, wenn die Kooperation Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind.

#### 6.4.3

Beantragt ein Mitglied einer Teilfusion sowohl in der Kooperation als auch in seinem Einzelbetrieb eine Förderung, so darf seine Gesamtförderung nicht höher sein als die für einen Einzelbetrieb zulässige. Das gleiche gilt, wenn die Zusammenarbeit auch eine Teilaufgabe betrifft.

#### 6.5

Eine Förderung nach diesem Grundsatz kann gleichzeitig und zusätzlich nach dem Grundsatz für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung gewährt werden; dabei darf das förderungsfähige Investitionsvolumen von insgesamt 3,5 Mio. DM je Unternehmen nicht überschritten werden.

Bei Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung muß sichergestellt sein, daß die Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt beitragen und nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

#### 6.6

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

### 7. Übernahme von Bürgschaften

#### 7.1

Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen im Sinne von Nr. 5.3 können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften, die in einem Plan nach Nr. 4.2.2 vorgesehen sind, von den *in der Garantieerklärung genannten Ländern* übernommen werden, soweit der Kredit nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

#### 7.2

Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsüber-

nahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Kreditzusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

#### 7.3

Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Diskontsatz zuzüglich 3 v.H. p.a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfaßt und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

#### 7.4

Der Kreditnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten — vorrangig Grundpfandrechte — zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu bewerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen sollen grundsätzlich alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluß auf den Kreditnehmer ausüben können, für den Kredit mithaften.

#### 7.5

Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

## Grundsätze für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neu gegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

(Diese Grundsätze gelten in den neuen Bundesländern.)

### 1. Zuwendungszweck

Die Förderung soll die Umstrukturierung ehemaliger landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sowie die Gründung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form von eingetragenen Genossenschaften, Kapital- und Personengesellschaften unter Berücksichtigung einer umweltverträglichen landwirtschaftlichen Produktion unterstützen.

Unternehmensziel des Zuwendungsempfängers muß es sein, eine auf die unmittelbare Bodenertragsnutzung ausgerichtete Landwirtschaft auf der Grundlage von Eigentum des Unternehmens oder seiner Mitglieder bzw. Anteilseigner zu betreiben.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1

Betriebliche Investitionen

##### 2.1.1

Rationalisierungsinvestitionen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, zur Freisetzung von Arbeitskräften und Senkung der Produktionskosten, insbesondere solche, die durch die Entflechtung von unwirtschaftlichen Betrieben, durch die Zusammenführung von Pflanzen- und Tierproduktion und durch die Gründung ökonomisch sinnvoller und ökologisch vertretbarer Betriebseinheiten notwendig werden. Dabei sollen

- in der Pflanzenproduktion dem Schutz der Umwelt und der Sicherung einer umweltverträglichen Produktion, insbesondere durch Modernisierung der Maschinen und Geräte für die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie zur Gülleausbringung, durch schonende Bodenbearbeitung und durch Senkung der Ernte- und Lagerverluste,
- in der Tierproduktion der Verminderung bzw. Beseitigung von Umweltbelastungen

Rechnung getragen werden.

Außerdem sind die Normen des Umwelt- und Tierschutzes sowie die Lebensmittelhygiene, insbesondere zur Gewinnung, Kühlung und Lagerung der Rohmilch zu berücksichtigen.

#### 2.1.2

Investitionen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieträgerumstellung, Nutzung umweltverträglicher und kostengünstiger Energiearten sowie zur Verringerung von Umweltbelastungen (gemäß den Grundsätzen für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung in den neuen Bundesländern).

#### 2.1.3

Investitionen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus.

#### 2.1.4

Förderungsfähig sind auch betriebliche Investitionen

- zur Direktvermarktung von selbsterzeugten gärtnerischen, land-, forst- und binnenfischwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- im Bereich Freizeit und Erholung,

soweit diese Investitionen in betriebseigenen Gebäuden erfolgen und der Anpassung der landwirtschaftlichen Unternehmen an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Unternehmens sowie zur Sicherung angemessener Einkommen seiner Mitarbeiter dienen.

#### 2.2

Förderungsfähig sind außerdem

- Investitionen für Rebanlagen auf Flächen, die nach dem 1. 9. 1970 gerodet wurden und für die ein Wiederbepflanzungsrecht nach der VO (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. 12. 1990, Anhang XII Punkt II.3 besteht,
- die Kosten für die Erstellung des Sanierungs- und Entwicklungsplanes,
- die jeweils geltenden Gebühren für Betreuer.

#### 2.3

Eingeschränkte Förderung

**2.3.1**

Investitionen in den Bereichen der Rindermast und der Schweineproduktion können nur im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 16. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. der EG Nr. L 218 vom 6. August 1991) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden.

Investitionen im Bereich der Rinder- und Schweinehaltung können nur gefördert werden, wenn sie nicht zur Erhöhung der Produktion führen; insbesondere darf die Zahl der Mastschweine- oder Sauenplätze, die in den neuen oder umstrukturierten Betrieben insgesamt aufgebaut werden, nicht die Zahl der Mastschweine- oder Sauenplätze übersteigen, die vorher in den alten Betrieben vorhanden waren.

Bei der Umstellung von Mastschweine- auf Sauenhaltung entspricht der für eine Zuchtsau erforderliche Platz dem für 6,5 Mastschweine.

Neubauten können ausnahmsweise gefördert werden. Die Nutzung vorhandener Bausubstanz hat Vorrang.

**2.3.2**

Investitionen in Milchkuhhaltungen können nur gefördert werden, wenn

- das landwirtschaftliche Unternehmen nach der Umstrukturierung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt oder nutzt, die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen;
- nach Durchführung der Investitionen der Milchkuhbestand nicht vergrößert wird und keine Produktionserhöhung erfolgt,
- die Investitionen im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen vorläufigen Referenzmenge des Unternehmens erfolgen.

Die spätere endgültige Zuteilung von Referenzmengen wird durch die Förderung nicht präjudiziert.

**2.3.2.1**

Investitionen in Färsenaufzuchtbetrieben, die auf Milchkuhhaltung umstellen, können nur gefördert werden, wenn

- das landwirtschaftliche Unternehmen nach der Umstrukturierung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt oder nutzt, die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen;
- die Investitionen im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen vorläufigen Referenzmenge des Unternehmens erfolgen.

Bei Neuinvestitionen in Färsenaufzuchtbetrieben sollen in der Regel 120 Kuhplätze pro Betrieb nicht überschritten werden.

Die spätere endgültige Zuteilung von Referenzmengen wird durch die Förderung nicht präjudiziert.

**2.3.3**

nicht besetzt

**2.3.4**

Investitionen im Bereich der Schweinehaltung können nur gefördert werden, soweit Kapazitätsausweitungen ausgeschlossen sowie Arbeitskräfte abgebaut werden. Mindestens 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermittel müssen vom Betrieb selbst erzeugt werden können.

Die Förderung ist außerdem davon abhängig, daß Bestände, soweit es zur Herstellung einer umweltgerechten Tierhaltung erforderlich ist, entsprechend reduziert werden.

**2.3.5**

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerezeugung können nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, welche die öffentliche Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und/oder des Tierschutzes vorgesehen hat. Die Maßnahmen dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

**2.3.6**

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird unterstellt, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt.

Nach Durchführung der Maßnahmen muß für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für grundsätzlich sechs Monate vorhanden sein.

**2.4**

Von der Förderung sind ausgeschlossen

**2.4.1**

nicht besetzt

**2.4.2**

Investitionen für den Wohnhausbereich; ausgenommen bleiben Investitionen für

- den Bereich Freizeit und Erholung,
- Wohnungen bei Betriebsteilverlagerungen,

**2.4.3**

Kauf von lebendem Inventar oder eine Aufstockung aus eigener Nachzucht,

**2.4.4**

Investitionen für Verwaltungsgebäude und nichtlandwirtschaftliche Betriebsteile,

**2.4.5**

Landankauf, die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall (Flächen mit Betriebsgebäuden) Ausnahmen zulassen;

**2.4.6**

die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung, die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung sowie die Entwässerung von Acker.

**2.4.7**

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen mit Ausnahme von Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnenbäumen.

**3. Zuwendungsempfänger****3.1**

- Landwirtschaftliche, gärtnerische und forstwirtschaftliche, eingetragene Genossenschaften sowie eingetragene Genossenschaften der Binnenfischer,
- landwirtschaftliche, gärtnerische, forstwirtschaftliche und binnenfischereiwirtschaftliche Kapital- und Personengesellschaften.

**3.2**

Ausgeschlossen sind Unternehmen, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

*Personengesellschaften sind von der Förderung nach diesen Grundsätzen ausgeschlossen, wenn einer der Gesellschafter bereits eine Förderung nach den Grundsätzen für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb in Anspruch genommen haben.*

**4. Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Der Antragsteller hat einen Betriebsentwicklungsplan vorzulegen. Dieser muß enthalten:

- Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens.
- Beschreibung und Begründung der geplanten Investitionen, die im Sinne des Zweckes sowie zur Sicherung eines dauerhaft ausreichenden Arbeitseinkommen der Mitarbeiter notwendig sind.
- Eine geprüfte DM-Eröffnungsbilanz. Die Prüfung ist nicht erforderlich, wenn die Eröffnungsbilanz gemäß Art. 4 Ziffer 18 c des „Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen“ vom 22. 3. 1991 (BGBl. I S. 766) erstellt wurde.
- Eine Planungsrechnung über das nach Abschluß des Planungszeitraums zu erwartende Arbeitseinkommen, das 59 254 DM je AK/Jahr (120 % des Referenzeinkommens) nicht übersteigen darf.

**4.2**

*Antragsteller müssen nachweisen, daß die Umwandlung erfolgt ist und eine ordnungsgemäße Vermögensauseinandersetzung nach dem Landwirtschafts-anpassungsgesetz vorgenommen worden ist.*

**4.3**

Die Unternehmensleitung muß mindestens einer natürlichen Person obliegen, die nach ihrer beruflichen Vorbildung und/oder durch angemessene Berufserfahrung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens bietet und deren Anteil am Gesamteinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung zu mindestens 50 % aus der Tätigkeit in landwirtschaftlichen Unternehmen stammt und deren Arbeitszeit für das landwirtschaftliche Unternehmen mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerb).

**4.4**

Das Arbeitseinkommen je betriebsnotwendiger AK (Vollarbeitskraft) je Jahr darf im Zeitpunkt der An-

≡ tragstellung 59 254 DM (120 % des Referenzeinkommens) nicht übersteigen.

#### 4.5

Die Förderung erfolgt mit der Auflage, daß eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, eingeführt oder fortgeführt wird.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

#### 5.1

Die Zuwendungen können in Form von

- Zinszuschüssen,
- Zuschüssen gemäß Nummern 5.5, 5.6 und 5.8 gewährt werden.

#### 5.2

Das förderungsfähige Investitionsvolumen darf 143 000 DM/Vollarbeitskraft, höchstens jedoch 3,5 Mio. DM je Unternehmen nicht überschreiten.

Soweit Zuwendungsempfänger an anderen Unternehmen beteiligt sind, ist eine Mehrfachförderung auszuschließen.

#### 5.3

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

#### 5.4

Für ein Kapitalmarktdarlehen bis zu 90 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens kann dem Zuwendungsempfänger ein Zinszuschuß gewährt werden. Der Zinszuschuß kann bis zu 5 % im nicht benachteiligten Gebiet oder bis zu 6 % im benachteiligten Gebiet betragen. Kapitalmarktdarlehen unter 100 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als 4 Jahren werden nicht verbilligt. Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu zwanzig Jahren und bei den übrigen Investitionen bis zu zehn Jahren.

#### 5.5

Für Aussiedlungen bzw. Teilaussiedlungen, die durch Auflagen der öffentlichen Hand notwendig werden, kann für die Erschließung (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Anschluß an die Energie-, Wasserversorgungs- und Fernsprechnetze, Zu- und Abflußbrunnenanlage in der Binnenfischerei) ein

Zuschuß bis zu 25 % der Kosten, höchstens jedoch 100 000 DM gewährt werden.

#### 5.6

Die Betreuungsgebühren können für Verfahren gewährt werden, bei denen das bauliche Investitionsvolumen mehr als 200 000 DM beträgt.

Die Gebühren werden als Zuschuß entsprechend folgender Berechnungsgrundlage gezahlt:

Die Gebühren werden als Zuschuß gezahlt und berechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

- a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM Investitionsumfang,
- b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM Investitionsumfang,
- c) von 1,00 % bis zu 1 000 000 DM Investitionsumfang,
- d) von 0,70 % über 1 000 000 DM Investitionsumfang.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technische Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

#### 5.6.1

Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

#### 5.6.2

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis 60 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

#### 5.6.3

Gemäß § 8 Abs. 3 und 4 letzter Satz der II. Berechnungsverordnung darf neben dem Höchstbetrag die Umsatzsteuer angesetzt werden.

#### 5.7

Die angemessenen Kosten für die Erstellung des Sanierungs- und Entwicklungsplanes werden in Höhe von 60 % als Zuschuß gewährt.

Die Inanspruchnahme der Förderung für die Erstellung des Sanierungs- und Entwicklungsplanes und für die Betriebsberatung gem. Richtlinie zur Förderung der ökonomischen privaten Beratung in den neuen Bundesländern können nacheinander oder zeitgleich erfolgen. Dabei sind Fördermittel, die für eine betriebsbezogene Beratung gewährt werden, bei der Ermittlung der Höhe des Zuschusses für die Erstellung des Sanierungs- und Entwicklungsplanes in Anrechnung zu bringen.

### 5.8

Für Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle zum Erosionsschutz kann ein Zuschuß bis zu 60 % gewährt werden.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1

Für das förderungsfähige Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

### 6.2

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen kann gleichzeitig und zusätzlich nach den Grundsätzen für die Förderung von Investitionen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung in den neuen Bundesländern gewährt werden; dabei darf das förderungsfähige Investitionsvolumen von insgesamt 3,5 Mio. DM je Unternehmen nicht überschritten werden.

### 6.3

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Von einem Widerruf kann abgesehen werden, wenn das geförderte Unternehmen umgebildet wird und der Rechtsnachfolger die Förderungsgrundsätze dem Sinne nach erfüllt. Die Förderung kann dann auf die Rechtsnachfolger übertragen werden.

### 6.4

*Wurde innerhalb der letzten sechs Jahre bereits eine einzelbetriebliche Investition gefördert, kann eine neuerliche Förderung nur gewährt werden, wenn dadurch die Höchstbeträge nach Nr. 5 nicht überschritten werden.*

### 6.5

Unternehmen und deren Rechtsnachfolger, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

## 7. Übernahme von Bürgschaften

### 7.1

Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen im Sinne von Nr. 5.4 (ausgenommen sind Kapitalmarktdarlehen für Investitionen für den Wohnhausbereich) können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften von den *in der Garantieerklärung genannten Ländern* übernommen werden, soweit der Kredit nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

### 7.2

Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Kreditzusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist ungeschädlich.

### 7.3

Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Diskontsatz zuzüglich 3 v.H. p.a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.



Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfaßt und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

#### 7.4

Der Kreditnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten — vorrangig Grundpfandrechte — zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür

geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen sollen grundsätzlich alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluß auf den Kreditnehmer ausüben können, für den Kredit mithaften.

#### 7.5

Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

## Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung

(Diese Grundsätze gelten in den neuen Bundesländern.)

### 1. Zuwendungszweck

Unterstützung von Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieträgerumstellung, Nutzung umweltverträglicher und kostengünstiger Energiearten, soweit diese zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt beitragen und nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1

Förderungsfähig sind

#### 2.1.1

Investitionen für bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in

- beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen sowie zugehörigen Produktionsnebengebäuden,
- beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,
- beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen

einschließlich der Modernisierung der Heizungsanlagen.

#### 2.1.2

Wärmerückgewinnungssysteme, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen, Windkraftanlagen sowie die Erneuerung von Kleinwasserkraftanlagen.

#### 2.1.3

Investitionen zur Umstellung der Heizanlagen von Rohbraunkohle auf umweltverträglichere Energieträger.

#### 2.1.4

Investitionen zum Einbau von Umweltschutzeinrichtungen — z. B. Rauchgasreinigungsanlagen — in vorhandenen Energieumwandlungsanlagen.

#### 2.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen die Investitionen

- nur im Wohnbereich,
- in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

### 3. Zuwendungsempfänger

#### 3.1

- Einzelbetriebe (Familienbetriebe) mit Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau oder Binnenfischerei im Haupt- und Nebenerwerb,
- landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische eingetragene Genossenschaften sowie eingetragene Genossenschaften der Binnenfischer,
- landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische und binnenfischereiwirtschaftliche Kapital- und Personengesellschaften,
- juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Die oben genannten Betriebe sind nur dann zuwendungsberechtigt, wenn sie die bewertungsrechtlichen und ertragssteuerlichen Voraussetzungen erfüllen, die für die Einordnung als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gelten.

*Von der nach Landesrecht zuständigen Behörde können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.*

#### 3.2

Ausgeschlossen sind Zuwendungsempfänger, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1

Der Zuwendungsempfänger muß einen Nachweis über die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes erbringen.

Darüber hinaus ist die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen aufzuzeigen.

#### 4.2

||| Antragsteller müssen nachweisen, daß die Umwandlung erfolgt ist und eine ordnungsgemäße Vermögensauseinandersetzung nach dem Landwirtschafts-  
||| anpassungsgesetz vorgenommen worden ist.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

#### 5.1

Die Zuwendung wird als Zuschuß gewährt.

#### 5.2

Das förderungsfähige Investitionsvolumen darf 3,5 Mio. DM nicht überschreiten. Soweit Zuwendungsempfänger an anderen Unternehmen beteiligt sind, ist eine Mehrfachförderung auszuschließen.

#### 5.3

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

#### 5.4

Der Zuschuß kann für

- Solaranlagen, Biomasseanlagen, Windkraftanlagen sowie die Erneuerung von Kleinwasserkraftanlagen bis zu 40 %,
- für alle anderen Maßnahmen bis zu 30 %

des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Berechnungsgrundlage ist das um die Eigenleistungen verminderte förderungsfähige Investitionsvolumen.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

#### 6.1

Für das förderungsfähige Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

#### 6.2

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen kann gleichzeitig und zusätzlich nach den Grundsätzen

- für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb,
- des Agrarkreditprogramms (AKP),
- für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

gewährt werden; dabei darf das förderungsfähige Investitionsvolumen von insgesamt 3,5 Mio. DM je Unternehmen nicht überschritten werden.

#### 6.3

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

#### 6.4

Die Ausschöpfung des förderungsfähigen Investitionsvolumens von höchstens 3,5 Mio. DM je Unternehmen ist nur innerhalb von *sechs Jahren* möglich. |||

## Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

(Diese Grundsätze gelten in den neuen Bundesländern.)

### 1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse angepaßt werden.

Es soll ein Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen geleistet werden, um insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1

Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für

##### 2.1.1

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

##### 2.1.2

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten öffentlicher Stellen handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

#### 2.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen

##### 2.2.1

*Investitionen, die nach der Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen sind.*

##### 2.2.2

Eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

##### 2.2.3

Wohnbauten nebst Zubehör,

##### 2.2.4

Anschaffungskosten für Pkw und Büroeinrichtungen,

##### 2.2.5

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Leasingkosten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer,

##### 2.2.6

Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,

##### 2.2.7

Investitionen auf der Einzelhandelsstufe,

##### 2.2.8

Investitionen von Unternehmen, an denen die Treuhandanstalt mittelbar und unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt ist.

### 3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit eigener Rechtspersönlichkeit in Betracht, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.

Anwendungsbereiche der Grundsätze sind:

#### 3.1

*Investitionen*  
— zur Verbesserung der Schlachthofstruktur, soweit für die Vorhaben Bewilligungen von EG-Mitteln

durch die EG-Kommission vor dem 01.01.1994 erfolgt sind,

- im Bereich der Be- und Verarbeitung von Fleisch, soweit sie mit im Sektorplan als förderfähig ausgewiesenen Schlachtbetrieben unmittelbar in Verbindung stehen.

### 3.2

Verbesserung der Molkereistruktur<sup>1)</sup>,

### 3.3

Investitionen

- bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse,
- zur Herstellung von Naßkonserven oder tiefgefrorenem Obst und Gemüse sowie
- zur Herstellung von Obst- und Gemüsesäften oder -mosten.

### 3.4

Investitionen

- für die Annahme, Aufbereitung und Lagerung von Speisekartoffeln sowie
- im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung.

### 3.5

Investitionen für Annahme, Aufbereitung und Lagerung von Getreide.

### 3.6

Investitionen im Bereich der Tierkörperbeseitigungsanlagen.

### 3.7

Investitionen im Bereich der Geflügelschlachtereien.

<sup>1)</sup> Im Rahmen der Maßnahme sind vorrangig Anlagen zu berücksichtigen, die durch das Zinsverbilligungsprogramm des Bundes für die Molkereiwirtschaft im Wege von Leasingverträgen bereitgestellt worden sind. In diesen Fällen hat der Eigentumsübergang vom Leasinggeber zum Zuwendungsempfänger zum Buchwert zu erfolgen, der gleichzeitig Bemessungsgrundlage für den Zuschuß ist.

### 3.8

Investitionen im Bereich der Annahme, Aufbereitung und Lagerung von Saat- und Pflanzgut.

### 3.9

Investitionen in anderen Bereichen für Vorhaben, für die ein Plan gemäß Artikel 2 der VO (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereicht worden ist, dem der Planungsausschuß zugestimmt hat.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1

Die Förderung setzt voraus, daß ein Plan gemäß Artikel 2 der VO (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereicht worden ist.

Für einen Plan nach der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 gelten die Anforderungen des Artikels 3 dieser Verordnung.

### 4.2

Das zu fördernde Vorhaben muß sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Plan einfügen.

### 4.3

Das zu fördernde Vorhaben muß nach Durchführung den einschlägigen Qualitäts- und Hygienebestimmungen der Europäischen Gemeinschaften entsprechen.

### 4.4

Das zu fördernde Vorhaben muß eine im EG-Maßstab wettbewerbsfähige Größe erreichen.

### 4.5

Für das zu fördernde Vorhaben muß der Nachweis der Umweltverträglichkeit erbracht werden.

### 4.6

Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen

Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

*Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Einrichtungen abzusehen.*

#### 4.7

Jede Förderung setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

#### 4.8

Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

#### 4.9

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zu den Maßnahmen gemäß Nummern 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

*Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL förderungsfähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 45 % der nach diesen Grundsätzen förderungsfähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL. Neben den Zuschüssen kann die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz in Anspruch genommen werden.*

## Anhang zum Rahmenplan 1994 bis 1997

### Garantieerklärung

#### Präambel

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen\*), Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie Berlin-Ost-(Länder) haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen, die nach Maßgabe der Förderungsgrundsätze

- für das Agrarkreditprogramm,
- für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb sowie
- für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

gewährt wurden und weiterhin gewährt werden, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe\*) von insgesamt

Brandenburg	845 275 000 DM
Mecklenburg-Vorpommern	234 107 000 DM
≡ Niedersachsen	4 000 000 DM
Sachsen	827 200 000 DM
Sachsen-Anhalt	626 921 000 DM
Thüringen	461 661 000 DM
Berlin Ost	836 000 DM
insgesamt	3 000 000 000 DM

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und das Bundesministerium der Finanzen übernimmt hiermit aufgrund des § 10 Nr. 6 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994 (Haushaltsgesetz 1994) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2153) 60 % der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von 1 800 000 000 DM zuzüglich 60 % der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag

\*) nach Maßgabe des Staatsvertrags zwischen den Ländern Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern vom 02.03.1993 über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen

von 36 000 000 DM nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

#### I.

Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,

1. bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Präambel der Garantieerklärungen gegeben sind,
2. über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum
  - a) 1991 bis 1994
  - b) 1992 bis 1995
  - c) 1993 bis 1996
  - d) 1994 bis 1997

und in der jeweils zulässigen Frist in den Jahren 1991 bis einschließlich 1994 entschieden haben,

3. bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war und
4. bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, daß es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplans handelt.

#### II.

Die Länder werden dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesministerium der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kredite sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushängung der Urkunde über die Bürgschaften an den Kreditnehmer mitteilen.

Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

#### III.

Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt.

Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob

1. nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,
2. unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,
3. nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

#### IV.

Der Bund — vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und — bezüglich der zu verbürgenden Kredite — die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

#### V.

Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.

Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 60 %.

Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalls legen die Länder eine Schlußrechnung vor.

Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 60 % an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster.

Die Länder werden den Bundesanteil an den Erlösen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beiträge bei den Ländern an den Bund überweisen.

#### VI.

Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten 60 % an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn, Kto. 380 01 060 bei der Landeszentralbank Bonn, zu überweisen.

#### VII.

Die Garantie wird übernommen für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum

1. 1991 bis 1994 im Jahre 1991 entschieden haben bis zum 31. Dezember 2011
2. 1992 bis 1995 im Jahre 1992 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2012,
3. 1993 bis 1996 im Jahre 1993 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2013,
4. 1994 bis 1997 im Jahre 1994 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2014.

#### VIII.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.



**TEIL III****Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen****Agrarstrukturelle Vorplanung**

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist nach § 1 Abs. 2 GemAgrG Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe. Sie ist eine Entscheidungshilfe für den effizienten mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem GemAgrG und ergänzender Maßnahmen. Sie soll entwicklungsbestimmende Vorgaben der Land- und Forstwirtschaft aufzeigen und zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte bei der Verbesserung der Agrarstruktur beitragen. Dabei soll sie die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft erkennen lassen und feststellen, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft im Untersuchungsraum zweckmäßig betrieben werden kann. Sie trägt dazu bei, regionale Entwicklungen aufzuzeigen und Fehlinvestitionen beim Einsatz der Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen nach dem GemAgrG zu vermeiden. Ihr Bezug zu einer Vielfalt sich ergänzender Maßnahmen bestimmt ihre vorrangige Aufgabe, unter politischen Vorgaben und begrenzten finanziellen Mitteln Entscheidungshilfe für die Auswahl des für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes sinnvollsten Maßnahmenbündels zu sein.

Agrarpolitik ist nicht nur eine sektorale Wirtschaftspolitik, sondern auch eine auf die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ausgerichtete Politik. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur müssen daher dieser räumlich zu verstehenden Aufgabe zugeordnet und als wesentliche Entwicklungsbeiträge angesehen werden; die agrarstrukturelle Vorplanung hat dem fortentwickelten Selbstverständnis der Agrarpolitik Rechnung zu tragen und muß sich dazu eignen, als Grundlage für den landwirtschaftlichen Teil übergeordneter und fachfremder Planungen zu dienen.

Die Ergebnisse jeder agrarstrukturellen Vorplanung sind jedoch dem wirtschaftlichen, sozialen und politischen Wandel unterworfen; ihre Gültigkeit ist daher zeitlich begrenzt. Dem Zweck der agrarstrukturellen Vorplanung entsprechen insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- Der Maßnahmenvorschlag ist nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung sowie nach der Wirtschaftlichkeit zu begründen und unter dem Gesichtspunkt einer räumlichen und sachlichen Schwerpunktbildung zu bewerten.
- Für den abschließenden Bericht der agrarstrukturellen Vorplanung, in dem die Vorschläge für anzustrebende Maßnahmen zusammenfassend darzustellen sind, werden die wichtigsten Belange genannt, die gegeneinander abzuwägen sind. Ih-

re vollständige Berücksichtigung soll sicherstellen, daß die Vorplanungen bundesweit das notwendige Maß an Gleichwertigkeit aufweisen.

Aussagen zum Natur- und Umweltschutz, zur Landschaftsplanung, zu Freizeit und Erholung, über die voraussichtliche Bodennutzung, die Notwendigkeit von Dorferneuerungen sowie über die landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Erwerbssituation sind in die Untersuchung zu integrieren. Es wird davon ausgegangen, daß die Wahrung dieser Belange wie die aller übrigen öffentlichen Interessen zu der agrarstrukturellen Vorplanung gehört, die als Entwicklungsplanung auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten ist, die regionale Wirtschaftsstruktur und Landschaftsstruktur zu berücksichtigen und die kommunalen Bauleitpläne zu beachten und die Umweltverträglichkeit der vorgzeichneten Maßnahmen abzuschätzen hat.

- Der zu leistende Untersuchungsaufwand ist bei der Festsetzung flächenabhängiger Zuschußsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung berücksichtigt worden.

Für die im Haushaltsjahr 1994 vorgesehenen Vorplanungen sind 21,785 Mio. DM Zuschüsse vorgesehen (siehe Übersicht 3).

**Flurbereinigung**

Die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind nach wie vor besondere Instrumente zur Verbesserung der Agrarstruktur. Mit der 1988 erfolgten Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ wird dem Rechnung getragen, daß sie zugleich geeignet sind, den ländlichen Raum zu gestalten, sich an den ökologischen Ausgleichsfunktionen der ländlichen Räume zu orientieren und die funktionalen Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Ökosystemen soweit zu verfolgen und zu fördern, daß die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt und nachhaltig nicht gefährdet wird. Die Flurbereinigung bildet, wie aus der Höhe der in diesem Rahmenplan zur Verfügung stehenden Mittel zu ersehen ist, einen sachlichen Schwerpunkt im Rahmen der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

Um einer generellen Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum gerecht zu werden, sind besondere Schwerpunkte für die Durchführung großräumiger und umfassender Ordnungsmaßnahmen in den Gebieten gesetzt, in denen Maßnahmen der Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der

Dorferneuerung sowie Planungen überörtlicher und überregionaler Verkehrsträger eine Neuordnung der ländlichen Räume erforderlich werden lassen. Dabei kommt der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes eine besondere Bedeutung zu.

Die umfassende Flurbereinigung unterstützt mit ihren Maßnahmen für eine wirksame Verbesserung der Lebensbedingungen in der jeweiligen Region eine erleichterte Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen und macht die Angleichung oft sogar erst möglich.

Für die Förderung der Flurbereinigung (laufende sowie 1994 eingeleitete Verfahren) sehen Bund und Länder die Vergabe von 4,970 Mio. DM öffentlicher Darlehen, 312,459 Mio. DM Zuschüsse und 0,403 Mio. DM Zinszuschüsse vor. Der finanzielle Schwerpunkt der Flurbereinigung liegt eindeutig in Bayern.

In den Bereichen, in denen es keiner umfassenden Neuordnung bedarf, oder in denen die Anlagen neuer Wegenetze sowie größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen nicht erforderlich oder zur Zeit nicht möglich sind, werden beschleunigte Zusammenlegungsverfahren durchgeführt. Das schließt nicht aus, daß nach einigen Jahren, wenn es die Entwicklung des betroffenen Raumes erfordert, ein integrales Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden kann.

Die für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren veranschlagten Mittel belaufen sich im Haushaltsjahr 1994 auf insgesamt 0,400 Mio. DM öffentlicher Darlehen, 24,3 Mio. DM Zuschüsse (siehe Übersicht 3).

Seit 1991 können auch Maßnahmen in Bodenordnungsverfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach den §§ 53 und 56 bis 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I, S. 2312) im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den neuen Bundesländern gefördert werden. Dies gilt für Aufwendungen bei der Neugestaltung der Feldflur sowie bei der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum, soweit die Lasten nicht nach § 62 LwAnpG vom Land zu tragen sind.

### Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch ist als Maßnahme zur Verringerung der Besitzersplitterung und der Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis ein agrarpolitisch bedeutsames Instrument. Er kommt als schnelles und einfaches Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur vor allem dann zur Durchführung, wenn sich die Partner in einem begrenzten Gebiet über den Flächentausch einig sind und hierbei nur ein geringer Aufwand der Vermessung und Folgemaßnahmen entsteht. Diesem Verfahren kommt eine wachsende Bedeutung bei Flächenstillegung, Extensivierung, Aufforstung und Sicherung von Gewässerandstreifen zu. Der freiwillige Landtausch kann als

ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 103 a bis 103 i) durchgeführt werden. Er wird darüber hinaus auch als Grundstückstausch mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und als Tausch aufgrund langfristiger Pachtverträge gefördert, um diesem Instrument eine breite Anwendung zu eröffnen.

Bund und Länder haben für den freiwilligen Landtausch im Haushaltsjahr 1994 Zuschüsse in Höhe von 6,115 Mio. DM eingeplant (vgl. Übersicht 3).

Seit 1991 können in den neuen Bundesländern auch Aufwendungen im freiwilligen Landtausch nach den §§ 53 Abs. 2, 54 bis 55 und 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I, S. 2312) gefördert werden, die über eine Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse hinausgehen. Dies betrifft Maßnahmen beim Grundstückstausch in der Feldlage sowie bei der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum.

### Dorferneuerung

Im Rahmen der Dorferneuerung werden Maßnahmen gefördert, die durch eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft die Lebensverhältnisse der in diesen Betrieben Tätigen und ihrer Familien verbessern. Sie tragen damit zur Schaffung eines vielfältig strukturierten, umweltgerechten und im EG-Binnenmarkt wettbewerbsfähigen Landwirtschaft bei und sind somit für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d GemAgrG).

Das bedeutet, daß die Förderung der Dorferneuerung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe darauf gerichtet ist,

- ländliche Siedlungen als Standort land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern,
- die Wirtschafterschwernisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu beseitigen sowie deren Arbeitsaufwand zu verringern,
- die Umweltwirkungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit den Erfordernissen zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens in Einklang zu bringen,
- nachteilige Umweltwirkungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu beseitigen oder zu mildern,
- die innerörtlichen Verkehrs- und Gewässerhältnisse zu regeln und
- die Identität der Gemeinden und Ortsteile als ländliche Siedlungen durch ortsbildprägende Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen zu stärken.

Um diesem Bedarf gerecht zu werden, sind nach der Gemeinschaftsaufgabe Aufwendungen förderungsfähig in erster Linie für Maßnahmen, die der Pla-

nung, der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, der Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich, der Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich geprägter Bausubstanz, der Anpassung an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens und dem Neu-, Aus- und Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen dienen.

Die vorgenannten Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können neben Privatpersonen auch Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften und Verbände nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie Wasser- und Bodenverbände stellen. Die Zuschüsse betragen bis zu 30 % der Kosten, jedoch höchstens 40 000 DM bei natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts und bis zu 60 % der Kosten bei öffentlichen Maßnahmen.

Im Haushaltsjahr 1994 sind Maßnahmen mit einem Zuschußbedarf von 241,320 Mio. DM geplant, davon allein 146,253 Mio. DM in den neuen Bundesländern (vgl. Übersichten 3 und 22).

Ab 1991 kann die Dorferneuerung in den neuen Bundesländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden. Den neuen Bundesländern wurden bessere Konditionen eingeräumt. So können für die Finanzierung der Maßnahmen Zuschüsse bis zu 50 % der Kosten, bei öffentlichen Maßnahmen bis zu 80 % der Kosten gewährt werden.

### Einzelbetriebliche Maßnahmen

Die einzelbetrieblichen Maßnahmen umfassen die einzelbetriebliche Investitionsförderung und die Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten.

Für die verschiedenen Maßnahmen dieses Bereichs sind ohne die neuen Bundesländer für 1994 1036,838 Mio. DM Kassenmittel vorgesehen. Von den Maßnahmenkomplexen des Rahmenplans stellen die einzelbetrieblichen Maßnahmen damit finanziell den größten Bereich dar (vgl. Übersicht 1).

### Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Gegenstände der einzelbetrieblichen Investitionsförderung, die im wesentlichen auf EG-rechtlicher Grundlage beruht, sind:

1. Das Einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP),
2. Das Agrarkreditprogramm (AKP),
3. Die Investitionshilfen zur Energieeinsparung,
4. Die Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten und
5. Die ländliche Siedlung.

Diese Förderungsgrundsätze gelten — bis auf das Agrarkreditprogramm und die Prämie für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten — nicht in den neuen Bundesländern. In diesen gelten auf der Grundlage einer EG-Ermächtigung besondere Programme mit deutlich besseren Konditionen.

Durch die einzelbetriebliche Investitionsförderung soll die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Europäischen Gemeinschaft auf Dauer sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund werden insbesondere Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen gefördert. Dabei wird auch ökologischen Erfordernissen Rechnung getragen.

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung ist 1984 in zwei wesentlichen Punkten dadurch modifiziert worden, daß die bis dahin geltende Förderschwelle abgeschafft und ein Agrarkreditprogramm eingeführt wurde.

Die Zielsetzung der Förderung ist seitdem nicht mehr vorrangig das Wachstum der Betriebe. Neben die Verbesserung des Einkommens trat gleichrangig die Sicherung des Einkommens.

Seit 1986 wird jungen Landwirten zwecks Erleichterung der erstmaligen hauptberuflichen Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb eine Niederlassungsprämie angeboten.

Durch den Rahmenplan 1989 wurde die Förderung von Investitionen zur Einkommenskombination eingeführt, und zwar sowohl im Einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramm als auch im Agrarkreditprogramm. Danach sind betriebliche Investitionen zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und im Bereich Freizeit und Erholung förderungsfähig, soweit diese Investitionen infolge Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind. Hierdurch soll den bäuerlichen Familienbetrieben Anreiz gegeben werden, sich neben der Landwirtschaft zusätzliche Einkommensmöglichkeiten zu schaffen.

Ebenfalls 1989 aufgenommen wurde die Förderungsmöglichkeit von Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes und zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, sofern diese Maßnahmen im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

Außerdem wurde 1990 und 1992 im Einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramm und im Agrarkreditprogramm die Förderung von Kooperationen durch Ausschöpfung der Förderungsmöglichkeiten des EG-Rechts verbessert. Die Zuwendungshöhe orientiert sich an den durch EG-Recht vorgegebenen Obergrenzen ein Vielfaches der für den Einzelbetrieb zulässigen Förderung. Mit dem Rahmenplan 1991 wurde die Förderung nach dem Agrarkreditprogramm auch für landwirtschaftliche Unternehmen in den neuen Bundesländern möglich; hier allerdings mit wesentlich besseren Bedingungen.

### Investitionen im Rahmen des Einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramms (EFP)

Im Mittelpunkt der einzelbetrieblichen Investitionsförderung steht das Einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm, das sich an Haupterwerbslandwirte als Einzelunternehmer oder als Mitglieder einer Kooperation richtet.

Förderungsvoraussetzungen sind, daß

- die Investition betriebswirtschaftlich sinnvoll ist und nachhaltig zur Existenzsicherung und Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen beiträgt,
- der Kapitaldienst unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar ist,
- der Betriebsinhaber nach seiner beruflichen Qualifikation die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Betriebes bietet und sich zur Buchführung verpflichtet,
- das Arbeitseinkommen je Vollarbeitskraft im Betrieb nicht über 49 378 DM/Jahr liegt sowie
- die positiven steuerlichen Einkünfte des Betriebsinhabers und seines Ehegatten einen Betrag von 120 000 DM/Jahr nicht übersteigen.

Außerdem ist ein Betriebsverbesserungsplan aufzustellen, der

- Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes,
- eine Beschreibung der Maßnahmen und insbesondere der geplanten Investition sowie
- eine Darstellung der voraussichtlichen betrieblichen Auswirkungen des Investitionsvorhabens zum Inhalt haben muß.

Förderungsinstrumente sind primär Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen sowie alternativ Zinszuschüsse. Bei größeren Baumaßnahmen (Althofsanierung, Aussiedlung) können additiv öffentliche Darlehen und Zuschüsse gewährt werden. Dabei werden Futterbaubetrieben in benachteiligten Gebieten und Grünlandbetrieben besonders günstige Förderungsmöglichkeiten eingeräumt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß rindviehhaltende Betriebe gegenüber reinen Ackerbaubetrieben kapitalintensiver wirtschaften müssen.

Die Förderung in den Bereichen Schweineproduktion und Milcherzeugung ist an vorgegebenes EG-Recht gebunden.

Im Schweinebereich ist die Förderung von Investitionen seit 1991 ausgesetzt, wenn diese Investitionen zu einer Erhöhung der Produktionskapazität führen. Investitionen in der Milcherzeugung können nicht gefördert werden, wenn der Antragsteller über mehr als 40 Kühe je Arbeitskraft und 60 Kühe im Betrieb verfügt.

Im übrigen werden Investitionen im Bereich der Tierhaltung nur gefördert, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Großvieheinheiten je Hektar LF nicht übersteigt.

Das Schwergewicht der Förderung im Rahmen des EFP liegt auf größeren baulichen Maßnahmen. Die förderungsfähigen Kosten betragen rd. 729,136 Mio. DM und die Investitionshilfen einschließlich der Verpflichtungen aus den Vorjahren rd. 340,092 Mio. DM.

### Investitionen im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)

Durch das Agrarkreditprogramm soll die Finanzierung von Maßnahmen zur Rationalisierung und Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb unterstützt werden. Förderungsfähig sind darüber hinaus betriebliche Investitionen in Wohngebäuden.

Haupt- und Nebenerwerbslandwirte können für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je Arbeitskraft und je Unternehmen eine Zinsverbilligung erhalten, wenn ihre positiven steuerlichen Einkünfte 120 000 DM — davon aus nichtlandwirtschaftlichen Einkunftsarten 60 000 DM — nicht überschreiten.

Für die neuen Bundesländer wurden die Förderungsvoraussetzungen deutlich verbessert. So können hier u.a. die Wiedereinrichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Nebenerwerb und die Erstbeschaffung von Maschinen gefördert werden. Zusätzlich sind Maßnahmen im Wohnhausbereich bis zu einem Investitionsvolumen von 30 000 DM mit einem Zuschuß von 40 % förderungsfähig.

In den Bundesländern wird 1994 mit rd. 2450 Förderfällen gerechnet. Die Zuschüsse belaufen sich auf rd. 13,652 Mio. DM und die Zinszuschüsse auf rd. 23,844 Mio. DM.

### Niederlassung von Junglandwirten

Neben einer seit dem 1. Januar 1984 möglichen verbesserten Investitionsförderung kann hauptberuflichen Junglandwirten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind, unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Niederlassungsprämie bewilligt werden. Diese Prämie, die an eine Investition von 35 000 DM gebunden ist, beträgt 23 500 DM.

Die verbesserte Investitionsförderung für Junglandwirte bestand ursprünglich in einer um jeweils einen Prozentpunkt höheren Zinsverbilligung. Sie hat inzwischen eine Ergänzung hinsichtlich der Förderungsart erfahren. Ab 1986 kann Junglandwirten neben der ihnen im Rahmen des EFP und AKP gewährten Förderung ein Zuschuß bis zu 5 % des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens bzw. eine um 1 %-Punkt höhere Zinsverbilligung gewährt werden.

### Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Wegen der zunehmenden Notwendigkeit zur Einsparung von bisher überwiegend verwendeten fossilen Energiearten und zur Überleitung auf die Verwendung möglichst kostengünstiger und umweltfreundlicher Energiearten können Maßnahmen im Produk-

tionsbereich der Landwirtschaft durch Zuschüsse gefördert werden. Es sind dies:

- Wärmedämmung der baulichen Hüllen und der Warmwasser oder Dampf führenden Zuleitungen,
- Verbesserungen der Heizungs- und der damit verbundenen Regeltechnik,
- Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Solar-, Windkraft-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen; soweit es sich um Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen und Biomasseanlagen handelt, können ab 1981 auch Nebenerwerbslandwirte diese Förderung erhalten,
- Umstellung der Heizanlagen von Öl auf Fernwärme und Biomasseverfeuerung sowie — bei Unterglasgartenbaubetrieben — auf Gas und Kohle.

Die Investitionshilfen zur Energieeinsparung werden insbesondere von Gartenbaubetrieben wegen deren intensiven Energieverbrauchs in Anspruch genommen.

Die Mindestinvestitionsgrenze liegt bei 5 000 DM. Die förderungsfähigen Höchstbeträge betragen 143 000 DM je Arbeitskraft und 250 000 DM je Unternehmen. Die Höhe des Zuschusses kann sich auf bis zu 20 % dieser Aufwendungen beziehen.

Bund und Länder haben 1994 für die vorgenannten Maßnahmen zur Energieeinsparung Fördermittel in Höhe von 3,123 Mio. DM vorgesehen.

### Ländliche Siedlung

Durch die Maßnahmen der ländlichen Siedlung sollen im öffentlichen Interesse die Entwicklung und der Bestand landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe, deren Existenz im Interesse der Bodenordnung und der Struktur ländlicher Gebiete erforderlich ist (Auffangbetriebe) gefördert werden.

Ein öffentliches Interesse liegt z. B. vor, wenn die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes bzw. des Erholungswertes der Landschaft nur auf diesem Wege sichergestellt werden kann. Dies gilt namentlich für die Offenhaltung der Schwarzwaldtäler. Im übrigen werden Auffangbetriebe überwiegend in den Mittelgebirgslagen in Hessen und in Nordrhein-Westfalen gefördert. Im nördlichen Bereich steht die Förderung von Auffangbetrieben überwiegend im Zusammenhang mit anderen komplexen Strukturmaßnahmen.

Auch in 1994 kann die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten — im wesentlichen durch Darlehen — gefördert werden; die Bereiche der Milchvieh- und Schweinehaltung sind jedoch von der Förderung ausgeschlossen, mit Ausnahme der Betriebe im Gebiet des Schwarzwaldprogramms.

Außerdem wird durch Bodenzwischenerwerb die Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen für strukturverbessernde Vorhaben im ländlichen Raum erleichtert. Seit 1981 wird der Bodenzwischenerwerb nur noch durch Zinsverbilligung gefördert.

### Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

Zweck der Förderung dieser landwirtschaftlichen Betriebe ist es, in benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, einen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft zu leisten und die landwirtschaftlichen Einkommen zu verbessern sowie ökologischen Belangen Rechnung zu tragen.

Die Förderung ist in den alten Bundesländern ab 1. Oktober 1974 und in den neuen Bundesländern ab 1992 angelaufen. Sie basiert auf einer EG-Richtlinie, die der EG-Ministerrat am 28. April 1975 beschlossen (RL 75/268/EWG) und mit der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur geändert hat.

In den benachteiligten Gebieten erhalten landwirtschaftliche Betriebe im Haupt- und Nebenerwerb eine verbesserte Investitionsförderung. Darüber hinaus können Investitionen im Rahmen von Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen gefördert werden.

Außerdem erhalten landwirtschaftliche Betriebe eine Ausgleichszulage, wenn mindestens 3 ha LF in den benachteiligten Gebieten liegen, und zwar für Rindvieh, Pferde, Schafe und Ziegen pro Großvieheinheit und je Hektar Futterfläche; für andere landwirtschaftlich genutzte Flächen — mit Ausnahme von Weichweizen, Wein, Zuckerrüben und Intensivkulturen sowie Flächen, für die eine Stilllegungprämie gezahlt wird — wird die Ausgleichszulage je Hektar gewährt.

Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 55 DM und höchstens 240 DM je zuschuberechtigte GVE bzw. zuschuberechtigten Hektar, in Ausnahmefällen bis zu 286 DM.

Bund und Länder haben 1994 für die Ausgleichszulage 909,682 Mio. DM bereitgestellt (vgl. Übersicht 3). Die bereitgestellten Mittel für die Investitionsförderung der landwirtschaftlichen Betriebe und für die Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen der benachteiligten Gebiete sind mit den Mitteln im einzelbetrieblichen Bereich zusammengefaßt.

### Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung

Zweck der erstmals im Rahmenplan aufgenommenen Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen. Sie sollen mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und dem Erhalt des natürlichen Lebensraumes vereinbar sein und zum

Gleichgewicht auf den Märkten beitragen. Die Maßnahmen sollen insbesondere dem Bodenschutz und dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln dienen. Die Förderung der extensiven Grünlandnutzung zielt darüber hinaus auch darauf ab, die Kulturlandschaft in von der Aufgabe der Bewirtschaftung bedrohten Regionen zu erhalten.

Es werden auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, umweltfreundliche landwirtschaftliche Produktionsweisen gefördert, die für ein flächendeckendes Angebot im Bundesgebiet geeignet sind und die Agrarmärkte entlasten. Empfängerbetriebe müssen sich verpflichten, über einen Zeitraum von fünf Jahren Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten, die erheblich über die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung hinausgehen.

Die drei Teilmaßnahmen der Förderungsgrundsätze, nämlich

- die Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen,
- die Förderung extensiver Grünlandnutzung und
- die Förderung ökologischer Anbauverfahren,

werden als Basisprogramm Bestandteil gebietspezifischer Länderprogramme zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren sein. Diese Verordnung ist eine flankierende Maßnahme der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten obligatorisch ist.

Mit der Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung erhält die mit dem Sonderrahmenplan 1993 beendete Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung ein Nachfolgeprogramm.

Die Förderung der genannten Produktionsverfahren im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe beträgt

- 250 DM je Hektar Ackerfläche und Dauergrünland,
- 1200 DM je Hektar bei Dauerkulturen,
- 450 DM je verringerte Großvieheinheit je Hektar Dauergrünland und
- 600 DM je Hektar in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelte Ackerfläche.

Die Länder können die vorgesehene Höhe der Beihilfe für diese Extensivierungsverfahren um 20 % erhöhen oder sie um 40 % absenken. Der Anteil des Bundes an der Finanzierung der Maßnahmen beträgt 60 %.

Zur Finanzierung dieser Maßnahmen wurden im Rahmenplan für 1994 67,63 Mio. DM veranschlagt.

### **Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur**

Diese Förderungsgrundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern; für die fünf neuen Bundesländer wurden spezielle Förderungsgrundsätze eingeführt.

### **Verbesserung der Molkereistruktur**

Die Garantiemengenregelung sowie die Einführung von Milchrenten haben regional unterschiedliche Wirkungen, die Anpassungsmaßnahmen der Molkereiwirtschaft erforderlich machen. Stilllegungen von Betriebsstätten und Personalfreisetzungen sind unvermeidlich. Durch Stilllegungsbeihilfen sowie Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen soll der notwendige Anpassungsprozeß erleichtert werden.

Aufgrund der bereits erzielten Fortschritte ist dieser Anpassungsprozeß als weitgehend abgeschlossen zu betrachten. Deshalb ist die Anwendung dieser Maßnahme letztmalig in 1994 möglich.

Förderungsvoraussetzung ist in der Regel, daß ganze Betriebe stillgelegt werden. Unter besonderen Voraussetzungen ist auch die Förderung einer Stilllegung von Betriebsabteilungen möglich. Es kann davon ausgegangen werden, daß die regionalen Schwerpunkte dieser Maßnahme in den Ländern liegen werden, in denen der Rückgang der Milchlieferung am stärksten war.

### **Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Lein**

Flachs gehört zu den erneuerbaren, nachwachsenden Rohstoffen, die angesichts der Endlichkeit der Rohstoffreserven zunehmend an Bedeutung gewinnen. Es kann davon ausgegangen werden, daß es EG-weit für Flachsfasern sowohl bei der textilen Verwendung als auch im technischen Bereich einen interessanten und ausbaufähigen Markt gibt. Hier gilt es, frühzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu stärken und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Durch die Förderung der Erfassung und Lagerung von Lein sowie von Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern soll der Anbau von Flachs angeregt und der Notwendigkeit der Schaffung von Schwinganlagen Rechnung getragen werden.

### **Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse**

Durch die Förderung von Einrichtungen zur Lagerung, Reinigung, Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse soll der Absatz von Obst und Gemüse verbessert werden. Die Maßnahme schafft Voraussetzungen dafür, geeignete Arten und Sorten zu großen einheitlichen Partien zusammenzufassen, sie richtig zu behandeln und entsprechend zu lagern. Obst und Gemüse können, nach Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet, in angemessener Ver-

packung zum richtigen Zeitpunkt dem Frischmarkt oder der Verwertungsindustrie zugeführt werden. So kann die Produktion und Vermarktung den besonderen Erfordernissen des stark importbestimmten Obst- und Gemüsemarktes angepaßt werden. Insbesondere in Verbindung mit der Förderung von Erzeugerorganisationen kann eine weitere Konzentration des Angebotes und eine Anpassung der Angebotsmengen an die Markterfordernisse erreicht werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen können auch Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven sowie tiefgefrorenem Obst und Gemüse gefördert werden, soweit die entsprechenden Vorhaben einem Ausbau oder einer innerbetrieblichen Rationalisierung gelten.

Besondere Förderungsschwerpunkte sind die traditionellen Obst- und Gemüseanbaugebiete in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Da auf dem einheimischen Markt gegenwärtig eine scharfe Konkurrenz zu Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten der EG besteht, findet ein wichtiger Anpassungsprozeß statt, der durch diese Förderungsmaßnahmen erleichtert wird. Insgesamt sind für diese Maßnahmen 65,637 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3).

#### **Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen**

Mit der Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wird eine verstärkte Zusammenfassung der Produktion und eine Verbesserung der Angebotsstruktur sowie der Markttransparenz angestrebt. Die Fördermaßnahme trägt dazu bei, Produktion und Vermarktung den Anforderungen des modernen Marketings anzupassen, um so die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu verbessern und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Bund und Länder stellen hierfür Zuschüsse in Höhe von 8,326 Mio. DM zur Verfügung.

#### **Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln**

Durch die Förderung soll der Neu- und Ausbau sowie die innerbetriebliche Rationalisierung von Fabrikationsanlagen für aus Kartoffeln hergestellte Veredelungserzeugnisse für die menschliche Ernährung unterstützt werden.

Generelles Ziel ist die Anpassung der Vermarktungseinrichtungen an die sich ändernden Verzehrgeohnheiten der Verbraucher. Der Verbrauch verlagert sich weiterhin auf Veredelungserzeugnisse aus Kartoffeln; bei Speisekartoffeln ist auch zukünftig mit Verbrauchsrückgängen zu rechnen.

Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 44,346 Mio. DM (vgl. Übersicht 3).

#### **Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 866/90**

Im Rahmen der VO (EWG) Nr. 866/90 besteht die Möglichkeit, Investitionen national auch in anderen als in den oben genannten Bereichen zu fördern. Die in Betracht kommenden Förderungsbereiche müssen durch Pläne konkretisiert werden. Die Pläne werden von den Ländern in jeweils eigener Verantwortung aufgestellt. Soweit sich diese Pläne auf andere als die oben genannten Bereiche beziehen, bedürfen sie der Zustimmung durch den Planungsausschuß, wenn die nationale Mitleistung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe erfolgen soll.

Auf der Grundlage dieser Maßnahme können Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung sowie Erzeugergemeinschaften, sofern ihre Anerkennung länger als sieben Jahre zurückliegt und eine Beihilfe nach dem Marktstrukturgesetz nicht mehr in Betracht kommt, Investitionsbeihilfen erhalten.

Die für diese Maßnahme bereitgestellten Zuschüsse belaufen sich auf 23,273 Mio. DM (vgl. Übersicht 3).

#### **Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung „alternativ erzeugter“ Produkte**

Die überbetriebliche Vermarktung von nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird sowohl durch Startbeihilfen als auch durch Investitionsbeihilfen gefördert. Ziel der Maßnahme ist die Zusammenfassung des Angebots dieser Erzeugnisse zu großhandelsfähigen Partien und damit einer Verbesserung der Marktstellung der betreffenden Erzeuger. Hiermit wird zum einen dem Trend in der Landwirtschaft Rechnung getragen, nach alternativen Anbauregeln den Betrieb zu bewirtschaften. Zum anderen werden die Maßnahmen zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung unterstützt. Darüber hinaus wird diese Maßnahme der wachsenden Nachfrage nach „alternativ erzeugten“ Produkten gerecht.

Für diese Maßnahme wurde ein Betrag von rd. 13,154 Mio. DM veranschlagt (vgl. Übersicht 3).

#### **Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz**

Die auf Grund des Marktstrukturgesetzes durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Rahmenplanes. Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert.

Für die Warenbereiche Obst und Gemüse, fischwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Hopfen gelten EG-Verordnungen (s. u.).

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Marktposition der Erzeuger, insbesondere durch die Produktion von Qualitätserzeugnissen, die kontinuierliche Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien und die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage.



Durch die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen erfolgt eine Absatzsicherung für die betreffenden Landwirte, die in den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zur rationalen Ausweitung der Produktion zu mechanisierungswürdigen Einheiten schafft. Insofern ist auch ein Zusammenhang dieser Maßnahme mit der einzelbetrieblichen Investitionsförderung gegeben.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Startbeihilfen zur Förderung ihrer Gründung und Tätigkeit erhalten. Zur Verbesserung der Marktstruktur werden Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen in den ersten sieben Jahren nach ihrer Anerkennung auch mit Investitionsbeihilfen gefördert. Investitionsbeihilfen können auch Betriebe des Handels oder der Be- und/oder Verarbeitung erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften langfristige Lieferverträge eingehen.

Erzeugergemeinschaften und -organisationen sowie ihre Vereinigungen, die nach EG-Bestimmungen gebildet wurden, sind in ihrer wettbewerbsrechtlichen Stellung den nach dem Marktstrukturgesetz gegründeten Gemeinschaften gleichgestellt. Auch sie können mit Investitionsbeihilfen auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes gefördert werden.

Insgesamt haben Bund und Länder für 1994 Zuschüsse in Höhe von 43,193 Mio. DM eingeplant (vgl. Übersicht 21).

#### **Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen:**

- **Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72)**
- **Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3759/92)**
- **Hopfen (VO [EWG] Nr. 1696/71)**

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation Obst und Gemüse gilt unmittelbar die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.

Für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ist die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 maßgebend.

Für Hopfen ist die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 maßgebend.

#### **Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft**

Die Förderung dient der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft. Sie umfaßt folgende Maßnahmen:

- Vorhaben zum Neu- und Ausbau von Kapazitäten,
- Innerbetriebliche Rationalisierung und/oder Modernisierung,
- Kosten der Vorplanung.

Damit soll Unternehmen, die im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnis-

sen (sowohl See- als auch Süßwasserfische) tätig sind, die Anpassung an die Markterfordernisse erleichtert werden.

Voraussetzung für die Förderung ist ein durch die Länder zu erstellender Sektorplan gemäß der Anforderungen der VO (EWG) Nr. 3669/93.

Die für diese Maßnahmen bereitgestellten Mittel belaufen sich auf 20,177 Mio. DM (vgl. Übersicht 3).

#### **Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen**

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute nicht mehr in erster Linie der landwirtschaftlichen Erzeugungssteigerung. Der Schwerpunkt solcher Maßnahmen liegt vielmehr

- im Schutz der natürlichen Ressourcen,
- in der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes,
- in der Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen,
- in der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen Vorarbeiten:

- Ausgleich des Wasserabflusses sowie Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind. Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, naturnaher Gewässerausbau, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen.
- Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen.
- Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

In den neuen Bundesländern unterstützen sie den grundlegenden Strukturwandel im ländlichen Raum.

In den Rahmenplan 1994 sind Zuschüsse in Höhe von rd. 819,084 Mio. DM und Zinszuschüsse von rd. 4,531 Mio. DM eingestellt. Diese Maßnahmen stellen somit innerhalb dieses Rahmenplans einen sachlichen Schwerpunkt dar.

Die räumliche Schwerpunktbildung richtet sich nach den jeweiligen Fachplanungen der Länder, die sich an den Zielen der Raumordnungspolitik orientieren. In erster Linie werden danach benachteiligte und strukturschwache Gebiete begünstigt.

Abweichend von den Altbundesländern soll die Förderung durch Zuschüsse in den neuen Bundesländern für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sowie für den ländlichen Wegebau jeweils 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht überschreiten.



Die Aufteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Verwendungszwecke ist aus der Übersicht 3 zu ersehen.

### Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfaßt:

- Waldbauliche Maßnahmen und sonstige forstwirtschaftliche Investitionen,
- Forstwirtschaftlicher Wegebau,
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
- Erstaufforstungsprämie,
- Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden.

#### Waldbauliche Maßnahmen:

- Vorarbeiten  
Dabei handelt es sich um Untersuchungen und Erhebungen die zur Vorbereitung von verschiedenen förderungsfähigen Maßnahmen erforderlich sind.
- Erstaufforstung  
Die Aufforstung stellt aus einzelbetrieblicher wie auch gesamtwirtschaftlicher Sicht eine sinnvolle Nutzungsalternative für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen dar. Zugleich werden mit der Aufforstung günstige Umweltwirkungen erzielt. Der wünschenswerten Ausdehnung der Waldfläche stehen jedoch hohe Investitionskosten für den Grundeigentümer gegenüber. Der Förderung der Erstaufforstung kommt deshalb große Bedeutung zu.
- Langfristige Überführung von Reinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände  
Waldbestände, die historisch oder betriebswirtschaftlich bedingt lediglich von einer Baumart gebildet werden, sind oftmals instabil gegenüber biotischen und abiotischen Schadenseinflüssen. Solche waldbaulich und langfristig auch ertragsmäßig unbefriedigenden Bestände sollen langfristig durch Vor- und Unterbau oder natürliche Vorausverjüngung mit Mischbaumarten in standortgerechte und stabile Mischbestände überführt werden.
- Umbau nichtstandortgerechter Bestände in standortgerechte und stabile Mischbestände.  
Diese Maßnahme wird bis zu einem bestimmten Höchstalter des Bestandes sowie nach Katastrophenereignissen gefördert.
- Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen  
Die Jungbestandspflege trägt durch Stammzahlverminderung und Mischungsregulierung wesentlich zur Entwicklung langfristig stabiler und gesunder, vorrats- und wertmäßig befriedigender Altbestände bei. Es werden Zuschüsse zu den Ko-

sten, die noch nicht durch Holzerlöse abgedeckt werden, gewährt.

#### — Sonstige forstwirtschaftliche Investitionen

Dazu rechnen die erstmalige Anlage von Einrichtungen zur langfristigen Lagerung von Holz und zur dafür erforderlichen konservierenden Behandlung. Diese Maßnahmen dienen der wirtschaftlichen Stabilisierung von Forstbetrieben insbesondere bei umfangreichen Zwangseinschlägen.

#### Forstwirtschaftlicher Wegebau

Beim forstlichen Wegebau werden der Neu- bzw. Ausbau von Forstwirtschaftswegen im Privat- und Körperschaftswald gefördert. Weiterhin werden Vorarbeiten, d.h. Zweckforschungen und Erhebungen für das jeweilige Bauvorhaben einschließlich der Prüfung seiner landschaftsökologischen Auswirkungen, gefördert. Davon erfaßt sind Wege zum Aufschluß forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Wege zwischen Forstflächen und den zugehörigen Betriebsstätten sowie zum Anschluß der Forstflächen an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Mit der Förderung sollen

- nicht oder unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung zugänglich gemacht werden und
- die Voraussetzung für die rationelle Ernte und eine effektive Vermarktung des Holzes geschaffen oder verbessert werden.

#### Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse umfaßt Zuschüsse zu Erstinvestitionen, die der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen, sowie zu den Kosten für Verwaltung und Beratung.

Förderungsfähig sind die anerkannten Zusammenschlüsse im Sinne des § 41 Abs. 5 Nr. 1 Bundeswaldgesetz. Die Verwaltungs- und Beratungskosten der Zusammenschlüsse werden 20 Jahre lang bezuschußt, wobei die Höhe der Förderung von anfangs 40 % auf zuletzt 20 % der förderungsfähigen Kosten sinkt. Eine zeitlich begrenzte Ausdehnung dieser Förderung ist für Zusammenschlüsse möglich, die waldbauliche Aufgaben wahrnehmen und überdurchschnittlich mit Jungbeständen bis zu einem Alter von 40 Jahren ausgestattet sind.

Für die neuen Bundesländer mit oftmals kleinstflächigem Splitterbesitz im Privatwald und erhöhten Kosten in der Startphase wird, begrenzt bis 1998, in den ersten Jahren ein erhöhter Förderungssatz zu den Verwaltungs- und Beratungskosten von 80 bzw. 60 % gewährt.

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse soll dazu beitragen, strukturelle Nachteile (geringe durchschnittliche Besitzgröße, Besitzer-

splitterung, Gemengelage) innerhalb des Privat- und Körperschaftswaldes zu überwinden.

#### Erstaufforstungsprämie

Der Förderung der Erstaufforstung wird besondere Bedeutung zugemessen. Aus diesem Grund wird neben dem Zuschuß zu den investiven Kosten für eine Erstaufforstung eine Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen gewährt. Die Prämie wird daher nach standörtlicher Ertragsfähigkeit gestaffelt. Auf Länderebene ist darüber hinaus eine Staffelung möglich, um den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung sowie den waldbaulichen Zielen bei der Baumartenwahl Rechnung zu tragen. Neben land- und forstwirtschaftlichen Betriebsinhabern können mit einer geringeren Prämie alle übrigen privaten Grundbesitzer Zuwendungsempfänger sein.

Die Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen steht in einem engen Zusammenhang mit der Agrarstrukturverbesserung, da sie auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen und die Vermeidung von Produktionsüberschüssen gerichtet ist.

#### Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

##### — Vor- und Unterbau

In Beständen oder an Bestandesrändern, die aufgrund neuartiger Waldschäden lückig geworden bzw. verlichtet sind, ist es häufig sinnvoll, Schattbaumarten unter dem Schutz des Altbestandes vorauszuverjüngen (Vorbau) oder als boden- und bestandesstabilisierende Nebenbestandsbaumarten (Unterbau) einzubringen.

##### — Bodenschutz- und Meliorationsdüngung

Gezielte Düngungsmaßnahmen können durch den Ausgleich von Nährstoffmängeln die Vitalität und Widerstandskraft von Bäumen stärken, die durch neuartige Waldschäden geschädigt sind. Durch Ausbringen von Kalk kann ferner auf Böden mit ungenügender Pufferkapazität eine weitgehende Versauerung durch saure Einträge aus der Luft abgepuffert werden. Um eine sachgemäße Durchführung zu gewährleisten und negative Nebenwirkungen zu vermeiden, ist Voraussetzung für die Förderung eine gutachtliche Stellungnahme, die die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der Maßnahme bestätigt. Gegebenenfalls sind dafür auch Boden- oder Blatt- bzw. Nadelanalysen vorzunehmen.

##### — Wiederaufforstung

Ziel der Förderung der Wiederaufforstung bei Vorhandensein neuartiger Waldschäden ist es, Bestände, die aufgrund der Schädigung nicht mehr lebensfähig waren und geräumt wurden, rasch durch neue Bestände zu ersetzen und dabei den Waldboden unter Bestockung zu halten. Bei

der Wiederaufforstung sollen verstärkt Laubbauarten verwendet werden.

Mit der Förderung dieser Maßnahmen soll erreicht werden, daß seitens der Forstwirtschaft die wenigen ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Stabilisierung von durch neuartige Waldschäden geschädigten Wäldern durchgeführt werden können.

#### Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Leistungsprüfungen sind für eine weitere Rationalisierung in der tierischen Erzeugung unentbehrlich. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für den züchterischen Fortschritt sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Tierproduktion.

Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfungen sind die Basis für eine leistungsgerechte Fütterung der Tiere, für die Berechnung des Zuchtwertes der eingesetzten Bullen sowie für die zur Rationalisierung der Milchherzeugung erforderliche Selektion der weiblichen Tiere. Mit Hilfe der Populationsgenetik ist es dabei möglich, züchterisch wertvolle Bullen herauszufinden, um diese dann stärker über die künstliche Besamung in der breiten Landesucht einzusetzen. Diese Zuchtwertschätzung ist nur möglich, wenn ein hoher Anteil milchleistungsgeprüfter Tiere vorhanden ist.

Ebenso wie die Milchleistungsprüfungen für die Milcherzeugung sind die Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe für den züchterischen Fortschritt auf dem Gebiet der Fleischerzeugung von zentraler Bedeutung.

Durch den freiwilligen Zusammenschluß der Erzeuger zu Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel wird eine Verbesserung der Qualität tierischer Produkte herbeigeführt. Die Kontrollringe bilden vielfach die Grundlage für die Arbeit der Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und sind somit ein wichtiger marktpolitischer Faktor von überregionaler Bedeutung.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder 1994 für die Förderung aller vorgenannten Maßnahmen insgesamt 65,627 Mio. DM Zuschüsse bereit (vgl. Übersicht 3).

#### Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus — sie gilt nicht in den neuen Bundesländern — ist eine Strukturmaßnahme mit dem Ziel, der modernen Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Fachkräfte zu erhalten. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt in den Bundesländern mit Betrieben, in denen in besonders starkem Maße Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in denen Betriebshelferdienste bestehen. 1994 wollen Bund und Länder für diese Maßnahme Zuschüsse in Höhe von 1,950 DM einsetzen (vgl. Übersicht 3).

Die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer unterstützt die Anpassung der land-

wirtschaftlichen Produktion an den Markt und die Verbesserung der Agrarstruktur. Im Zuge dieser Entwicklung werden sowohl Teile von landwirtschaftlichen Betrieben als auch ganze Betriebe stillgelegt. Darüber hinaus läßt sich die Situation von landwirtschaftlichen Betrieben durch Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder zur rationelleren Gestaltung des Betriebes verbessern. Der Entschluß des Betriebsinhabers, derartige Maßnahmen zu treffen, wird vielfach gehemmt durch die Sorge- und Treuepflicht gegenüber den davon betroffenen, langjährig beschäftigten älteren Mitarbeitern. Die Gewährung einer Anpassungshilfe an diese Arbeitnehmer erweitert seinen Entscheidungsspielraum. Die Anpassungshilfe wird in Form von Monatsbeträgen unter teilweiser Anrechnung sonstiger Einkommen gewährt. Bund und Länder wollen in 1994 für diese Maßnahme Zuschüsse in Höhe von 38,581 Mio. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3).

### Umstellungshilfe

Landwirtschaftliche Unternehmer mit Betrieben ohne ausreichendes Einkommenspotential oder deren Hofnachfolger sind zukünftig auf außerlandwirtschaftliches Einkommen als zusätzliche oder Haupterwerbsquelle angewiesen. Da der Arbeitsmarkt und der technische Fortschritt qualifizierte Fachkräfte verlangen, kann eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit oft nur nach erfolgreicher Qualifikation in einem außerlandwirtschaftlichen Beruf im Wege einer Umschulung aufgenommen werden.

Für eine erfolgreiche Umschulung ist die Umstellung des Betriebes auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringerem Arbeitseinsatz erforderlich. Zur Förderung der Umstellung wird den Landwirten während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme eine finanzielle Hilfe in Höhe von 850 DM/Monat gewährt, der Betrag erhöht sich um 150 DM/Monat pro Kind. In den neuen Bundesländern beträgt die finanzielle Hilfe 510 DM pro Monat, der Betrag erhöht sich um 90 DM pro Kind.

Bund und Länder wollen in 1994 für diese Maßnahme Zuschüsse in Höhe von 7,54 Mio. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3).

### Küstenschutz

Küstenschutz ist die Voraussetzung für die Erhaltung des Lebensraumes an den Küsten von Nord- und Ostsee, der etwa 1 Mio. ha Niederungsgebiet umfaßt. Die nach technischen und wirtschaftlichen Kriterien konzipierten und bisher geschaffenen Küstenschutzanlagen haben sich voll bewährt und ihre Schutzfunktion gegen Sturmfluten an der Nordseeküste — zuletzt im Januar 1976 und November 1981 — hat erneut die Dringlichkeit unterstrichen, die der beschleunigten Fertigstellung der noch notwendigen Küstenschutzarbeiten zukommt. Mit entsprechendem finanziellem Einsatz wird angestrebt, die Schutzanlagen an Hand der aktualisierten Generalpläne der Küstenländer so schnell wie möglich fertigzustellen.

Im Jahre 1994 wollen Bund und Länder Gesamtzuschüsse in Höhe von 188,172 Mio. DM einsetzen (siehe Übersicht 3).

### Einzelbetriebliche Maßnahmen in den neuen Bundesländern

Auf der Grundlage einer EG-Ermächtigung können für eine bestimmte Übergangszeit in den neuen Bundesländern einzelbetriebliche Maßnahmen mit speziell zugeschnittenen Bedingungen und Förderungskonditionen gefördert werden. Mit diesen Förderungsmaßnahmen erhalten die neuen Bundesländer wichtige Grundlagen für die Neuordnung der Landwirtschaft, um ökonomisch und ökologisch sinnvolle Betriebsstrukturen aufbauen zu können.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

1. Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb,
2. Hilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften,
3. Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung.

Um das Risiko der Banken bei der Bewilligung von Kapitalmarktdarlehen zu minimieren und damit den Neuaufbau der landwirtschaftlichen Betriebe zu beschleunigen, haben Bund und Länder die Übernahme von Bürgschaften bei den Förderungsprogrammen nach 1., 2. und beim Agrarkreditprogramm beschlossen.

Das Agrarkreditprogramm gilt mit bestimmten Verbesserungen für die neuen Bundesländer in allen 16 Bundesländern.

Die Verbesserungen betreffen

- die Wiedereinrichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Nebenerwerb, wenn dies zur Erreichung eines angemessenen Gesamteinkommens des Antragstellers und seines Ehegatten erforderlich ist;
  - die Energieumstellung auf umweltverträglichere Energiearten;
  - die Erstbeschaffung von mobilen und stationären Maschinen und technischen Einrichtungen, außer von gebrauchten mobilen Maschinen, die älter als fünf Jahre sind;
  - Schaffung von Rebanlagen auf Flächen, die nach dem 01.09.1970 gerodet wurden und für die ein Wiederbepflanzungsrecht nach der VO (EWG) Nr. 3577/90 besteht;
- die Erstbeschaffung von lebendem Inventar für die extensive Rinder- und Schafhaltung bis 1,0 GVE/ha;

- förderbare Maßnahmen im Wohnhaus bis zu einem Investitionsvolumen von 30 000 DM mit einem Zuschuß von 40 v.H.

### **Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb**

Mit diesem Förderungsprogramm werden betriebliche Investitionen von Haupterwerbslandwirten als Einzelunternehmer oder als Mitglieder einer Kooperation zur Wiedereinrichtung und Modernisierung leistungs- und wettbewerbsfähiger Betriebe gefördert.

Förderungsvoraussetzungen sind, daß

- durch einen genehmigten Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplan anhand einer Rentabilitätsberechnung nachgewiesen wird, daß die Investition betriebswirtschaftlich sinnvoll ist und nachhaltig zur Existenzsicherung und Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen beiträgt,
- der Kapitaldienst unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Betriebes sowie angemessener Lebenshaltungskosten tragbar ist,
- der Betriebsinhaber nach seiner beruflichen Vorbildung oder durch angemessene Berufserfahrung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens bietet und sich zu einer betriebswirtschaftlichen Buchführung verpflichtet,
- im Falle der Wiedereinrichtung eine Planungsrechnung über das nach Abschluß der Wiedereinrichtung zu erwartende Arbeitseinkommen, das 59 254 DM je AK/Jahr (120 % des Referenzeinkommens) nicht überschreiten darf, (im Falle der Modernisierung gilt das Referenzeinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung) vorgelegt wird,
- die positiven steuerlichen Einkünfte des Betriebsinhabers und seines Ehegatten einen Betrag von 120 000 DM nicht übersteigen.

Der Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplan muß außerdem die Betriebsdaten mit Darstellung der geplanten Betriebsführung enthalten.

Die Wiedereinrichtung kann mit einer nicht an eine Investition gebundenen Starthilfe in Höhe bis zu 23 500 DM gefördert werden. Modernisierer können bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen die Prämie für Junglandwirte in gleicher Höhe erhalten.

Förderungsinstrumente sind darüber hinaus für die Wiedereinrichtung und Modernisierung die Zinsverbilligung — im nicht benachteiligten Gebiet — bis zu 5 v.H. für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 400 000 DM je Betrieb oder 329 000 DM je AK und öffentliche Darlehen für Gebäude und bauliche Anlagen in unterschiedlicher Höhe bei der Wiedereinrichtung oder bei der Modernisierung. Die Zinsverbilligung in benachteiligten Gebieten kann bis zu 6 % betragen. Wiedereinrichtern kann außerdem in

grünlandbezogenen Tierhaltungszweigen ein Zuschuß bis zu 50 000 DM bewilligt werden.

Die Förderung in den Bereichen der Schweineproduktion und der Milchkuhhaltung ist grundsätzlich an die durch EG-Recht vorgegebenen Obergrenzen gebunden.

Im Falle der Wiedereinrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebes gelten die für diese Bereiche vorgesehenen Bestandsobergrenzen nicht, wenn die Wiedereinrichtung aus der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form juristischer Personen hervorgeht und die Zahl der vorher in diesem Unternehmen vorhandenen Stallplätze insgesamt nicht überschritten wird.

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt.

Über das Wiedereinrichtungs- und Modernisierungsprogramm sollen 1994 rd. 1000 Fälle mit förderungsfähigen Kosten von rd. 1113,475 Mio. DM gefördert werden (vgl. Übersicht 3).

### **Hilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften**

Mit diesem Programm zur Umstrukturierung ehemaliger landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften in jeder beliebigen Rechtsform werden in erster Linie Maßnahmen zur Rationalisierung des Betriebes und Investitionen in der Tierproduktion im Hinblick auf die Verminderung bzw. Beseitigung von Umweltbelastungen sowie zur Verbesserung des Tierschutzes und der Lebensmittelhygiene gefördert.

Die Förderung ist gebunden an die Vorlage eines Betriebsentwicklungsplanes mit

- Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens,
- Beschreibung und Begründung der geplanten Investitionen zur Sicherung eines ausreichenden Arbeitseinkommens der notwendigen Mitarbeiter,
- Nachweis, daß die Unternehmensleitung mindestens einer Person obliegt, die mit ihrer beruflichen Vorbildung und Berufserfahrung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bietet,
- Nachweis, daß das Arbeitseinkommen je betriebsnotwendiger Arbeitskraft bei Antragstellung 59 254 DM/Jahr (120 % des Referenzeinkommens) nicht übersteigt.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen beträgt maximal 143 000 DM je Arbeitskraft, höchstens jedoch 3,5 Mio. DM je Unternehmen, wobei Eigenleistungen von mindestens 10 v.H. erbracht werden müssen. Es wird ein Zinszuschuß bis zu 5 v.H. (in benachteiligten Gebieten bis zu 6 v.H.) für Kapital-

marktdarlehen von bis zu 90 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt. Die Dauer des Zinszuschusses beträgt bei Immobilien bis zu 20 und bei den übrigen Investitionen bis zu 10 Jahren.

Investitionen in der Tierhaltung können nur gefördert werden, wenn der Viehbesatz 2,5 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar im Zieljahr nicht überschreitet und eine Lagerkapazität für tierische Exkremate von mindestens sechs Monaten geschaffen wird.

In der Milchkuhhaltung kann eine Investitionsförderung in bestehenden Einheiten nur dann gewährt werden, wenn

- mehr als 30 % Dauergrünland oder 50 % Hauptfutterfläche nach der Umstrukturierung vorhanden sind (in Einzelfällen sind Ausnahmen möglich),
- keine Bestandsvergrößerung und keine Produktionserhöhung erfolgt,
- im Rahmen der vorhandenen vorläufigen Milchreferenzmenge investiert wird. Die spätere endgültige Zuteilung von Referenzmengen wird durch die Förderung nicht präjudiziert.

In der Rindfleischerzeugung setzt eine investive Förderung voraus, daß der Besatz an Fleischrindern am Ende des Planungszeitraums 3 GVE je Hektar Gesamtfutteranbaufläche nicht übersteigt.

In der Schweinehaltung ist eine investive Förderung nur möglich

- wenn keine Kapazitätsausweitung erfolgt, Arbeitskräfte abgebaut und
- wenn mindestens 35 % des Schweinefutters vom Betrieb selbst erzeugt werden können.

In der Eier- und Geflügelerzeugung dürfen Investitionen nur gefördert werden, die der Erfüllung staatlicher Auflagen zum Umwelt- und Tierschutz dienen.

Neubauten in der Rinder- und Schweinehaltung können ausnahmsweise gefördert werden. Die Nutzung vorhandener Bausubstanz hat Vorrang. Bei Neuinvestitionen in Färsenaufzuchtbetrieben sollen in der Regel 120 Kuhplätze je Betrieb nicht überschritten werden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

Hilfen zur Umstrukturierung und Neugründung sollen 1994 insgesamt rd. 270 bewilligt werden. Für ein Investitionsvolumen von rd. 577,981 Mio DM sind Bundesmittel in Höhe von 64,641 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3).

#### **Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung**

Familienbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb sowie Personenvereinigungen in beliebiger Rechtsform können im Rahmen dieses Förderungsgrundsatzes durch Zuschüsse gefördert werden. Es sind dies:

- Wärmedämmung und Regeltechnik in Wirtschaftsgebäuden,
- Alternativenergiesysteme (Wärmerückgewinnung, Wärmepumpen, Solar- und Biomasseanlagen, Windkraft- und Kleinwasserkraftanlagen),
- Heizungsumstellung von Rohbraunkohle auf umweltverträglichere Energieträger.

Investitionen für Wohnhäuser sowie Investitionen für Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden nicht gefördert.

Der Antragsteller muß einen Nachweis über die Leistungsfähigkeit des Betriebes und Zweckmäßigkeit der geplanten Maßnahmen erbringen.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen beträgt maximal 3,5 Mio. DM, die Mindesteigenleistung zehn Prozent. Es können Zuschüsse von bis zu

- 40 % für Solar-, Biomasse-, Windkraftanlagen und Erneuerung von Kleinwasserkraftanlagen,
- 30 % für alle anderen Maßnahmen,

berechnet vom Investitionsvolumen abzüglich erbrachter Eigenleistung, gewährt werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

In 1994 sollen 282 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 72,593 Mio. DM gefördert werden. An Bundes- und Landesmitteln sind 16,761 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3).

#### **Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in den neuen Bundesländern**

Die Struktur der Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den neuen Bundesländern ist zum größten Teil veraltet und entspricht nicht den herrschenden Markterfordernissen. Es ist daher ein grundlegender Anpassungsprozeß erforderlich. Die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Produkte ist Voraussetzung für den Erhalt einer Landwirtschaft, die den Landwirten eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse zu verbessern, sind erhebliche Investitionen erforderlich. Diese müssen den gesamten Verarbeitungs- und Vermarktungssektor erfassen; es muß sowohl die Qualität und die Art des Angebots, als auch der Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse grundlegend verbessert werden. Produktion und Vermarktung sollen den Anforderungen des modernen Marketings angepaßt werden.

Auf der Be- und Verarbeitungsstufe gehen die notwendigen Investitionen einher mit umfangreichen Rationalisierungsmaßnahmen, die für eine kostenorientierte Produktion unerlässlich sind. In dem Be- und Verarbeitungsbereich besteht ferner ein hoher Anpassungsbedarf an geltende Hygienevorschriften, die auch die Qualität der Produkte beeinflussen.

Dieser Anpassungsprozeß wird durch Fördermaßnahmen erleichtert und unterstützt. Im Jahr 1994 sind Investitionsbeihilfen für den Neu- und Ausbau von Kapazitäten sowie für innerbetriebliche Rationalisierungsmaßnahmen durch Umbau und/oder Modernisierung für 140 Vorhaben beabsichtigt. Aus Bundes- und Landesmitteln sind 254,397 Mio. DM für die Investitionsförderung vorgesehen (vgl. Übersicht 22).

Investitionsbeihilfen sind in folgenden Bereichen möglich:

- Schlachthöfe, für die bereits vor dem 01.01.1994 EG-Mittel durch die EG-Kommission bewilligt wurden, und mit im Sektorplan als förderfähig ausgewiesenen Schlachtbetrieben unmittelbar in Verbindung stehende nachgelagerte Betriebe der Be- und Verarbeitung von Fleisch,
- Molkereien,
- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven, tiefgefrorenem Obst und Gemüse, oder Obst- und Gemüsesäften, bzw. -mosten,

- Vermarktungs- sowie Be- und Verarbeitungseinrichtungen für Kartoffeln,
- Vermarktungseinrichtungen für Getreide,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Geflügelschlachtereien,
- Vermarktungseinrichtungen für Saat- und Pflanzgut.

Ferner besteht die Möglichkeit, im Rahmen der VO (EWG) Nr. 866/90 Investitionen national auch in anderen als den oben genannten Bereichen zu fördern. Die in Betracht kommenden Förderungsbereiche müssen durch Pläne konkretisiert werden.

Soweit sich diese Pläne auf andere als die oben genannten Bereiche beziehen, bedürfen sie der Zustimmung durch den Planungsausschuß, wenn die nationale Mitleistung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe erfolgen soll.

## TEIL IV

**Zusammenfassung der Mittelverteilung 1994 für das Bundesgebiet**

Der Rahmenplan hat ein Finanzvolumen an Kassensmitteln von 4 163,451 Mio. DM; auf den Bund entfallen davon 2 516,888 Mio. DM, darunter 1 158,465 Mio. DM für das Beitrittsgebiet (s. auch Übersicht 1, Seite 137).

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen beträgt rd. 2 850 Mio. DM (Übersicht 2).

Für 1994 ergibt sich folgende Verteilung der Bundesmittel:

Land	Mio. DM
Schleswig-Holstein . . . . .	122,167
Hamburg . . . . .	18,091
Niedersachsen . . . . .	292,877
Bremen . . . . .	6,203
Nordrhein-Westfalen . . . . .	133,494
Hessen . . . . .	91,693
Rheinland-Pfalz . . . . .	106,795
Baden-Württemberg . . . . .	198,758
Bayern . . . . .	373,782
Saarland . . . . .	13,484
Berlin (West) . . . . .	1,079
alte Bundesländer insgesamt	1 358,423
Brandenburg . . . . .	296,811
Mecklenburg-Vorpommern . .	272,771
Sachsen . . . . .	195,908
Sachsen-Anhalt . . . . .	203,126
Thüringen . . . . .	186,587
Berlin (Ost) . . . . .	3,262
neue Bundesländer insgesamt	1 158,465
Bundesmittel insgesamt . . . . .	2 516,888

**TEIL V****Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzjahre 1995 bis 1997**

Die Übersichten 23, 24 und 25 (S. 175ff.) zeigen die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 1995 bis 1997. Danach würden sich folgende Bundesanteile ergeben:

1995	3 012,314 Mio. DM
1996	2 999,469 Mio. DM
1997	3 019,078 Mio. DM

Diese Anmeldungen der Länder übersteigen die Ansätze der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes.

**TEIL VI****Vollzug des Rahmenplanes 1992 bis 1995**

Der zwanzigste Rahmenplan für den Zeitraum 1992 bis 1995 hatte ein Finanzvolumen von rund 4 251 Mio. DM. Davon entfielen auf den Bund 2 571 Mio. DM und auf die Länder rund 1 680 Mio. DM.



TEIL VII

Übersichten für den Rahmenplan 1994 bis 1997

Übersicht 1

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1994

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf										
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurberreinigung	Dorferneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturelbautechnische Maßnahmen	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz	Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft
							zusammen	darunter Ausgleichszulage						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
SH	192,139	122,167	69,972	0,400	7,125	8,452	56,139	18,074	6,428	26,718	7,937	8,100	68,840	2,000
HH*	26,273	18,091	8,182	0,016	0,005	0,000	1,616	0,306	0,150	0,422	0,025	0,063	23,276	0,700
NI	474,702	292,877	181,825	0,300	46,880	32,000	159,554	74,132	16,262	93,590	22,730	7,830	80,556	15,000
HB	10,255	6,203	4,052	0,000	0,010	0,200	1,036	0,660	3,701	4,000	0,808	0,000	0,500	0,000
NW	222,490	133,494	88,996	1,000	33,200	25,000	83,477	35,000	12,100	48,713	6,440	5,560	0,000	7,000
HE	152,821	91,693	61,128	0,400	11,000	16,300	75,738	57,500	4,500	31,333	10,300	3,250	0,000	0,000
RP	177,992	106,795	71,197	0,000	28,000	12,000	76,750	47,400	4,500	30,800	23,192	2,750	0,000	0,000
BW	331,263	198,758	132,505	0,070	50,000	0,000	196,000	136,000	12,130	53,333	12,000	7,730	0,000	0,000
BY	622,970	373,782	249,188	0,300	131,850	0,000	377,626	293,000	37,324	43,800	29,470	2,600	0,000	0,000
SL	22,473	13,484	8,989	0,075	4,166	1,045	8,012	4,800	0,670	6,655	0,550	0,300	0,000	1,000
BE(West)	1,798	1,079	0,719	0,000	0,000	0,070	0,890	0,330	0,758	0,000	0,000	0,010	0,000	0,070
ABL	2.235,176	1.358,423	876,753	2,561	312,236	95,067	1.036,838	667,202	98,523	339,364	113,452	38,193	173,172	25,770
BB	494,685	296,811	197,874	10,000	3,000	25,000	186,679	74,050	63,615	137,291	18,000	21,600	0,000	29,500
MV	452,118	272,771	179,347	0,000	6,300	25,400	166,205	52,900	63,700	150,843	5,470	19,200	15,000	0,000
SN	326,513	195,908	130,605	5,124	0,850	25,878	145,457	40,100	47,570	80,017	8,252	13,365	0,000	0,000
ST	338,544	203,126	135,418	2,500	18,368	47,775	114,211	27,330	80,085	40,000	13,325	10,530	0,000	11,750
TH	310,978	186,587	124,391	1,500	7,900	22,000	138,200	48,000	48,078	76,000	6,000	10,800	0,000	0,500
BE(Ost)	5,437	3,262	2,175	0,100	0,000	0,200	1,660	0,100	3,257	0,100	0,000	0,010	0,000	0,110
NBL	1.928,275	1.158,465	769,810	19,224	36,418	146,253	752,412	242,480	306,305	484,251	51,047	75,505	15,000	41,860
Insgesamt	4.163,451	2.516,888	1.646,563	21,785	348,654	241,320	1.789,250	909,682	404,828	823,615	164,499	113,698	188,172	67,630

\* Der Vorwegabzug Küstenschutz Hamburg ist mit berücksichtigt

## Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1994

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf						Weitere Maßnahmen			
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Dorferneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	
							Darlehen und Zuschüsse	Zins-Zuschüsse				Leistungsprüfung	Umstellungshilfe Landarbeiter-Wohnungsbau und Anpassungshilfe
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
SH	142,142	89,485	52,657	0,400	7,068	8,452	22,700	16,474	2,000	17,113	14,195	0,400	1,340
HH	9,091	6,078	3,013	0,000	0,000	0,000	0,054	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
NI	335,500	207,300	128,200	0,200	39,000	17,200	37,000	9,000	4,500	71,000	36,500	0,000	1,100
HB	7,350	4,660	2,690	0,000	0,000	0,000	0,000	0,250	1,160	0,000	0,380	0,000	0,000
NW	150,320	90,192	60,128	0,850	25,100	15,700	17,970	1,000	7,300	39,000	11,400	0,000	3,000
HE	54,950	32,970	21,980	0,000	14,800	8,000	11,000	3,200	3,000	8,910	6,000	0,000	0,040
RP	122,826	73,696	49,130	0,000	21,000	9,000	16,000	9,000	3,400	26,000	22,864	0,000	0,562
BW	247,000	148,200	98,800	0,000	60,000	0,000	35,500	33,300	12,000	50,000	8,000	7,200	1,000
BY	326,554	195,932	130,622	0,300	121,500	0,000	46,000	44,700	29,950	36,000	46,204	0,000	1,900
SL	15,848	9,509	6,339	0,050	1,900	0,300	0,818	3,500	0,650	2,000	0,700	0,000	0,050
BE(West)	1,280	0,768	0,512	0,000	0,000	0,000	0,100	0,075	0,825	0,000	0,000	0,000	0,000
ABL	1.412,861	858,790	554,071	1,800	290,368	58,652	187,142	120,499	64,785	250,023	146,243	7,600	8,992
BB	379,488	227,693	151,795	5,000	4,000	15,000	51,000	106,888	49,000	9,000	21,000	0,600	0,000
MV	307,976	185,686	122,290	0,000	7,500	8,500	40,950	76,466	36,060	113,000	12,000	1,000	3,500
SN	251,316	150,790	100,526	4,000	15,150	20,000	41,910	89,621	35,377	37,326	7,932	0,000	0,000
ST	259,145	155,487	103,658	1,500	7,000	30,000	54,670	37,975	32,000	40,000	9,000	0,000	0,000
TH	237,863	142,718	95,145	0,800	5,700	15,000	59,600	60,763	41,000	44,000	9,000	0,000	0,000
BE(Ost)	2,210	1,326	0,884	0,000	0,000	0,000	0,000	0,770	1,000	0,000	0,000	0,000	0,000
NBL	1.437,998	863,699	574,299	11,300	39,350	88,500	248,130	372,483	194,437	243,326	58,932	1,600	3,500
insgesamt	2.850,859	1.722,489	1.128,370	13,100	329,718	147,152	435,272	492,982	259,222	493,349	205,175	9,200	12,492

noch Übersicht 2

Land	Küstenschutz	Markt- und standortangepaßte landwirtschaftung	Summen der Spalten 5 bis 16		Von den Beträgen in Spalten 17 und 18 werden fällig im Haushaltsjahr							
			Darlehen und Zuschüsse	Zins-Zuschüsse	1995		1996		1997		in den Folgejahren	
					Darlehen und Zuschüsse	Zins-Zuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zins-Zuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zins-Zuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zins-Zuschüsse
(1)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)	(21)	(22)	(23)	(24)	(25)	(26)
SH	42,000	10,000	125,668	16,474	84,068	3,733	22,280	1,641	6,840	1,543	12,480	9,557
HH	6,237	2,800	9,091	0,000	6,991	0,000	0,700	0,000	0,700	0,000	0,700	0,000
NI	60,000	60,000	326,500	9,000	125,550	3,600	87,150	2,600	63,300	1,600	50,500	1,200
HB	2,500	3,060	7,100	0,250	2,762	0,030	2,162	0,030	0,632	0,030	1,544	0,160
NW	0,000	29,000	149,320	1,000	56,470	1,000	23,100	0,000	19,400	0,000	50,350	0,000
HE	0,000	0,000	51,750	3,200	25,140	2,000	8,355	1,200	1,935	0,000	16,320	0,000
RP	0,000	15,000	113,826	9,000	54,668	1,500	28,806	1,500	18,956	1,500	11,396	4,500
BW	0,000	40,000	213,700	33,300	78,650	4,500	57,750	5,100	37,300	2,400	40,000	21,300
BY	0,000	0,000	281,854	44,700	109,416	3,800	80,441	4,400	43,141	4,200	48,856	32,300
SL	0,000	5,880	12,348	3,500	7,369	0,522	1,501	0,254	1,501	0,236	1,977	2,488
BE(West)	0,000	0,280	1,205	0,075	0,595	0,005	0,470	0,005	0,070	0,005	0,070	0,060
ABL	110,737	166,020	1.292,362	120,499	551,679	20,690	312,715	16,730	193,775	11,514	234,193	71,565
BB	0,000	118,000	272,600	106,888	132,600	12,000	58,500	11,000	39,000	10,000	42,500	73,888
MV	9,000	0,000	231,510	76,466	171,095	11,520	26,105	10,404	23,105	9,666	11,205	44,876
SN	0,000	0,000	161,695	89,621	102,530	11,500	36,608	10,700	16,957	9,600	5,600	57,821
ST	0,000	47,000	221,170	37,975	104,470	5,735	61,740	5,120	37,220	4,705	17,740	22,415
TH	0,000	2,000	177,100	60,763	99,400	6,600	48,800	6,700	22,700	5,900	6,200	41,563
BE(Ost)	0,000	0,440	1,440	0,770	1,110	0,068	0,110	0,068	0,110	0,068	0,110	0,566
NBL	9,000	167,440	1.065,515	372,483	611,205	47,423	231,863	43,992	139,092	39,939	83,355	241,129
insgesamt	119,737	333,460	2.357,877	492,982	1.162,884	68,113	544,578	60,722	332,867	51,453	317,548	312,694

Deutscher Bundestag — 12. Wahlperiode

Drucksache 12/7845

## Übersicht 3

**Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs  
für das Haushaltsjahr 1994**

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel										
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>1. Agrarstrukturelle Vorplanung</b>	A	1	135	24,592	0,050	2,684	8,758				8,758
	B	2					13,027				13,027
<b>2. Flurbereinigung</b>											
2.1 Flurbereinigungs- verfahren	A	3	440	480,687	35,260	144,052	26,807	3,970		0,313	26,807
	B	4					258,252				262,535
2.2 Weinbergs- Flurbereinigungen	A	5	75	42,780	0,950	13,130	3,400	1,000		0,090	4,400
	B	6					24,000				24,090
2.3 Beschleunigte Zusammenlegung	A	7	79	34,980	0,800	8,580	1,450	0,400		0,007	1,450
	B	8					22,850				23,257
2.4 Freiwilliger Landtausch	A	9	649	13,211	0,050	2,432	4,029				4,029
	B	10					2,086				2,086
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigungen)	A	13	1243	571,658	37,060	168,194	35,686	1,000		0,410	36,686
	B	14					307,188				311,968
<b>3. Dorferneuerung</b>	A	130	6990	610,854	100,633	264,637	98,432				98,432
	B	131					142,888				142,888
<b>4. Einzelbetriebliche Maßnahmen</b>											
4.1 Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan und Kooperationen	A	15	3548	729,136	14,000	286,632	28,722	20,960	196,300	0,936	50,618
	B	16					86,583				89,412
4.1.1 davon Niederlassungsprämie für Junglandwirte	A	178	1150	45,100		20,515	5,805				5,785
	B	179					24,947				24,947
4.2 Ausgleichszulage	A	17	245639	909,682			909,682				909,682
	B	18									
4.4 Überbrückungshilfe	A	19						7,500		0,550	0,550
	B	20									
4.6 Verbesserung des Wohnteils	A	23						27,600		1,542	1,542
	B	24									
4.7 Energie- einsparung	A	25	1267	26,500		21,164	0,716				0,716
	B	26					2,407				2,407
4.9 Bodenzwischen- erwerb	A	29	67	19,650		3,150		16,500		0,200	0,200
	B	30									8,000
4.13 Agrarkredit- programm	A	132	2526	293,450	0,650	87,507	8,244	189,249	13,638	10,206	21,882
	B	133					5,408				15,417

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs  
für das Haushaltsjahr 1994

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenn Mitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenn Mitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10	
sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel				1	2						3
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung	A B	150 151	1255	1113,475	82,000	209,330	29,581 40,808	112,828 167,899	451,100	9,483 52,164	151,892 260,871
4.14.1	dav. Niederlassungsprämien für Junglandwirte u. Startbeihilfen	A B	180 181	253	1,880			5,945				3,995
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	A B	158 159	351	577,981	15,400	123,340	4,047 3,615		432,660	11,793 45,186	15,840 48,801
4.16	Energieträgerumstellung	A B	160 161	323	72,593	0,650	50,741	11,042 5,719				11,042 5,719
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetriebliche Maßnahmen)	A B	37 38	254976	3742,467	112,700	781,864	992,034 144,540	133,788 257,311	1285,809 996,620	36,050 225,527	1161,872 627,378
<b>5.</b>	<b>Marktstrukturverbesserung</b>											
<b>5.1</b>	<b>Förderung einzelner Marktstrukturbereiche</b>											
5.1.1	Molkerei- struktur	A B	39 40	250	320,831	21,820	232,863	20,593 61,253				20,593 61,253
5.1.2	Schlachthof- struktur	A B	41 42	17	180,250	18,235	124,675	6,490 17,638				6,490 17,638
5.1.3	Obst und Gemüse	A B	43 44	61	333,559	44,700	230,558	12,901 52,736				12,901 52,736
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	A B	45 46	17	73,124	6,200	50,345	6,179 2,147				6,179 2,147
5.1.5	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	A B	47 48	39	352,297	46,452	241,968	17,437 26,909				17,437 26,909
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO-355/77 bzw. 866/90	A B	122 123	50	141,180	23,969	96,926	3,985 19,288				3,985 19,288
5.1.9	Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A B	138 139	1	2,000		1,000		3,110			3,110
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A B	152 153	32	136,700	19,000	96,150	5,550 29,876				5,550 29,876
5.1.12	Tierkörper- beseitigungsanlagen	A B	164 165	9	2,500	0,250	1,650	0,350 21,038				0,350 21,038

noch Übersicht 3

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**  
für das **Haushaltsjahr 1994**

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	A B	166 167	5	17,742	2,333	12,501	1,733 11,231				1,733 11,231
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	A B	53 54	481 1	1 560,183	182,959	1 088,636	75,218 245,226				75,218 245,226
<b>5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz</b>											
5.2.1 Startbeihilfen	A B	55 56	156	146,416		118,653	13,793 2,495				13,793 2,495
5.2.2 Investitionsbeihilfen	A B	57 58	96	122,369		88,810	19,677 7,228				19,677 7,228
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	A B	67 68	252	268,785		207,463	33,470 9,723				33,470 9,723
<b>5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse</b>											
5.3.1 Startbeihilfen	A B	142 143	43	75,828		69,357	3,701 0,899				3,701 0,899
5.3.2 Investitionsbeihilfen	A B	144 145	30	38,426		27,237	6,989 1,555				6,989 1,555
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	A B	146 147	73	114,254		96,594	10,690 2,454				10,690 2,454
5.4 Verbesserung d. Verarbeitungs- u. Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A B	154 155	64	68,117	4,465	49,198	9,958 10,219				9,958 10,219
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund v. EG-VO	A B	162 163	20	34,050		22,183	6,867 1,003				6,867 1,003
5. insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A B	126 127	890 1	2 045,389	187,424	1 464,074	136,203 268,625				136,203 268,625

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**  
für das Haushaltsjahr 1994

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenn Mitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenn Mitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9
sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechnische Maßnahmen</b>										
6.0 Vorarbeiten	A 69 B 70	30	17,227	0,600	3,668	8,349 2,370				8,349 2,370
6.1 Beseitig. naturgegebener Nachteile	A 71 B 72	65 1	40,687 9,000		13,459 5,000	12,728 16,536			0,052	12,728 16,588
6.2 und 6.3 Ausgleich des Wasserabflusses usw.	A 73 B 74	208	213,839		76,429	34,190 113,269			0,460	34,190 113,729
6.4 Ländliche Wege	A 75 B 76	324	84,543	1,400	34,018	22,458 30,689			0,860	22,458 31,549
6.5 Wasserversorgungsanlagen	A 79 B 80	542	422,509		166,908	140,431 72,763			1,265	140,431 74,028
6.6 Abwasseranlagen	A 81 B 82	566	774,047		403,088	141,777 223,524			1,894	141,777 225,418
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	A 83 B 84	1735 1	1552,852 9,000	2,000	697,570 5,000	359,933 459,151			4,531	359,933 463,682
<b>7. Forstliche Maßnahmen</b>										
7.1 Waldbauliche und sonst. forst. Maßnahmen	A 85 B 86	13192	171,016		73,072	50,859 30,836				50,859 30,836
7.2 Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden	A 134 B 135	8812	99,040	1,500	41,650	30,850 21,400				30,850 21,400
7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A 87 B 88	923	13,831		5,554	4,977 1,150				4,977 1,150
7.4 Forstwirtschaftliche Wege	A 77 B 78	275	25,101		9,513	6,331 6,050			0,030	6,331 6,080
7.5 Erstaufforstungsprämie	A 156 B 157	6529	128,244		0,200	7,551 4,465				7,551 4,465
7. Insgesamt maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	A 89 B 90	29731	437,232	1,500	129,989	100,568 63,901			0,030	100,568 63,931

noch Übersicht 3

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**  
für das Haushaltsjahr 1994

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9
sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>8. Weitere Maßnahmen</b>										
<b>8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung</b>										
8.1.1 Milchleistungsprüfung Kontrollringe	A B	91 92	28441	168,667	4,930	107,420	49,117 0,410			49,117 0,410
8.1.2 Leistungsprüfungs- anstalten	A B	93 94	9	21,450		4,050	15,400 0,700			15,400 0,700
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	A B	95 96	28450	190,117	4,930	111,470	64,517 1,110			64,517 1,110
<b>8.2 Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer</b>										
8.2.1 Anpassungs- hilfe	A B	97 98	10464	42,070			38,570 0,011			38,570 0,011
8.2.2 Landarbeiter- wohnungsbau	A B	99 100	55	11,828	1,200	8,638	0,738 1,212			0,738 1,212
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	A B	101 102	10519	53,898	1,200	8,638	39,308 1,223			39,308 1,223
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	A B	148 149	498	10,889			3,169 4,371			3,169 4,371
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	A B	128 129	39467	254,904	6,130	120,108	106,994 6,704			106,994 6,704
<b>9. Küstenschutz</b>										
9.1 Vorarbeiten	A B	103 104	4	12,170		0,500	8,670 2,000			8,670 2,000
9.2 Sperrwerke	A B	105 106	2	3,600		0,400	2,200 2,500			2,200 2,500



noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**  
für das **Haushaltsjahr 1994**

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:						
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10	
sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
9.3	Neubau v. Schutzwerken, Bühnen usw.	A B	107 108	20	193,732	1,484	4,750	74,261 98,541			74,261 98,541	
9.	Insgesamt 9 Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	A B	109 110	26	209,502	1,484	5,650	85,131 103,041			85,131 103,041	
<b>10.</b>	<b>Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft</b>											
10.1	Extensivierung im Ackerbau (einschl. Dauerkulturen)	A B	168 169	13035	68,185			12,261			12,261	
10.2	Extensive Grünlandnutzung	A B	170 171	102304	244,090			46,118			46,118	
10.3	Ökologische Anbauverfahren	A B	172 173	6399	88,815			9,251			9,251	
10.	Insgesamt Maßnahmen 10. (markt- und standortangepaßte Landwirtschaft)	A B	176 177	121738	401,090			67,630			67,630	
	Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	A B A+B	111 112 113		9850,540 9,000 9859,540	448,981	3634,770 5,000 3639,770	1991,369 1509,065 3500,434	134,788 261,681 396,469	1285,809 996,620 2282,429	36,050 230,498 266,548	2162,207 2001,244 4163,450
	Bundesanteil	A B A+B	114 115 116					1203,335 915,743 2119,078	80,873 157,009 237,881		21,630 138,299 159,929	1305,837 1211,051 2516,888
	Landesanteil	A B A+B	117 118 119					788,035 593,322 1381,356	53,915 104,672 158,588		14,420 92,199 106,619	856,370 790,194 1646,562

## Übersicht 4

**Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Land: Schleswig-Holstein

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9
sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A	1	23	0,700	0,050		0,250			0,250
	B	2					0,15			0,150
2. Flurbereinigung	A	13	156	11,700	3,360	1,271	0,001			0,001
	B	14					6,517	0,550	0,057	7,124
3. Dorferneuerung	A	130	900	27,376	5,633	11,977	1,314			1,314
	B	131					7,138			7,138
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen	A	37	6340	132,374		34,736	19,938	1,000	54,000	0,4
	B	38					10,201	10,000		14,6
darunter:										
Ausgleichszulage	A	17	5400	18,074			18,074			18,074
	B	18								
5. Marktstrukturverbesserung	A	126	31	28,999	0,800	22,295	3,904			3,904
	B	127					2,524			2,524
6. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen	A	83	95	47,669	1,400	21,300	7,856			7,856
	B	84					17,620		1,242	18,862
7. Forstwirtschaftl. Maßnahmen	A	89	1025	24,813		4,120	6,498			6,498
	B	90					1,439			1,439
8. Weitere Maßnahmen *)	A	128	93	27,873	0,800	18,385	6,948			6,948
	B	129					1,152			1,152
9. Küstenschutz	A	109	24	81,324	1,484		37,840			37,840
	B	110					31,000			31,000
10. Markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung	A	176	170	12,000			2,000			2,000
	B	177								
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A	111		394,828	13,527	114,084	86,549	1,000	54,000	0,400
	B	112					77,741	10,550		15,899
	A+B	113		394,828	13,527	114,084	164,290	11,550	54,000	16,299
Bundesanteil	A	114					55,713	0,600		0,240
	B	115					49,745	6,330		9,539
	A+B	116					105,458	6,930		9,779
Landesanteil	A	117					30,836	0,400		0,160
	B	118					27,996	4,220		6,360
	A+B	119					58,832	4,620		6,520

\*) Weitere Maßnahmen = Leistungsprüfungen, Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Umstellungshilfen

## Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Hamburg

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A B	1 2	1,000	0,016		0,016				0,016	
2. Flurbereinigung	A B	13 14	2	0,015	0,010	0,005				0,005	
3. Dorferneuerung	A B	130 131									
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen	A B	37 38	80	0,360		0,306 0,289	0,246	16,020	0,775	0,306 1,310	
darunter:											
Ausgleichszulage	A B	17 18	80	0,306		0,306				0,306	
5. Marktstrukturverbesserung	A B	126 127	1	0,500	0,450	0,050 0,100				0,050 0,100	
6. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen	A B	83 84	1	0,127	0,038	0,089 0,281			0,052	0,089 0,333	
7. Forstwirtschaftl. Maßnahmen	A B	89 90	1	0,036	0,011	0,025				0,025	
8. Weitere Maßnahmen *)	A B	128 129	1	0,032		0,052 0,011				0,052 0,011	
9. Küstenschutz	A B	109 110		23,472		17,235 6,041				17,235 6,041	
10. Markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung	A B	176 177	110	3,500		0,700				0,700	
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A B A+B	111 112 113		28,058		0,509 18,478 6,722 25,200	0,246 0,246	16,020 16,020	0,827 0,827	18,478 7,795 26,273	
Bundesanteil	A B A+B	114 115 116				12,810 4,637 17,448	0,148 0,148		0,496 0,496	12,810 5,281 18,091	
Landesanteil	A B A+B	117 118 119				5,668 2,085 7,752	0,098 0,098		0,331 0,331	5,668 2,514 8,182	

\*) Weitere Maßnahmen = Leistungsprüfungen, Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Umstellungshilfen

## Übersicht 6

**Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Land: Niedersachsen

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9
sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A	1	3	0,300			0,100			0,100
	B	2					0,200			0,200
2. Flurbereinigung	A	13	95	60,238	5,000	11,048	5,190			5,190
	B	14					41,690			41,690
3. Dorferneuerung	A	130	45	83,050	20,000	31,050	14,800			14,800
	B	131					17,200			17,200
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen	A	37	44 110	294,344		44,600	82,884	11,360	118,500	9,200
	B	38					18,970	20,040	471,600	17,100
darunter:										
Ausgleichszulage	A	17	43 000	74,132			74,132			74,132
	B	18								
5. Marktstrukturverbesserung	A	126	50	100,930	7,400	73,738	15,292			15,292
	B	127					0,970			0,970
6. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen	A	83	196	296,967		209,377	16,590			16,590
	B	84					77,000			77,000
7. Forstwirtschaftl. Maßnahmen	A	89	5 780	55,022	1,500	11,520	5,502			5,502
	B	90					17,228			17,228
8. Weitere Maßnahmen	A	128	28 679	58,393		50,600	6,693			6,693
	B	129					1,137			1,137
9. Küstenschutz	A	109		74,556			14,556			14,556
	B	110					66,000			66,000
10. Markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung	A	176	1 750	75,000			15,000			15,000
	B	177								
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A	111		1 098,800	33,900	431,933	176,607	11,360	118,500	9,200
	B	112					240,395	20,040	471,600	17,100
	A+B	113		1 098,800	33,900	431,933	417,002	31,400	590,100	26,300
Bundesanteil	A	114					107,420	6,816		5,520
	B	115					150,837	12,024		10,260
	A+B	116					258,257	18,840		15,780
Landesanteil	A	117					69,187	4,544		3,680
	B	118					89,558	8,016		6,840
	A+B	119					158,745	12,560		10,520

\*) Weitere Maßnahmen = Leistungsprüfungen, Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Umstellungshilfen

## Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Bremen

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmitteln					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A B	1 2									
2. Flurbereinigung	A B	13 14	2	0,040		0,030	0,010			0,010	
3. Dorferneuerung	A B	130 131	3	0,400		0,200	0,200			0,200	
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen darunter: Ausgleichszulage	A B A B	37 38 17 18	169 160	2,350 0,660		0,830	0,670 0,660	0,850 8,600	0,116 0,250	0,786 0,250	
5. Marktstrukturverbesserung	A B	126 127	7	4,500	0,765	3,385	0,854 2,847			0,854 2,847	
6. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen	A B	83 84	1	9,000		5,000	4,000			4,000	
7. Forstwirtschaftl. Maßnahmen	A B	89 90	16	1,357		0,169	0,808			0,808	
8. Weitere Maßnahmen *)	A B	128 129									
9. Küstenschutz	A B	109 110	2	0,800		0,300	0,500			0,500	
10. Markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung	A B	176 177	103	3,060							
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	A B A+B	111 112 113		12,507 9,000 21,507	0,765 0,765	4,914 5,000 9,914	3,042 6,847 9,889	0,850 8,600 9,450	0,116 0,250 0,366	3,158 7,097 10,255	
Bundesanteil	A B A+B	114 115 116					1,875 4,108 5,983			0,070 0,150 0,220	1,945 4,258 6,203
Landesanteil	A B A+B	117 118 119					1,167 2,739 3,906			0,046 0,100 0,146	1,213 2,839 4,052

\*) Weitere Maßnahmen = Leistungsprüfungen, Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Umstellungshilfen

## Übersicht 8

**Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Land: Nordrhein-Westfalen

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A	1	12	1,324			0,474				0,474
	B	2					0,526				0,526
2. Flurbereinigung	A	13	60	30,322		5,111	0,111				0,111
	B	14					32,089	1,000			33,089
3. Dorferneuerung	A	130	850	48,000		22,497	9,803				9,803
	B	131					15,197				15,197
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen	A	37	11 295	139,840		59,256	45,364	7,500	8,750	1,400	54,264
	B	38					8,316	9,450		11,447	29,213
darunter:											
Ausgleichszulage	A	17	11 000	35,000			35,000				35,000
	B	18									
5. Marktstrukturverbesserung	A	126	29	42,547		27,800	7,447				7,447
	B	127					4,653				4,653
6. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen	A	83	56	76,712	0,600	27,302	9,810				9,810
	B	84					38,903				38,903
7. Forstwirtschaftl. Maßnahmen	A	89	105	19,110		1,510	6,200				6,200
	B	90					0,240				0,240
8. Weitere Maßnahmen *)	A	128	163	8,070			5,070				5,070
	B	129					0,490				0,490
9. Küstenschutz	A	109									
	B	110									
10. Markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung	A	176		36,000			7,000				7,000
	B	177									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A	111		401,925	0,600	143,476	91,279	7,500	8,750	1,400	100,179
	B	112					100,414	10,450		11,447	122,311
	A+B	113		401,925	0,600	143,476	191,693	17,950	8,750	12,847	222,490
Bundesanteil	A	114					54,767	4,500		0,840	60,107
	B	115					60,248	6,270		6,868	73,387
	A+B	116					115,016	10,770		7,708	133,494
Landesanteil	A	117					36,512	3,000		0,560	40,072
	B	118					40,166	4,180		4,579	48,924
	A+B	119					76,677	7,180		5,139	88,996

\*) Weitere Maßnahmen = Leistungsprüfungen, Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Umstellungshilfen

## Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Hessen

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A	1	7	0,400			0,400				0,400
	B	2									
2. Flurbereinigung	A	13	8	25,800	5,500	4,500	1,000				1,000
	B	14					8,000	2,000			10,000
3. Dorferneuerung	A	130	1 200	59,300		40,000	11,300				11,300
	B	131					5,000				5,000
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen	A	37	16 710	160,704		67,919	61,586	1,000	19,199	1,484	64,07
	B	38					4,914	4,000		2,754	11,668
darunter:											
Ausgleichszulage	A	17	16 200	57,500			57,500				57,500
	B	18									
5. Marktstrukturverbesserung	A	126	18	58,600	8,250	45,750	1,600				1,600
	B	127					2,900				2,900
6. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen	A	83	26	49,706		15,121	25,675				25,675
	B	84					5,658				5,658
7. Forstwirtschaftl. Maßnahmen	A	89	2 140	37,190		20,890	10,300				10,300
	B	90									
8. Weitere Maßnahmen *)	A	128	30	11,490	1,450	6,750	3,250				3,250
	B	129									
9. Küstenschutz	A	109									
	B	110									
10. Markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung	A	176									
	B	177									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A	111		403,190	15,200	200,930	115,111	1,000	19,199	1,484	117,595
	B	112					26,472	6,000		2,754	35,226
	A+B	113		403,190	15,200	200,930	141,583	7,000	19,199	4,238	152,821
Bundesanteil	A	114					69,067	0,600		0,890	70,557
	B	115					15,883	3,600		1,652	21,136
	A+B	116					84,950	4,200		2,543	91,693
Landesanteil	A	117					46,044	0,400		0,594	47,038
	B	118					10,589	2,400		1,102	14,090
	A+B	119					56,633	2,800		1,695	61,128

\*) Weitere Maßnahmen = Leistungsprüfungen, Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Umstellungshilfen

## Übersicht 10

**Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Land: Rheinland-Pfalz

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9
sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A	1								
	B	2								
2. Flurbereinigung	A	13	268	38,000		10,950	5,050	1,000		6,050
	B	14					21,950			21,950
3. Dorferneuerung	A	130	1 540	52,250		41,000	2,250			2,250
	B	131					9,750			9,750
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen	A	37	12 630	120,600		24,350	51,050		29,200	51,450
darunter:	B	38					10,000	6,000	0,400	25,300
Ausgleichszulage	A	17	12 000	47,400			47,400			47,400
	B	18								
5. Marktstrukturverbesserung	A	126	13	23,700	3,500	16,000	0,800			0,800
	B	127					3,700			3,700
6. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen	A	83	86	57,700		26,900	4,800			4,800
	B	84					26,000			26,000
7. Forstwirtschaftl. Maßnahmen	A	89	3 505	55,100		22,544	9,692			9,692
	B	90					13,500			13,500
8. Weitere Maßnahmen *)	A	128	17	8,788		6,088	2,138			2,138
	B	129					0,612			0,612
9. Küstenschutz	A	109								
	B	110								
10. Markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung	A	176	1 500	15,000						
	B	177								
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A	111		371,138	3,500	147,832	75,780	1,000	29,200	77,180
	B	112					85,512	6,000	9,300	100,812
	A+B	113		371,138	3,500	147,832	161,292	7,000	29,200	177,992
Bundesanteil	A	114					45,468	0,600	0,240	46,308
	B	115					51,307	3,600	5,580	60,487
	A+B	116					96,775	4,200	5,820	106,795
Landesanteil	A	117					30,312	0,400	0,160	30,872
	B	118					34,205	2,400	3,720	40,325
	A+B	119					64,517	2,800	3,880	71,197

\*) Weitere Maßnahmen = Leistungsprüfungen, Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Umstellungshilfen



## Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Baden-Württemberg

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A	1									
	B	2				0,070				0,070	
2. Flurbereinigung	A	13	39	96,360	2,300	33,960	0,100			0,100	
	B	14				49,900				49,900	
3. Dorferneuerung	A	130									
	B	131									
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen	A	37	44 827	315,450	14,000	53,950	136,000		76,000	136,000	
darunter:	B	38					15,000	17,500	500,400	60,000	
Ausgleichszulage	A	17	43 500	136,000			136,000			136,000	
	B	18									
5. Marktstrukturverbesserung	A	126	40	85,400	10,900	62,500					
	B	127					12,130			12,130	
6. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen	A	83	89	116,535		63,002	3,533			3,533	
	B	84					49,800			49,800	
7. Forstwirtschaftl. Maßnahmen	A	89	2 457	28,000		12,200	7,800			7,800	
	B	90					4,200			4,200	
8. Weitere Maßnahmen *)	A	128	90	46,080	3,400	27,200	7,280			7,280	
	B	129					0,450			0,450	
9. Küstenschutz	A	109									
	B	110									
10. Markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung	A	176		40,000							
	B	177									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A	111		727, 825	30,600	252,812	154,713		76,000	154,713	
	B	112					131,550	17,500	500,400	176,550	
	A+B	113		727,825	30,600	252,812	286,263	17,500	576,400	331,263	
Bundesanteil	A	114					92,828			92,828	
	B	115					78,930	10,500		105,930	
	A+B	116					171,758	10,500		198,758	
Landesanteil	A	117					61,885			61,885	
	B	118					52,620	7,000	11,000	70,620	
	A+B	119					114,505	7,000	11,000	132,505	

\*) Weitere Maßnahmen = Leistungsprüfungen, Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Umstellungshilfen

## Übersicht 12

**Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Land: Bayern

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenn Mitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenn Mitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A	1	4	0,330		0,330					
	B	2					0,300			0,300	
2. Flurbereinigung	A	13	118	221,000	20,500	79,000					
	B	14					131,500		0,350	131,850	
3. Dorferneuerung	A	130									
	B	131									
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen	A	37	103 550	480,500		66,500	293,000		75,000	293,300	
	B	38					20,900	21,426	42,000	84,326	
darunter:											
Ausgleichszulage	A	17	102 100	293,000			293,000			293,000	
	B	18									
5. Marktstrukturverbesserung	A	126	299	174,870	1,500	126,137	17,283			17,283	
	B	127					20,041			20,041	
6. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen	A	83	112	53,000							
	B	84					41,000		2,800	43,800	
7. Forstwirtschaftl. Maßnahmen	A	89	9 349	88,631		32,987	9,440			9,440	
	B	90					20,000		0,030	20,030	
8. Weitere Maßnahmen *)	A	128	110	4,050	0,400	0,950	0,800			0,800	
	B	129					1,800			1,800	
9. Küstenschutz	A	109									
	B	110									
10. Markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung	A	176									
	B	177									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A	111		1 022,381	22,400	322,604	320,523		75,000	0,300	320,823
	B	112					235,541	21,426	45,180	302,147	
	A+B	113		1 022,381	22,400	322,604	556,064	21,426	75,000	45,480	622,970
Bundesanteil	A	114					192,314			0,180	192,494
	B	115					141,325	12,856	27,108	181,288	
	A+B	116					333,638	12,856	27,288	373,782	
Landesanteil	A	117					128,209			0,120	128,329
	B	118					94,216	8,570	18,072	120,859	
	A+B	119					222,426	8,570	18,192	249,188	

\*) Weitere Maßnahmen = Leistungsprüfungen, Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Umstellungshilfen

## Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Saarland

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A	1	0,050								
	B	2				0,075				0,075	
2. Flurbereinigung	A	13	36	3,338	0,400	0,730	0,308			0,308	
	B	14					3,035	0,820	0,003	3,858	
3. Dorferneuerung	A	130	20	1,500		1,155	0,045			0,045	
	B	131					1,000			1,000	
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen	A	37	1215	15,330		3,650	5,062		5,800	5,112	
	B	38					0,400	0,750	1,750	2,900	
darunter:											
Ausgleichszulage	A	17	1150	4,800			4,800			4,800	
	B	18									
5. Marktstrukturverbesserung	A	126	2	4,350		3,700					
	B	127					0,670			0,670	
6. Wasserwirtschaftl. u. kulturel. bautechn. Maßnahmen	A	83	2	5,762		2,387	1,375			1,375	
	B	84					4,843		0,437	5,280	
7. Forstwirtschaftl. Maßnahmen	A	89	96	1,469		0,319	0,450			0,450	
	B	90					0,100			0,100	
8. Weitere Maßnahmen *)	A	128	10	0,808	0,080	0,400	0,278			0,278	
	B	129					0,022			0,022	
9. Küstenschutz	A	109									
	B	110									
10. Markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung)	A	176	95	6,880			1,000			1,000	
	B	177									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A	111		39,487	0,480	12,341	8,518		5,800	8,568	
	B	112					10,145	1,570	2,190	13,905	
	A+B	113		39,487	0,480	12,341	18,663	1,570	5,800	22,473	
Bundesanteil	A	114					5,111			5,111	
	B	115					6,087	0,942	1,314	8,343	
	A+B	116					11,198	0,942	1,344	13,484	
Landesanteil	A	117					3,407			3,407	
	B	118					4,058	0,628	0,876	5,562	
	A+B	119					7,465	0,628	0,896	8,989	

\*) Weitere Maßnahmen = Leistungsprüfungen, Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Umstellungshilfen

## Übersicht 14

## Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Berlin (West)

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A B	1 2									
2. Flurbereinigung	A B	13 14									
3. Dorferneuerung	A B	130 131	2	0,240	0,170	0,070				0,070	
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen	A B	37 38	46	2,730	1,180	0,630	0,100	0,720	0,140 0,020	0,870 0,020	
darunter:											
Ausgleichszulage	A B	17 18	35	0,330		0,330				0,330	
5. Marktstrukturverbesserung	A B	126 127	1	5,825	4,222	0,758				0,758	
6. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen	A B	83 84									
7. Forstwirtschaftl. Maßnahmen	A B	89 90									
8. Weitere Maßnahmen *)	A B	128 129	5	0,010		0,010				0,010	
9. Küstenschutz	A B	109 110									
10. Markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung	A B	176 177	5	0,350		0,070				0,070	
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A B A+B	111 112 113		9,155	5,572	1,538	0,100	0,720	0,140 0,020 0,160	1,778 0,020 1,798	
Bundesanteil	A B A+B	114 115 116				0,923	0,060		0,084 0,012 0,096	1,067 0,012 1,079	
Landesanteil	A B A+B	117 118 119				0,615	0,040		0,056 0,008 0,064	0,711 0,008 0,719	

\*) Weitere Maßnahmen = Leistungsprüfungen, Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Umstellungshilfen

## Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Brandenburg

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A	1	30	9,022			4,022				4,022
	B	2					5,978				5,978
2. Flurbereinigung	A	13	40	8,185		1,192	2,993				2,993
	B	14					0,007				0,007
3. Dorferneuerung	A	130	100	114,613	75,000	23,768	0,845				0,845
	B	131					24,155				24,155
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen	A	37	3560	434,690		68,772	93,157	27,991	193,770	9,610	130,758
	B	38					8,272	24,809		22,840	55,921
darunter: Ausgleichszulage	A	17	3150	74,050			74,050				74,050
	B	18									
5. Marktstrukturverbesserung	A	126	134	256,997	35,000	161,619	11,378				11,378
	B	127					52,237				52,237
6. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen	A	83	550	166,279		41,194	116,085				116,085
	B	84					21,206				21,206
7. Forstwirtschaftl. Maßnahmen	A	89	2085	49,884		11,124	17,760				17,760
	B	90					0,240				0,240
8. Weitere Maßnahmen *)	A	128	6005	22,200			21,600				21,600
	B	129									
9. Küstenschutz	A	109									
	B	110									
10. Markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung	A	176	118000	147,500			29,500				29,500
	B	177									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A	111		1209,370	110,000	307,669	297,340	27,991	193,770	9,610	334,941
	B	112					112,095	24,809		22,840	159,744
	A+B	113		1209,370	110,000	307,669	409,435	52,800	193,770	32,450	494,685
Bundesanteil	A	114					178,404	16,795		5,766	200,965
	B	115					67,257	14,885		13,704	95,846
	A+B	116					245,661	31,680		19,470	296,811
Landesanteil	A	117					118,936	11,196		3,844	133,976
	B	118					44,838	9,924		9,136	63,898
	A+B	119					163,774	21,120		12,980	197,874

\*) Weitere Maßnahmen = Leistungsprüfungen, Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Umstellungshilfen

## Übersicht 16

## Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Mecklenburg-Vorpommern

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9
sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A	1								
	B	2								
2. Flurbereinigung	A	13	32	22,600		13,800	1,300			1,300
	B	14					5,000			5,000
3. Dorferneuerung	A	130	865	43,150		17,750	16,900			16,900
	B	131					8,500			8,500
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen	A	37	2666	452,295		74,040	61,445	49,360	226,500	5,555
	B	38					13,705	10,640		25,500
darunter:										
Ausgleichszulage	A	17	2259	52,900			52,900			52,900
	B	18								
5. Marktstrukturverbesserung	A	126		262,590		203,910	22,620			22,620
	B	127					41,080			41,080
6. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen	A	83	139	349,160		173,220	62,940			62,940
	B	84					87,903			87,903
7. Forstwirtschaftl. Maßnahmen	A	89	11	21,255		5,900	3,355			3,355
	B	90					2,115			2,115
8. Weitere Maßnahmen *)	A	128		26,550		2,850	19,200			19,200
	B	129								
9. Küstenschutz	A	109		29,350		5,350	15,000			15,000
	B	110								
10. Markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung	A	176								
	B	177								
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A	111		1 206,950		496,820	202,760	49,360	226,500	5,555
	B	112					158,303	10,640		25,500
	A+B	113		1 206,950		496,820	361,063	60,000	226,500	31,055
Bundesanteil	A	114					123,156	29,616		3,333
	B	115					94,982	6,384		15,300
	A+B	116					218,138	36,000		18,633
Landesanteil	A	117					79,604	19,744		2,222
	B	118					63,321	4,256		10,200
	A+B	119					142,925	24,000		12,422

\*) Weitere Maßnahmen = Leistungsprüfungen, Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Umstellungshilfen

## Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Sachsen

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A	1	30	6,550		0,654	1,896				1,896
	B	2					3,228				3,228
2. Flurbereinigung	A	13	206	17,460		1,460	0,850				0,850
	B	14									
3. Dorferneuerung	A	130	750	50,000		30,000					
	B	131					25,878				25,878
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen	A	37	3715	389,820		46,771	51,162	15,477	234,500	2,715	69,354
darunter:	B	38					17,946	45,286		12,871	76,103
Ausgleichszulage	A	17	3000	40,100			40,100				40,100
	B	18									
5. Marktstrukturverbesserung	A	126	71	187,573	0,800	140,998	10,398				10,398
	B	127					37,172				37,172
6. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen	A	83	175	83,695		17,072	29,297				29,297
	B	84					50,720				50,720
7. Forstwirtschaftl. Maßnahmen	A	89	2256	18,110		2,310	7,868				7,868
	B	90					0,384				0,384
8. Weitere Maßnahmen *)	A	128	4250	12,665			12,665				12,665
	B	129					0,700				0,700
9. Küstenschutz	A	109									
	B	110									
10. Markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung	A	176									
	B	177									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	A	111		765,873	0,800	239,265	114,136	15,477	234,500	2,715	132,328
	B	112					136,028	45,286		12,871	194,185
	A+B	113		765,873	0,800	239,265	250,164	60,763	234,500	15,586	326,513
Bundesanteil	A	114					68,482	9,286		1,629	79,397
	B	115					81,617	27,172		7,723	116,511
	A+B	116					150,098	36,458		9,352	195,908
Landesanteil	A	117					45,654	6,191		1,086	52,931
	B	118					54,411	18,114		5,148	77,674
	A+B	119					100,066	24,305		6,234	130,605

\*) Weitere Maßnahmen = Leistungsprüfungen, Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Umstellungshilfen

## Übersicht 18

## Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Sachsen-Anhalt

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A	1	9	4,500		2,000	1,000				1,000
	B	2					1,5				1,500
2. Flurbereinigung	A	13	53	25,500		5,132	13,368				13,368
	B	14					5,000				5,000
3. Dorferneuerung	A	130	500	114,775		44,870	39,905				39,905
	B	131					7,870				7,870
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen	A	37	1260	453,980	98,700	142,950	30,060	2,000	125,600	0,650	32,710
darunter:	B	38					7,927	53,164		20,410	81,501
Ausgleichszulage	A	17	700	27,330			27,330				27,330
	B	18									
5. Marktstrukturverbesserung	A	126	117	487,792	82,576	338,131	35,085				35,085
	B	127	1				45,000				45,000
6. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen	A	83	90	125,000		45,000	40,000				40,000
	B	84									
7. Forstwirtschaftl. Maßnahmen	A	89	30	21,285		2,415	9,870				9,870
	B	90					3,455				3,455
8. Weitere Maßnahmen *)	A	128	9	13,400		3,200	10,200				10,200
	B	129					0,330				0,330
9. Küstenschutz	A	109									
	B	110									
10. Markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung	A	176		58,750			11,750				11,750
	B	177									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	A	111		1304,982	181,276	583,698	191,238	2,000	125,600	0,650	193,888
	B	112					71,082	53,164		20,410	144,656
	A+B	113		1304,982	181,276	583,698	262,320	55,164	125,600	21,060	338,544
Bundesanteil	A	114					114,743	1,200		0,390	116,333
	B	115					42,649	31,898		12,246	86,794
	A+B	116					157,392	33,098		12,636	203,126
Landesanteil	A	117					76,495	0,800		0,260	77,555
	B	118					28,433	21,266		8,164	57,862
	A+B	119					104,928	22,066		8,424	135,418

\*) Weitere Maßnahmen = Leistungsprüfungen, Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Umstellungshilfen



## Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Thüringen

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A	1	14	1,300			0,500				0,500
	B	2					1,000				1,000
2. Flurbereinigung	A	13	128	11,100			5,400				5,400
	B	14					2,500				2,500
3. Dorferneuerung	A	130	210	15,800			0,800				0,800
	B	131					21,200				21,200
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen darunter: Ausgleichszulage	A	37	2780	338,300		90,000	59,000	18,000	111,700	3,200	80,200
	B	38					7,700	34,000		16,300	58,000
	A	17	1900	48,000			48,000				48,000
	B	18									
5. Marktstrukturverbesserung	A	126	35	250,216	35,933	167,806	5,477				5,477
	B	127					42,601				42,601
6. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen	A	83	117	124,415		38,632	41,783				41,783
	B	84					34,217				34,217
7. Forstwirtschaftl. Maßnahmen	A	89	875	15,970		1,970	5,000				5,000
	B	90					1,000				1,000
8. Weitere Maßnahmen *)	A	128		14,485		3,685	10,800				10,800
	B	129									
9. Küstenschutz	A	109									
	B	110									
10. Markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung	A	176		2,500			0,500				0,500
	B	177									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A	111		774,086	35,933	302,093	129,260	18,000	111,700	3,200	150,460
	B	112					110,218	34,000		16,300	160,518
	A+B	113		774,086	35,933	302,093	239,478	52,000	111,700	19,500	310,978
Bundesanteil	A	114					77,556	10,800		1,920	90,276
	B	115					66,131	20,400		9,780	96,311
	A+B	116					143,687	31,200		11,700	186,587
Landesanteil	A	117					51,704	7,200		1,280	60,184
	B	118					44,087	13,600		6,520	64,207
	A+B	119					95,791	20,800		7,800	124,391

\*) Weitere Maßnahmen = Leistungsprüfungen, Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Umstellungshilfen

## Übersicht 20

**Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Land: Berlin Ostteil

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A B	1 2	1	0,100			0,100			0,100	
2. Flurbereinigung	A B	13 14									
3. Dorferneuerung	A B	130 131	5	0,400		0,200	0,200			0,200	
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen darunter: Ausgleichszulage	A B A B	37 38 17 18	23 5	8,800 0,100		2,360	0,720 0,100	5,720	0,830 0,110	1,550 0,110	
5. Marktstrukturverbesserung	A B	126 127	1	70,000		65,633	3,257			3,257	
6. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen	A B	83 84	1	0,125		0,025	0,100			0,100	
7. Forstwirtschaftl. Maßnahmen	A B	89 90									
8. Weitere Maßnahmen *)	A B	128 129	5	0,010			0,010			0,010	
9. Küstenschutz	A B	109 110									
10. Markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung	A B	176 177	5	0,550			0,110			0,110	
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A B A+B	111 112 113		79,985		68,218	4,497	5,720	0,830 0,110 0,940	5,327 0,110 5,437	
Bundesanteil	A B A+B	114 115 116					2,698		0,498 0,066 0,564	3,196 0,066 3,262	
Landesanteil	A B A+B	117 118 119					1,799		0,332 0,044 0,376	2,131 0,044 2,175	

\*) Weitere Maßnahmen = Leistungsprüfungen, Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Umstellungshilfen

**Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs  
der alten Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1994**

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
<b>1. Agrarstrukturelle Vorplanung</b>	A	1	51	3,120	0,050	0,030	1,240				1,240
	B	2					1,321				1,321
<b>2. Flurbereinigung</b>											
2.1 Flurbereinigungsverfahren	A	3	346	406,483	35,260	124,216	6,289				6,289
	B	4					246,252	3,970		0,313	250,535
2.2 Weinbergs-Flurbereinigungen	A	5	75	42,780	0,950	13,130	3,400	1,000			4,400
	B	6					24,000			0,090	24,090
2.3 Beschleunigte Zusammenlegung	A	7	79	34,980	0,800	8,580	1,450				1,450
	B	8					22,850	0,400		0,007	23,257
2.4 Freiwilliger Landtausch	A	9	284	2,570	0,050	0,684	0,636				0,636
	B	10					1,579				1,579
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigungen)	A	13	784	486,813	37,060	146,610	11,775	1,000		0,410	12,775
	B	14					294,681	4,370			299,461
<b>3. Dorferneuerung</b>	A	130	4560	272,116	25,633	148,049	39,782				39,782
	B	131					55,285				55,285
<b>4. Einzelbetriebliche Maßnahmen</b>											
4.1 Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan und Kooperationen	A	15	3548	729,136	14,000	286,632	28,722	20,960	196,300	0,936	50,618
	B	16					86,583	89,412	938,103	113,479	289,474
4.1.1 davon Niederlassungsprämie für Junglandwirte	A	178	1150	45,100		20,515	5,805				5,785
	B	179					24,947				24,947
4.2 Ausgleichszulage	A	17	234625	667,202			667,202				667,202
	B	18									
4.4 Überbrückungshilfe	A	19							7,500	0,550	0,550
	B	20									
4.6 Verbesserung des Wohnteils	A	23							27,600	1,542	1,542
	B	24									
4.7 Energieeinsparung	A	25	1262	26,000		20,814	0,566				0,566
	B	26					2,407				2,407
4.9 Bodenzwischen-erwerb	A	29	67	19,650		3,150			16,500	0,200	0,200
	B	30							8,000	2,400	2,400
4.13 Agrarkreditprogramm	A	132	1470	222,594		46,375			175,219	12,354	12,354
	B	133							15,417	9,525	9,525

noch Übersicht 21

**noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs  
der alten Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1994**

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10	
				sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
4.14 Wiedereinrichtung und Modernisierung	A B	150 151									
4.14.1 dav. Niederlassungsprämien für Junglandwirte u. Startbeihilfen	A B	180 181									
4.15 Umstrukturierung landw. Unternehmen	A B	158 159									
4.16 Energieträgerumstellung	A B	160 161									
4. insges. Maßnahmen 4 (einzelbetriebliche Maßnahmen)	A B	37 38	240972	1.664,582	14,000	356,971	696,490 88,990	20,960 89,412	388,019 996,620	13,490 127,496	730,940 305,898
<b>5. Marktstrukturverbesserung</b>											
<b>5.1 Förderung einzelner Marktstrukturbereiche</b>											
5.1.1 Molkerei- struktur	A B	39 40	233	57,825		37,772	8,208 3,450			8,208 3,450	
5.1.2 Schlachthof- struktur	A B	41 42	4	7,250	0,435	5,875	0,290 0,540			0,290 0,540	
5.1.3 Obst und Gemüse	A B	43 44	35	86,944	5,350	63,858	6,036 6,264			6,036 6,264	
5.1.4 Blumen und Zierpflanzen	A B	45 46	8	17,866		12,412	3,454 0,750			3,454 0,750	
5.1.5 Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	A B	47 48	9	72,056	6,800	49,530	8,226 3,500			8,226 3,500	
5.1.8 Maßnahme gem. EG-VO-355/77 bzw. 866/90	A B	122 123	29	109,500	18,550	75,750	1,900 18,759			1,900 18,759	
5.1.9 Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A B	138 139	1	2,000		1,000	3,110			3,110	
5.1.11 Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A B	152 153	3	4,200		3,150	0,550 0,450			0,550 0,450	
5.1.12 Tierkörper- beseitigungsanlagen	A B	164 165	8	2,500	0,250	1,650	0,350 0,250			0,350 0,250	

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs  
der alten Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1994

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
					sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
5.1.13 Geflügel-schlachtereien	A B	166 167									
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	A B	53 54	330	360,141	31,385	250,997	29,014 37,073				29,014 37,073
<b>5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz</b>											
5.2.1 Startbeihilfen	A B	55 56	50	26,130		22,953	2,307 0,205				2,307 0,205
5.2.2 Investitions-beihilfen	A B	57 58	46	71,447		53,640	8,927 7,228				8,927 7,228
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	A B	67 68	96	97,577		76,593	11,234 7,433				11,234 7,433
<b>5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse</b>											
5.3.1 Startbeihilfen	A B	142 143	35	31,520		27,774	2,296 0,899				2,296 0,899
5.3.2 Investitions-beihilfen	A B	144 145	21	16,830		11,740	2,590 1,050				2,590 1,050
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	A B	146 147	56	48,350		39,514	4,886 1,949				4,886 1,949
5.4 Verbesserung d. Verarbeitungs- u. Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A B	154 155	8	23,320	1,730	18,290	2,604 4,080				2,604 4,080
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund v. EG-VO	A B	162 163	1	0,833		0,583	0,250				0,250
5. Insgesamt Maßnahmen 5.3 (Marktstruktur)	A B	126 127	491	530,221	33,115	385,977	47,988 50,535				47,988 50,535

noch Übersicht 21

**noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs  
der alten Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1994**

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9
sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechnische Maßnahmen</b>										
6.0 Vorarbeiten	A 69 B 70	20	8,797	0,600	0,038	4,049 2,370				4,049 2,370
6.1 Beseitig. naturgegebener Nachteile	A 71 B 72	27 1	37,031 9,000		12,803 5,000	11,228 16,536			0,052	11,228 16,588
6.2 und 6.3 Ausgleich des Wasserabflusses usw.	A 73 B 74	181	173,736		54,048	19,468 103,269			0,460	19,468 103,729
6.4 Ländliche Wege	A 75 B 76	131	25,000	1,400	12,877	1,000 9,709			0,860	1,000 10,569
6.5 Wasserversorgungsanlagen	A 79 B 80	57	62,715		37,194	4,151 22,187			1,265	4,151 23,452
6.6 Abwasseranlagen	A 81 B 82	247	396,899		265,467	29,832 111,034			1,894	29,832 112,928
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	A 83 B 84	663 1	704,178 9,000	2,000	382,427 5,000	69,728 265,105			4,531	69,728 269,636
<b>7. Forstliche Maßnahmen</b>										
7.1 Waldbauliche und sonst. forst. Maßnahmen	A 85 B 86	10 322	122,824		56,726	27,498 26,071				27,498 26,071
7.2 Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden	A 134 B 135	7 962	86,572	1,500	39,057	21,215 21,400				21,215 21,400
7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A 87 B 88	532	5,465		3,403	1,262 0,750				1,262 0,750
7.4 Forstwirtschaftliche Wege	A 77 B 78	189	17,425		7,084	2,241 6,050			0,030	2,241 6,080
7.5 Erstaufforstungsprämie	A 156 B 157	5 469	78,442			4,499 2,436				4,499 2,436
7. Insgesamt maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	A 89 B 90	24 474	310,728	1,500	106,270	56,715 56,707			0,030	56,715 56,737

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs  
der alten Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1994

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9
sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>8. Weitere Maßnahmen</b>										
<b>8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung</b>										
8.1.1 Milchleistungsprüfung Kontrollringe	A B	91 92	28 439	139,682	4,930	100,535	27,017 0,080			27,017 0,080
8.1.2 Leistungsprüfungsanstalten	A B	93 94	1	2,500		1,200	0,900			0,900
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	A B	95 96	28 440	142,182	4,930	101,735	27,917 0,080			27,917 0,080
<b>8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer</b>										
8.2.1 Anpassungshilfe	A B	97 98	205	0,695			0,695 0,011			0,695 0,011
8.2.2 Landarbeiterwohnungsbau	A B	99 100	55	11,828	1,200	8,638	0,738 1,212			0,738 1,212
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	A B	101 102	260	12,523	1,200	8,638	1,433 1,223			1,433 1,223
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	A B	148 149	498	10,889			3,169 4,371			3,169 4,371
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	A B	128 129	29 198	165,594	6,130	110,373	32,519 5,674			32,519 5,674
<b>9. Küstenschutz</b>										
9.1 Vorarbeiten	A B	103 104	4	10,170			7,170 2,000			7,170 2,000
9.2 Sperrwerke	A B	105 106	2	1,900			0,900 2,500			0,900 2,500

noch Übersicht 21

**noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs  
der alten Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1994**

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:						
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10	
					sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
9.3	Neubau v. Schutzwerken, Bühnen usw.	A B	107 108	20	168,082	1,484	0,300	62,061 98,541			62,061 98,541	
9.	Insgesamt 9 Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	A B	109 110	26	180,152	1,484	0,300	70,131 103,041			70,131 103,041	
<b>10.</b>	<b>Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung</b>											
10.1	Extensivierung im Ackerbau (einschl. Dauerkulturen)	A B	168 169	1035	35,685			5,761			5,761	
10.2	Extensive Grünlandnutzung	A B	170 171	2302	81,390			13,578			13,578	
10.3	Ökologische Anbauverfahren	A B	172 173	396	74,715			6,431			6,431	
10.	Insgesamt Maßnahmen 10. (markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung)	A B	176 177	3733	191,790			25,770			25,770	
	Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	A B A+B	111 112 113		4 509,294 9,000 4 518,294	120,972	1 637,007 5,000 1 642,007	1052,138 921,339 1973,477	21,960 93,782 115,742	388,019 996,620 1 384,639	13,490 132,467 145,957	1 087,588 1 147,588 2 235,175
	Bundesanteil	A B A+B	114 115 116					638,296 563,108 1 201,403	13,176 56,269 69,445		8,094 79,480 87,574	659,566 698,857 1 358,423
	Landesanteil	A B A+B	117 118 119					413,842 358,232 772,074	8,784 37,513 46,297		5,396 52,987 58,383	428,022 448,731 876,753



**Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs  
der neuen Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1994**

— Beträge in Mio. DM —

Neue Bundesländer

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:							
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10		
sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				1	2						3	4
<b>1. Agrarstrukturelle Vorplanung</b>	A	1	84	21,472		2,654	7,518						7,518
	B	2					11,706						11,706
<b>2. Flurbereinigung</b>													
2.1 Flurbereinigungsverfahren	A	3	94	74,204		19,836	20,518						20,518
	B	4					12,000						12,000
2.2 Weinbergs-Flurbereinigungen	A	5											
	B	6											
2.3 Beschleunigte Zusammenlegung	A	7											
	B	8											
2.4 Freiwilliger Landtausch	A	9	365	10,641		1,748	3,393						3,393
	B	10					0,507						0,507
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	A	13	459	84,845		21,584	23,911						23,911
	B	14					12,507						12,507
<b>3. Dorferneuerung</b>	A	130	2430	338,738	75,000	116,588	58,650						58,650
	B	131					87,603						87,603
<b>4. Einzelbetriebliche Maßnahmen</b>													
4.1 Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	A	15											
	B	16											
4.1.1 davon Niederlassungsprämie für Junglandwirte	A	178											
	B	179											
4.2 Ausgleichszulage	A	17	11014	242,480			242,480						242,480
	B	18											
4.4 Überbrückungshilfe	A	19											
	B	20											
4.6 Verbesserung des Wohnteils	A	23											
	B	24											
4.7 Energieeinsparung	A	25	5	0,500		0,350	0,150						0,150
	B	26											
4.9 Bodenzwischen-erwerb	A	29											
	B	30											

noch Übersicht 22

**noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs  
der neuen Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1994**

— Beträge in Mio. DM —

## Neue Bundesländer

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10	
sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				1	2						3
4.13	Agrarkreditprogramm	A B	132 133	1056	70,856	0,650	41,132	8,244 5,408		14,030	1,284 0,681	9,528 6,089
4.14	Wiedereinrichtung und Modernisierung	A B	150 151	1255	1 113,475	82,000	209,330	29,581 40,808	112,828 167,899	451,100	9,483 52,164	151,892 260,871
4.14.1	davon Niederlassungsprämien für Junglandwirte und Startbeihilfen	A B	180 181	253	1,880			5,945				3,995
4.15	Umstrukturierung landw. Unternehmen	A B	158 159	351	577,981	15,400	123,340	4,047 3,615		432,660	11,793 45,186	15,840 48,801
4.16	Energieträgerumstellung	A B	160 161	323	72,593	0,650	50,741	11,042 5,719				11,042 5,719
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	A B	37 38	14004	2077,885	98,700	424,893	295,544 55,550	112,828 167,899	897,790	22,560 98,031	430,932 321,480
5.	<b>Marktstrukturverbesserung</b>											
5.1	<b>Förderung einzelner Marktstrukturbereiche</b>											
5.1.1	Molkereistruktur	A B	39 40	17	263,006	21,820	195,091	12,385 57,803				12,385 57,803
5.1.2	Schlachthofstruktur	A B	41 42	13	173,000	17,800	118,800	6,200 17,098				6,200 17,098
5.1.3	Obst und Gemüse	A B	43 44	26	246,615	39,350	166,700	6,865 46,472				6,865 46,472
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	A B	45 46	9	55,258	6,200	37,933	2,725 1,397				2,725 1,397
5.1.5	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	A B	47 48	30	280,241	39,652	192,438	9,211 23,409				9,211 23,409
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	A B	122 123	21	31,680	5,419	21,176	2,085 0,529				2,085 0,529
5.1.9	Lein und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A B	138 139									
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A B	152 153	29	132,500	19,000	93,000	5,000 29,426				5,000 29,426

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**  
**der neuen Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1994**

— Beträge in Mio. DM —

Neue Bundesländer

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9
sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.12 Tierkörperbeseitigungsanlagen	A B	164 165	1 1				20,788			20,788
5.1.13 Geflügelschlachtereien	A B	166 167	5	17,742	2,333	12,501	1,733 11,231			1,733 11,231
5.1 Insgesamt Maßnahmen 5.1	A B	53 54	151 1	1 200,042	151,574	837,639	46,204 208,153			46,204 208,153
<b>5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz</b>										
5.2.1 Startbeihilfen	A B	55 56	106	120,286		95,700	11,486 2,290			11,486 2,290
5.2.2 Investitionsbeihilfen	A B	57 58	50	50,922		35,170	10,750			10,750
5.2 Insgesamt Maßnahmen 5.2	A B	67 68	156	171,208		130,870	22,236 2,290			22,236 2,290
<b>5.3 Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse</b>										
5.3.1 Startbeihilfen	A B	142 143	8	44,308		41,583	1,405			1,405
5.3.2 Investitionsbeihilfen	A B	144 145	9	21,596		15,497	4,399 0,505			4,399 0,505
5.3 Insgesamt Maßnahmen 5.3	A B	146 147	17	65,904		57,080	5,804 0,505			5,804 0,505
5.4 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A B	154 155	56	44,797	2,735	30,908	7,354 6,139			7,354 6,139
5.5 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	A B	162 163	19	33,217		21,600	6,617 1,003			6,617 1,003
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	A B	126 127	399 1	1515,168	154,309	1078,097	88,215 218,090			88,215 218,090

noch Übersicht 22

**noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs  
der neuen Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1994**

— Beträge in Mio. DM —

## Neue Bundesländer

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel										
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen</b>											
6.0	Vorarbeiten	A 69 B 70	10	8,430		3,630	4,300				4,300
6.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	A 71 B 72	38	3,656		0,656	1,500				1,500
6.2 und 6.3	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	A 73 B 74	27	40,103		22,381	14,722 10,000				14,722 10,000
6.4	Ländliche Wege	A 75 B 76	193	59,543		21,141	21,458 20,980				21,458 20,980
6.5	Wasserversorgungsanlagen	A 79 B 80	485	359,794		129,714	136,280 50,576				136,280 50,576
6.6	Abwasseranlagen	A 81 B 82	319	377,148		137,621	111,945 112,490				111,945 112,490
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	A 83 B 84	1072	848,674		315,143	290,205 194,046				290,205 194,046
<b>7. Forstliche Maßnahmen</b>											
7.1	Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	A 85 B 86	2870	48,192		16,346	23,361 4,765				23,361 4,765
7.2	Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	A 134 B 135	850	12,468		2,593	9,635				9,635
7.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A 87 B 88	391	8,366		2,151	3,715 0,400				3,715 0,400
7.4	Forstwirtschaftliche Wege	A 77 B 78	86	7,676		2,429	4,090				4,090
7.5	Erstaufforstungsprämie	A 156 B 157	1060	49,802		0,200	3,052 2,029				3,052 2,029
7.	Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	A 89 B 90	5257	126,504		23,719	43,853 7,194				43,853 7,194

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs  
der neuen Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1994

— Beträge in Mio. DM —

Neue Bundesländer

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9
sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>8. Weitere Maßnahmen</b>										
<b>8.1 Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung</b>										
8.1.1 Milchleistungsprüf. Kontrollringe	A 91 B 92	2	28,985		6,885	22,100 0,330				22,100 0,330
8.1.2 Leistungsprüfungs-Anstalten	A 93 B 94	8	18,950		2,850	14,500 0,700				14,500 0,700
8.1 Insgesamt Maßnahmen 8.1 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	A 95 B 96	10	47,935		9,735	36,600 1,030				36,600 1,030
<b>8.2 Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer</b>										
8.2.1 Anpassungshilfe	A 97 B 98	10259	41,375			37,875				37,875
8.2.2 Landarbeiter-Wohnungsbau	A 99 B 100									
8.2 Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	A 101 B 102	10259	41,375			37,875				37,875
8.3 Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	A 148 B 149									
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	A 128 B 129	10269	89,310		9,735	74,475 1,030				74,475 1,030
<b>9. Küstenschutz</b>										
9.1 Vorarbeiten	A 103 B 104		2,000		0,500	1,500				1,500
9.2 Sperrwerke	A 105 B 106		1,700		0,400	1,300				1,300

noch Übersicht 22

**noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs  
der neuen Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1994**

— Beträge in Mio. DM —

## Neue Bundesländer

Maßnahmen	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
	Zeile A = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	von Spalte 4 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen					Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
9.3 Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	A B	107 108		25,650		4,450	12,200				12,200
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	A B	109 110		29,350		5,350	15,000				15,000
<b>10. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung</b>											
10.1 Extensivierung im Ackerbau (einschl. Dauerkulturen)	A B	168 169	12000	32,500			6,500				6,500
10.2 Extensive Grünlandnutzung	A B	170 171	100002	162,700			32,540				32,540
10.3 Ökologische Anbauverfahren	A B	172 173	6003	14,100			2,820				2,820
10. insges. Maßnahmen 10 (markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung)	A B	176 177	118005	209,300			41,860				41,860
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	A B A+B	111 112 113		5341,246	328,009	1997,763	939,231 587,726 1526,957	112,828 167,899 280,727	897,790	22,560 98,031 120,591	1074,619 853,656 1928,275
Bundesanteil	A B A+B	114 115 116					565,039 352,636 917,674	67,697 100,739 168,436		13,536 58,819 72,355	646,271 512,194 1158,465
Landesanteil	A B A+B	117 118 119					374,192 235,090 609,283	45,131 67,160 112,291		9,024 39,212 48,236	428,348 341,462 769,810

## Mittelanmeldungen der Länder nach Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1995

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf										
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbe- reinigung	Dorfer- neuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Marktstruk- turver- besserung	Wasserwirt- schaftliche und kultur- bautechnische Maßnahmen	Forstwirt- schaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küsten- schutz	Markt- und standort- angepaßte Landbewirt- schaftung
							zusammen	darunter Ausgleichszulage						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
SH	190,779	121,351	69,428	0,400	7,125	8,452	53,312	18,074	6,250	26,718	9,182	8,100	68,840	2,400
HH	48,635	33,281	15,354	0,016	0,005	0,000	2,823	0,360	0,600	3,368	0,015	0,058	41,000	0,750
NI	507,832	312,755	195,077	0,300	46,880	23,220	189,945	104,523	17,400	105,971	20,230	8,330	80,556	15,000
HB	9,943	6,216	3,727	0,000	0,010	0,200	0,786	0,660	5,027	0,000	0,808	0,000	2,500	0,612
NW	237,206	142,324	94,882	1,315	36,200	25,000	85,488	38,480	13,600	43,950	7,541	6,640	0,000	17,472
HE	152,821	91,693	61,128	0,400	11,000	16,300	75,738	57,500	4,500	31,333	10,300	3,250	0,000	0,000
RP	169,716	101,830	67,886	0,000	26,000	11,500	67,650	44,800	4,500	26,300	29,016	1,750	0,000	3,000
BW	330,763	198,458	132,305	0,070	50,000	0,000	196,000	136,000	12,130	53,333	11,500	7,730	0,000	0,000
BY	1.159,000	695,400	463,600	0,400	250,000	60,000	480,400	300,000	13,100	262,500	39,000	3,600	0,000	50,000
SL	23,605	14,163	9,442	0,075	4,166	1,045	8,012	4,800	1,520	3,407	0,550	0,330	0,000	4,500
BE(West)	1,860	1,116	0,744	0,000	0,000	0,100	0,880	0,330	0,800	0,000	0,000	0,010	0,000	0,070
ABL	2.832,160	1.718,586	1.113,574	2,976	431,386	145,817	1.161,034	705,527	79,427	556,880	128,142	39,798	192,896	93,804
BB	630,400	378,240	252,160	5,000	17,000	65,000	223,500	100,000	71,600	114,000	27,000	22,500	0,000	84,800
MV	504,250	304,050	200,200	1,500	20,000	30,500	153,000	47,000	61,000	170,000	13,000	20,000	15,000	20,250
SN	330,064	198,038	132,026	4,000	6,900	25,000	165,360	46,000	57,970	49,600	9,834	11,400	0,000	0,000
ST	320,075	192,045	128,030	3,500	23,400	72,800	117,110	27,330	19,300	40,000	15,450	10,630	0,000	17,885
TH	366,100	219,660	146,440	1,500	12,000	22,000	146,000	48,000	74,000	56,500	8,000	11,100	0,000	35,000
BE(Ost)	2,825	1,695	1,130	0,100	0,000	0,200	1,300	0,100	1,000	0,100	0,000	0,015	0,000	0,110
NBL	2.153,714	1.293,728	859,986	15,600	79,300	215,500	806,270	268,430	284,870	430,200	73,284	75,645	15,000	158,045
Insgesamt	4.985,874	3.012,314	1.973,560	18,576	510,686	361,317	1.967,304	973,957	364,297	987,080	201,426	115,443	207,896	251,849

## Mittelanmeldungen der Länder nach Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1996

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf										
				Agrarstruk- turelle Vorplanung	Flurbe- reinigung	Dorfer- neuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Marktstruk- turver- besserung	Wasserwirt- schaftliche und kultur- bautechnische Maßnahmen	Forstwirt- schaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küsten- schutz	Markt- und standort- angepaßte Landbewirt- schaftung
							zusammen	darunter Ausgleichszulage						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
SH	192,279	122,251	70,028	0,400	7,125	8,452	53,657	18,074	4,600	26,718	9,787	7,700	68,840	5,000
HH	58,107	39,864	18,243	0,016	0,005	0,000	3,180	0,360	0,750	3,284	0,015	0,057	50,000	0,800
NI	507,832	312,755	195,077	0,300	46,880	23,220	189,945	104,523	15,900	105,971	21,730	8,330	80,556	15,000
HB	9,943	6,216	3,727	0,000	0,010	0,200	0,786	0,660	5,027	0,000	0,808	0,000	2,500	0,612
NW	244,915	146,949	97,966	1,315	36,200	25,000	87,044	41,467	13,650	43,450	8,407	7,591	0,000	22,258
HE	152,821	91,693	61,128	0,400	11,000	16,300	75,738	57,500	4,500	31,333	10,300	3,250	0,000	0,000
RP	169,876	101,926	67,950	0,000	26,000	11,500	67,650	44,800	4,500	26,300	29,176	1,750	0,000	3,000
BW	330,763	198,458	132,305	0,070	50,000	0,000	196,000	136,000	12,130	53,333	11,500	7,730	0,000	0,000
BY	1.109,000	665,400	443,600	0,400	245,000	60,000	410,000	300,000	12,500	262,500	40,000	3,400	0,000	75,200
SL	24,005	14,403	9,602	0,075	4,166	1,045	8,012	4,800	1,520	3,307	0,550	0,330	0,000	5,000
BE(West)	1,885	1,131	0,754	0,000	0,000	0,100	0,880	0,330	0,800	0,000	0,000	0,015	0,000	0,090
ABL	2.801,426	1.701,045	1.100,381	2,976	426,386	145,817	1.092,892	708,514	75,877	556,196	132,273	40,153	201,896	126,960
BB	623,000	373,800	249,200	5,000	22,000	65,000	210,000	100,000	58,000	114,000	35,500	17,500	0,000	96,000
MV	526,000	317,100	208,900	1,500	27,000	44,500	145,000	47,000	56,000	175,000	19,000	19,000	15,000	24,000
SN	326,864	196,118	130,746	4,000	6,900	25,000	142,800	46,000	76,980	49,600	10,184	11,400	0,000	0,000
ST	323,005	193,803	129,202	3,600	20,900	70,200	97,905	27,330	39,300	45,000	16,300	8,830	0,000	20,970
TH	360,100	216,060	144,040	1,500	15,000	22,000	146,000	48,000	59,000	58,300	9,000	9,300	0,000	40,000
BE(Ost)	2,570	1,542	1,028	0,100	0,000	0,200	1,000	0,100	1,000	0,100	0,000	0,020	0,000	0,150
NBL	2.161,539	1.298,423	863,116	15,700	91,800	226,900	742,705	268,430	290,280	442,000	89,984	66,050	15,000	181,120
Insgesamt	4.962,965	2.999,469	1.963,496	18,676	518,186	372,717	1.835,597	976,944	366,157	998,196	222,257	106,203	216,896	308,080



## Mittelanmeldungen der Länder nach Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1997

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf										
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbe- reinigung	Dorfer- neuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Marktstruk- turver- besserung	Wasserwirt- schaftliche und kultur- bautechnische Maßnahmen	Forstwirt- schaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küsten- schutz	Markt- und standort- angepaßte Landbewirt- schaftung
							zusammen	darunter Ausgleichszulage						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
SH	192,659	122,479	70,180	0,400	7,125	8,452	52,452	18,074	4,480	26,718	10,392	7,700	68,840	6,100
HH	61,632	42,429	19,203	0,016	0,005	0,000	2,880	0,360	0,550	2,759	0,015	0,057	54,500	0,850
NI	507,832	312,755	195,077	0,300	46,880	23,020	189,945	104,523	15,900	105,971	21,930	8,330	80,556	15,000
HB	9,943	6,216	3,727	0,000	0,010	0,200	0,786	0,660	5,027	0,000	0,808	0,000	2,500	0,612
NW	251,209	150,725	100,484	1,315	36,200	25,000	88,638	44,374	12,700	42,850	9,539	7,591	0,000	27,376
HE	152,821	91,693	61,128	0,400	11,000	16,300	75,738	57,500	4,500	31,333	10,300	3,250	0,000	0,000
RP	170,036	102,022	68,014	0,000	26,000	11,500	67,650	44,800	4,500	26,300	29,336	4,750	0,000	3,000
BW	330,763	198,458	132,305	0,070	50,000	0,000	196,000	136,000	12,130	53,333	11,500	7,730	0,000	0,000
BY	1.151,000	690,600	460,400	0,400	240,000	60,000	410,000	300,000	53,500	262,500	41,000	3,600	0,000	80,000
SL	24,505	14,703	9,802	0,075	4,166	1,045	8,012	4,800	1,520	3,307	0,550	0,330	0,000	5,500
BE(West)	1,885	1,131	0,754	0,000	0,000	0,100	0,880	0,330	0,800	0,000	0,000	0,015	0,000	0,090
ABL	2.854,285	1.733,211	1.121,074	2,976	421,386	145,617	1.092,981	711,421	115,607	555,071	135,370	40,353	206,396	138,528
BB	616,800	370,080	246,720	5,000	22,000	40,000	216,500	100,000	55,000	114,000	42,300	17,500	0,000	104,500
MV	525,000	316,500	208,500	1,500	27,000	44,500	145,000	47,000	45,000	178,000	19,000	19,000	15,000	31,000
SN	324,844	194,906	129,938	4,000	6,900	25,000	137,200	46,000	75,210	54,600	10,534	11,400	0,000	0,000
ST	321,388	192,833	128,555	2,000	18,900	75,100	92,448	27,330	39,300	45,000	16,850	8,500	0,000	23,290
TH	350,100	210,060	140,040	1,500	20,000	22,000	146,000	48,000	50,000	50,800	10,000	9,800	0,000	40,000
BE(Ost)	2,480	1,488	0,992	0,100	0,000	0,200	0,900	0,100	1,000	0,100	0,000	0,020	0,000	0,160
NBL	2.140,612	1.285,867	854,745	14,100	94,800	206,800	738,048	268,430	265,510	442,500	98,684	66,220	15,000	198,950
Insgesamt	4.994,897	3.019,078	1.975,819	17,076	516,186	352,417	1.831,029	979,851	381,117	997,571	234,054	106,573	221,396	337,478





